

OLG Düsseldorf

Urteil

vom 21.11.2014

22 U 37/14

1.

Für die "Forderung bzw. das Verlangen des Auftraggebers" nach Ausführung einer bisher im Bauvertrag nicht vorgesehenen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B gelten die von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätze zur "Anordnung des Auftraggebers", welche die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B ändert, entsprechend.\*)

2.

§ 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ist - für den Fall, dass die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart ist - nicht wegen eines Verstoßes gegen §§ 305 ff. BGB unwirksam, denn die Versäumung der Ankündigung hat nur dann einen Anspruchsverlust des Auftragnehmers zur Folge, wenn und soweit die Ankündigung berechtigten Schutzinteressen des Auftraggebers dient und ihre Versäumung unentschuldig ist.\*)

3.

Ohne eine nachvollziehbare Darlegung der Preisgrundlagen aufgrund der vorzulegenden Auftrags-/Urkalkulation bzw. einer plausiblen (Nach-)Kalkulation - ist ein geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B un schlüssig und die Klage als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet) abzuweisen. Für einen Rückgriff auf den ortsüblichen Preis in Anlehnung an § 632 Abs. 2 BGB ist im Rahmen von § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B kein Raum.\*)

4.

Die Auftragnehmerin ist im Rahmen von § 2 Nr. 8 VOB/B dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass die Ausführung der zusätzlichen Werkleistungen durch sie dem mutmaßlichen Willen der Auftraggeberin entspricht. Sie muss den Willen vor Beginn der Ausführung mit zumutbarem Aufwand erforschen und selbst dann beachten, wenn das ihr erkennbare Verhalten der Auftraggeberin ihr unvernünftig bzw. interessenwidrig erscheint, es sei denn § 679 BGB (öffentliches Interesse, z.B. Bauordnungsrecht, Gefahrenabwehr etc.) steht dem entgegen.\*)

5.

Für die Abgrenzung, welche Arbeiten von der vertraglich vereinbarten Leistung erfasst sind bzw. ggf. zusätzlich zu vergüten sind, kommt es auf den durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermittelnden Inhalt der Leistungsbeschreibung an. Dabei sind das gesamte Vertragswerk und dessen Begleitumstände zu Grunde zu legen, d.h. Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis einschließlich abstrakter Vorbemerkungen, Probestücken, Bauzeichnungen, Detailplanungen und auch sämtliche sonstigen Vertragsunterlagen. Eine Zeichnung besitzt dabei vertraglich grundsätzlich die gleiche Bedeutung wie das geschriebene Wort oder die geschriebene Zahl in der Leistungsbeschreibung, zumal eine Zeichnung weit eher geeignet ist, Art und Umfang der gewollten Leistung zu bestimmen.\*)

6.

Es ist im Zivilprozess nicht Aufgabe des Gerichts, sich aus schriftsätzlich nicht hinreichend erläuterten Anlagen (Aufstellungen) etwaig im Rahmen von § 2 VOB/B erhebliche Positionen

**selbst im Wege einer unzulässigen Amtsaufklärung erst noch zu beschaffen bzw. zu ermitteln.\*)**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2014 - 22 U 37/14  
vorhergehend:  
LG Mönchengladbach, 13.02.2014 - 10 O 154/09

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 2014 durch pp.

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 10. Zivilkammer Kammer des Landgerichts Mönchengladbach vom 13. Februar 2014 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz - einschließlich der Kosten der Streithelferin der Beklagten - werden der Klägerin auferlegt.

Das erstinstanzliche Urteil und dieses Urteil sind ohne Sicherheitsleistung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien dürfen die Zwangsvollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils gegen sie jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

A.

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Restwerklohn für im Jahre 2008 erbrachte Werkleistungen - einschließlich von ihr behaupteter Nachträge - in Zusammenhang mit der Verlängerung des Personentunnels auf dem Gelände des Bahnhofs in V. in Höhe von 152.908,16 EUR nebst Zinsen geltend; die Beklagte macht im Wege der Hilfswiderklage die Rückzahlung von Werklohn in Höhe von 5.972,33 EUR nebst Zinsen geltend. Wegen weiterer Einzelheiten wird gemäß § 540 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage nach Hinweisen (768 ff. GA), nach Beweisaufnahme (855/1138 ff. GA) durch Vernehmung der Zeugen L. (892 ff. GA), S. (894 ff. GA), K. (895 ff. GA), S. (896 ff. GA), G. (946 ff. GA), L. (nochmalige Vernehmung 1147 ff. GA), S. (1149 ff. GA) sowie durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Dr. S. (981 ff. GA) nebst mündlicher Ergänzung (1150 ff. GA) Beweis erhoben und der Klage in Höhe von 11.925,89 EUR nebst Verzugszinsen unter Abweisung der weitergehenden Klage sowie der Widerklage entsprochen und zur Begründung - soweit berufungsrelevant - im Wesentlichen ausgeführt:

I.

Der Klägerin ständen für die Nachtragspositionen Vergütungsansprüche wie folgt zu:  
Pos. 20.01.0050 (Beschleunigung wg. Sperrzeitverkürzung): 4.881,47 EUR  
Pos. 20.01.0070 (Nachstopfarbeiten Hilfsbrücke): 5.658,00 EUR  
Pos. 20.01.0250 (Schalung Pfeilervorlage): 1.386,42 EUR  
gesamt: 11.925,89 EUR

II.

Für die übrigen von der Klägerin geltend gemachten Nachtragsleistungen bzw. streitigen Nachtragspositionen aus der Schlussrechnung stehe ihr keine Vergütung zu.

1. Position 20.01.0010 (Gleisvermessung) über 4.161,34 EUR:

Die Forderung stehe der Klägerin weder aus § 2 Nr. 5 VOB/B noch aus § 2 Nr. 6 VOB/B noch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B - jeweils in der hier anzuwendenden Fassung vom 04.09.2006 (im Folgenden "VOB/B 2006") - zu.

a. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B 2006 scheidet bereits deshalb aus, weil der Bauentwurf nicht durch die Beklagte als Auftraggeber geändert wurde oder andere Anordnungen der Beklagten die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert hätten. Voraussetzung für einen Anspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B 2006 sei eine Leistungsänderung, die dazu führe, dass die der Preisberechnung zu Grunde gelegten Umstände verändert würden (Ingenstau/Korbion - Keldungs, 16. Aufl. 2007 (zur VOB 2006), § 2 Nr. 5 VOB/B Rn. 5, ebenso auch in der 17. Auflage; wo die Auflage im Folgenden nicht gesondert genannt wird ("a.a.O."), ist die 16. Auflage 2007 zitiert). Dies sei hier nicht der Fall. Denn die Klägerin mache geltend, dass eine Gleisvermessung erforderlich geworden sei, da im Unterschied zu der Angabe in den Plänen Verbau V-VE 001 und Verbau V-VE 002 eine Gleisanlage vorliege, bei der jeder Punkt auf der Schiene eine andere Höhe habe, während die Beklagte der Auffassung sei, dies werde von der Regelung zu Vermessungen in Ziffer 9.2 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis erfasst. Es liege damit kein Fall einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Grundlagen des Preises vor. Vielmehr stritten die Parteien darüber, ob die geltend gemachten Vermessungsleistungen von der vertraglichen Vereinbarung erfasst seien.

b. Auch ein Anspruch aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006 wegen einer zusätzlichen Leistung komme nicht in Betracht. Nach Absatz 1 dieser Regelung habe der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung, wenn eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert werde. Zwar sei die mit Position 20.01.0010 der Schlussrechnung geltend gemachte Gleisvermessung im Vertrag nicht vorgesehen und insbesondere auch nicht von Ziffer 9.2 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis erfasst. Denn deren Wortlaut lasse keine andere Auslegung zu, als dass damit wöchentliche Messungen zur Überwachung gemeint sind, nicht jedoch die hier in Rede stehenden Arbeiten.

Der Auftragnehmer müsse jedoch nach § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B 2006 den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt; daran fehle es hier. Die Klägerin habe der Beklagten unstreitig nicht vor Ausführung der Vermessungsarbeiten deren Durchführung angekündigt. Eine Ausnahme von der Ankündigungspflicht liege nicht vor. Eine solche komme u. a. dann nicht in Betracht, wenn der Auftraggeber darlege und beweise, dass ihm bei rechtzeitiger Ankündigung preiswertere Alternativen zur Verfügung gestanden hätten (Ingenstau/Korbion a.a.O. - Keldungs, § 2 Nr. 6 VOB/B Rn. 17, ebenso auch in der 17. Auflage). Dieser Beweis sei der Beklagten gelungen. Nach der Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass Mitarbeiter der Stadt V. die Gleisvermessungsarbeiten für die Beklagte kostenfrei durchgeführt hätten. Dies folge aus den Bekundungen der Zeugen L. und S.. Der Zeuge L. habe ausgesagt, dass die Vermessungsleistungen unentgeltlich von Mitarbeitern des

Vermessungsamts der Stadt V. für die Beklagte erbracht worden wären (Bl. 893 d. A.). Auch der Zeuge S. habe bekundet, dass die Vermessung der Verbauachse von der Stadt V. ohne Stellung einer Rechnung durchgeführt worden wäre und sie hätten die dafür erforderlichen Geräte und könnten dies auch (Bl. 894 d. A.). Die Aussagen seien zur Überzeugung der Kammer glaubhaft. Denn der Zeuge L. sei sowohl bei der Beklagten als auch als Kommunalbeamter bei der Stadt V. tätig und zum Aufgabenbereich des Zeugen S. bei der Stadt V. gehörten u. a. die Ausführungen von Vermessungsarbeiten. Aus den verhältnismäßig ausführlichen Aussagen der Zeugen ergebe sich, dass diese konkrete Kenntnisse über das Verhältnis zwischen der Stadt V. und der Beklagten hätten.

§ 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B 2006 sei auch nicht wegen eines Verstoßes gegen §§ 305 ff. BGB unwirksam, auch dann nicht, wenn die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart ist (BGH, Urteil vom 23.05.1996, VII ZR 245/94, NJW 1996, 2158, 2159; Ingenstau/Korbion a.a.O., § 2 Nr. 6 VOB/B Rn. 15, ebenso auch in der 17. Auflage). Denn die Versäumung der Ankündigung habe nur dann einen Anspruchsverlust des Auftragnehmers zur Folge, wenn und soweit die Ankündigung berechtigten Schutzinteressen des Auftraggebers diene und ihre Versäumung unentschuldigt sei, so dass diese Rechtsfolge den Auftragnehmer dann nicht unangemessen benachteilige, sondern dem Kooperationscharakter des Bauvertrages entspreche (BGH a.a.O.). Die Beklagte habe hier wegen der Möglichkeit der unentgeltlichen Durchführung durch die Stadt V. ein berechtigtes Interesse an der Ankündigung der Vermessung und die Ankündigung sei auch nicht entschuldigt unterblieben. Dazu, warum sie die Ankündigung unterlassen habe, trage die Klägerin nämlich nichts vor.

c. Ein Anspruch der Klägerin für die Gleisvermessungsarbeiten folge schließlich auch nicht aus § 2 Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B 2006 i.V.m. den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn angesichts der bei einer Anzeige möglichen kostenfreien Durchführung der Vermessungsarbeiten durch Mitarbeiter der Stadt V. habe deren Durchführung durch die Klägerin nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprochen.

2. Position 20.01.0040 (Erschwernisse Oberbauarbeiten) über 5.204,44 EUR:

a. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B 2006 scheidet aus den vorstehend bei Position 20.01.0010 genannten Gründen aus. Es liegt keine Änderung der Preisgrundlagen vor.

b. Ansprüche aus § 2 Nr. 6 und Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B 2006 kämen ebenfalls nicht in Betracht. Denn es sei schon nicht konkret dargetan, welche zusätzlichen Leistungen die Klägerin konkret mit dieser Position geltend mache. Aus der Beschreibung der Position in der Rechnung "Erschwernisse der Oberbauarbeiten bedingt durch die Bogenlage des Gleises 6 beim Einlegen und Justieren der Hilfsbrücke als Zulage zu den HLV-Positionen" ergebe sich dies nicht. Auch aus dem Vortrag der Klägerin, dass im Unterschied zu den Angaben in den Plänen die Oberkante der Gleise nicht durchgängig 43,09 m über NN, sondern an jedem Punkt auf der Schiene auf einer anderen Höhe gelegen hätten, ergebe sich für die Kammer nicht nachvollziehbar, welche konkreten einzelnen weiteren Arbeiten dadurch erforderlich geworden seien. Die Beklagte habe dies gerügt und die Klägerin habe die insoweit vermeintlich erbrachten Zusatzleistungen dennoch nicht konkretisiert.

3. Position 20.01.0080 (Verbauarbeiten Auflagerung Hilfsbrücke) über 1.497,00 EUR:

Insoweit bestehe weder ein Anspruch der Klägerin aus § 2 Nr. 5 noch Nr. 6 noch Nr. 8 VOB/B 2006 noch aus anderen Anspruchsgrundlagen. Es werde auf die Ausführungen zu Ziff. 2. bzw. Position 20.01.0040 (Erschwernisse Oberbauarbeiten) Bezug genommen. Denn es sei auch hier nicht nachvollziehbar, welche zusätzlichen Arbeiten die Klägerin hier konkret vorgenommen haben wolle; die Klägerin lege dies an keiner Stelle dar. Allein aus der Beschreibung der Position in der Rechnung "Zulage für die Verbauarbeiten im Kopfbereich der Auflagerung der

Hilfsbrückenkonstruktion, da die Auflager abweichend zur AP-Planung im Bogen und im Gefälle" ergebe sich dies nicht. Die fehlende Substantiierung des Klägervortrags zeige sich auch daran, dass eine Abgrenzung zwischen Position 20.01.0040 und 20.01.0080 kaum möglich sei.

4. Position 20.01.0090 (Zweiter Versuch des Ziehens der Verbasträger) über 7.331,55 EUR:

Der Klägerin stehe auch für diese Position keine zusätzliche Vergütung zu, insbesondere nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006. Denn diese Leistung sei bereits von Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses und damit auch von Ziffer 10.2.10 der Schlussrechnung der Klägerin erfasst. In Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses sei ausdrücklich die Entfernung des Verbaus vorgesehen. Diese Vereinbarung gehe DIN-Normen vor. In der entsprechenden Rechnungsposition rechne die Klägerin auch ausdrücklich u. a. die Entfernung des Verbaus ab. Insoweit komme es auch nicht darauf an, ob die Klägerin den zweiten Versuch der Entfernung nur auf ausdrückliche Anordnung der Beklagten ausgeführt habe, ob das von der Klägerin eingesetzte Arbeitsgerät stark genug gewesen sei oder ob eine Entfernung ohnehin überhaupt nicht möglich gewesen wäre, auch nicht mit einem stärkeren Arbeitsgerät. Denn die Klägerin habe grundsätzlich die Entfernung des Verbaus als Werkerfolg geschuldet, ohne dass die Anzahl der dafür notwendigen Versuche in den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien beschränkt worden sei. Wären noch weitere, zeit- und kostenintensive Versuche eines Ziehens der Verbasträger angefallen, wenn die Arbeiten nicht - aus welchem Grund auch immer - abgebrochen worden wären, hätte z.B. noch ein weiteres Arbeitsgerät beschafft werden müssen, hätte ab einer bestimmten Kostenhöhe die Frage gestellt werden können, ob dies noch von Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses und damit dem Bauvertrag erfasst werden sollte. Lediglich ein zweiter Versuch, sei es auch mit einem stärkeren und deshalb teureren Gerät, gehe jedoch nicht über den Umfang der vereinbarten Leistungen hinaus. Insbesondere hätten nach Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses die Bodenverhältnisse in den Baugrundunterlagen angegeben sein sollen. Dass diese Angaben gefehlt hätten oder falsch gewesen seien, behaupte die Klägerin nicht. Es sei bereits bei der Kalkulation durch die Klägerin zu berücksichtigen gewesen, welche Arbeitsgeräte und wie viel Arbeitszeit diese für die Ziehung der Träger brauchen würde, zumal sie den Verbau auch selbst gebaut habe. An ihrer Kalkulation müsse sich die Klägerin jedoch festhalten lassen.

5. Position 20.01.0100 (Zusätzliche Bohrungen für das Setzen von Trägern) über 9.945,20 EUR:

Auch für diese Position stehe der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung einer weiteren Vergütung zu. Insbesondere ergebe sich ein solcher Anspruch nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006. Denn diese Arbeiten seien bereits von Ziffer 10.2.10 und 10.2.20 des Leistungsverzeichnisses bzw. der Schlussrechnung der Klägerin erfasst.

a. Zwar könne der Wortlaut von Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses den Eindruck erwecken, dass auf jeder Seite lediglich zwei Löcher zu bohren gewesen seien, während unstreitig mehr Bohrungen hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Umfang der geforderten Leistung sei jedoch aus den den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Plänen erkennbar, so dass auch das Angebot der Klägerin und der auf dieser Grundlage von den Parteien abgeschlossene Bauvertrag alle Bohrungen erfasse. Dies folge aus den Feststellungen des Sachverständigen Dr. S.. Dieser habe zwar ausgeführt, dass die Leistungsbeschreibung insoweit offensichtlich unklar und fehlerhaft sei. Er sei jedoch zu dem Schluss gekommen, dass die Klägerin diese Unstimmigkeit hätte erkennen müssen, da es für die an dieser Stelle geforderte Kalkulation mehrerer Teilleistungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angezeigt gewesen sei, die Ausschreibungspläne heranzuziehen. Aus dem Ausschreibungsplan sei jedoch - für jeden Kalkulator ersichtlich - auf den ersten Blick zu entnehmen gewesen, dass mehr als zwei Bohrpfähle vorgesehen gewesen seien (Seite 32 des Gutachtens vom 09.01.2012, 1013 GA). Das Gericht folge diesen Feststellungen des Sachverständigen. Denn aus den von der Beklagtenseite in Bezug genommenen Schnittzeichnungen (Anlage JK 16, 679 GA) ergebe sich auch für die Kammer nachvollziehbar die größere Anzahl der Bohrlöcher.

b. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass die - nach Auffassung der Klägerin eindeutige - Beschreibung im Leistungsverzeichnis gegenüber den Planunterlagen vorrangig wäre und mangels Bezugs zu einer Zeichnung und mangels einer Diskrepanz schon kein Anlass bestanden hätte, die Planunterlagen heranzuziehen. Für die Abgrenzung, welche Arbeiten von der vertraglich vereinbarten Leistung erfasst sind und welche Leistungen zusätzlich zu vergüten seien, komme es auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung an. Welche Leistungen durch die Leistungsbeschreibung erfasst seien, sei durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarung der Parteien zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Dabei seien das gesamte Vertragswerk und dessen Begleitumstände zu Grunde zu legen (BGH, Urteil vom 13.03.2008, VII ZR 194/06, NJW 2008, 2106, 2108). Zur Leistungsbeschreibung zählten neben Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis einschließlich abstrakter Vorbemerkungen, Probestücken usw. insbesondere auch Bauzeichnungen (OLG Frankfurt, Urteil vom 22.03.2006, Az. 4 U 94/05, zitiert nach Juris, Rn. 20). Weiterhin gehörten dazu insbesondere auch die Detailplanung und überhaupt sämtliche Vertragsunterlagen (Ingenstau/Korbion a.a.O., Keldungs, § 1 Nr. 2 VOB/B Rn. 5, ebenso in der 17. Auflage). Bei Widersprüchen zwischen der wörtlichen Beschreibung des Leistungsverzeichnisses und dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen sei grundsätzlich den Zeichnungen der Vorzug zu geben (Ingenstau/Korbion a.a.O., § 1 Nr. 2 VOB/B Rn. 11, 14, ebenso in der 17. Auflage). Die Zeichnung besitze vertraglich die gleiche Bedeutung wie das geschriebene Wort oder die geschriebene Zahl in der Leistungsbeschreibung, da sie weit eher geeignet sei, Art und Umfang der gewollten Leistung zu verdeutlichen (Ingenstau/Korbion a.a.O., § 1 Nr. 2 VOB/B Rn. 14, ebenso in der 17. Auflage). Bei Widersprüchen komme es darauf an, welcher Darstellung bei objektiver Auslegung des wirklichen oder des mutmaßlichen Parteiwillens im Einzelfall der Vorzug zu geben sei (Ingenstau/Korbion a.a.O., § 1 Nr. 2 VOB/B Rn. 14, ebenso in der 17. Auflage) und dies sei nach Auffassung der Kammer hier die zeichnerische Darstellung. Der wirkliche Wille der Parteien gehe nach Auffassung der Kammer dahin, den Verbau in funktionstüchtiger Art und Weise zu erstellen. Bei Betrachten der Schnittzeichnungen (Anlage JK 16, 679 GA) stelle sich für die Kammer allerdings die Frage, wie die Klägerin bei ihrer Kalkulation - nach ihrem Vortrag allein auf Basis von Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses - überhaupt lediglich zwei Bohrlöcher auf jeder Seite für ausreichend habe halten können. Es könne auch nicht mit der Klägerin davon ausgegangen werden, angesichts einer eindeutigen Beschreibung im Leistungsverzeichnis und mangels einer Diskrepanz habe kein Anlass bestanden, das Leistungsverzeichnis und die Planzeichnungen betreffend die Bohrungen abzugleichen. Auch wenn man mit der Klägerin darauf abstelle, dass im Regelfall der Text einer Zeichnung vorgehe und Ausnahmen nur gälten, wenn sich bei der Angebotsbearbeitung die Diskrepanz geradezu aufdränge, ergebe sich nichts anderes. Denn für die Kammer sei - wie auch für den Sachverständigen - der Wortlaut von Ziffer 10.2.10 des LV unklar. Nach dem Wortlaut liege es vielmehr zumindest nahe, dass sich die Angabe "(je Seite 2x)" lediglich auf das Verfüllen nach Einbringen des Bohrträgers beziehe. Ansonsten sei jedoch keine Anzahl von Bohrlöchern angegeben. Demgegenüber ergebe sich aus der Schnittzeichnung eindeutig die größere Anzahl von Bohrlöchern, so dass zwischen Text und Zeichnung eine sich aufdrängende Diskrepanz bestanden habe bzw. bestehe. Wie vorstehend ausgeführt trage der Auftragnehmer, der eine Unklarheit nicht anzeige, das Risiko, dass die Auslegung des Vertrags zu einem anderen Ergebnis komme, als er es seiner Kalkulation zu Grunde gelegt habe.

6. Position 20.01.0240 (Traggerüst Klasse B) über 20.362,82 EUR:

a. Der Klägerin stehe die mit dieser Position geltend gemachte Vergütung nicht zu. Insbesondere ergebe sich ein Anspruch der Klägerin nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006, denn es liege keine zusätzliche Leistung vor, sondern das Traggerüst der Klasse B sei gemäß Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis in die von der Klägerin angebotenen Einheitspreise mit einzukalkulieren gewesen und sei daher von dem von den Parteien abgeschlossenen Bauvertrag erfasst. Nach Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis seien sämtliche erforderlichen, in der Leistungsbeschreibung nicht besonders aufgeführten Gerüste, und zwar auch

Gerüste über 2 m Höhe, in die Einheitspreise der betreffenden Position einzurechnen. Damit erfasse diese Regelung auch solche Gerüste, die andernfalls gemäß Ziffer 4.2.3 ATV DIN 18331 eine Besondere Leistung und damit gesondert zu vergüten seien.

b. Das hier in Rede stehende Gerüst sei auch nicht deshalb von der Regelung nicht erfasst, weil diese sich nur auf Arbeitsgerüste beziehe und Position 20.01.0240 ein Traggerüst betreffe möge. Denn Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis treffe insoweit keine Differenzierung, sondern spreche nur von "Gerüsten". Zudem sollten nach dieser Regelung u. a. auch "Abstützungen" in die Einheitspreise der betreffenden Positionen eingerechnet werden.

Die Regelung in Ziff. 14. 1 der Vorbemerkungen widerspreche auch nicht Ziffer 16.1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen, weil dort Nebenleistungen abschließend definiert seien. Ziffer 16.1.2 liste vielmehr solche Nebenleistungen auf, die "außer den Nebenleistungen gemäß VOB/C" mit den Einheitspreisen hätten abgegolten werden sollen. Die Frage, ob es sich bei dem Traggerüst um ein solches der Klasse A handelt, das nach DIN und damit nach VOB/C eine nicht gesondert zu vergütende Nebenleistung sei, oder ob es sich um ein Traggerüst der Klasse B und damit eine Besondere Leistung handle, sei gerade nach Ziffer 4.2.3 ATV DIN 18331 und damit nach der von Ziffer 16.1.2 nicht erfassten VOB/C zu beantworten. Die Klägerin könne auch nicht daraus etwas für sich herleiten, dass z.B. bei einer Schalung als Nebenleistung im Leistungstext auf die Notwendigkeit von deren Kalkulation hingewiesen werden möge. Daraus könne sie in Anbetracht der Regelung in Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis nicht schließen, dass im Text auf sämtliche erforderlichen Nebenleistungen hingewiesen werden würde.

c. Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sei schließlich auch nicht gemäß §§ 307 ff. BGB unwirksam, denn es handle sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis seien speziell auf die Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof in V. zugeschnitten. Besonders deutlich werde dies bei den Regelungen in Ziffern 1 bis 5. Aber auch in Regelungen, die ggf. auch für andere Bauprojekte Anwendung finden könnten, fänden sich Anforderungen, die sich speziell auf die Verlängerung des Personentunnels beziehen würden. Aus der Fassung der Klauseln ergebe sich nicht die Absicht einer mehrfachen Verwendung. Angesichts der mit der Verlängerung eines Personentunnels an einem bestimmten Bahnhof verbundenen Besonderheiten sei auch nicht ersichtlich, wie das geschehen solle. Auch das äußere Erscheinungsbild entspreche nicht jenem, wie es für Allgemeine Geschäftsbedingungen typisch sei. Die Überschrift beziehe sich auf die individuelle Baumaßnahme und die Fußzeile

("(...IV. AUSStand\_070928BaubeschreibungVorbemerkung\_071113.doc")

lasse darauf schließen, dass das Dokument für die Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof in V. erstellt und fortgeschrieben worden sei.

7. Positionen 20.01.0260 (zusätzliche Bohrungen für das Setzen der Träger) über 25.973,90 EUR, Position 20.01.0270 (zusätzliche Betonverfüllungen) über 3.883,00 EUR, Position 20.01.0280 (zusätzliche Träger) über 21.708,88 EUR

Der Klägerin stehe die mit diesen Positionen geltend gemachte Vergütung nicht zu. Es werde auf die o.a. Ausführungen zu Ziff. 5 bzw. Position 20.01.0100 (zusätzliche Bohrungen für das Setzen von Trägern) Bezug genommen. Auch betreffend die hier in Rede stehenden Positionen sei der Umfang der geforderten Leistungen den Plänen zu entnehmen gewesen. Zwar sei auch nach dem Sachverständigen Dr. S. in den LV-Positionen 10.2.10 und 10.2.20 von 6,50 m langen Bohrlöchern die Rede. Dies müsse bei genauem Lesen und unter Berücksichtigung der Pläne jedoch so verstanden werden, dass die Bohrlöcher in einer Länge von 6,50 m nach Einbringen des Bohrträgers mit Beton zu verfüllen seien (Seite 30 des Gutachtens vom 09.01.2012, 1011 GA). So wie den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Plänen die Anzahl der erforderlichen Bohrlöcher zu entnehmen gewesen sei, so sei diesen Plänen nach den Feststellungen des

Sachverständigen auch zu entnehmen gewesen, dass diese Bohrungen wesentlich länger seien als der Teil, der mit Beton zu verfüllen gewesen sei (Seite 31 des Gutachtens, 1012 GA). Bei dieser Feststellung sei der Sachverständige auch in seiner Anhörung im Termin vom 15.02.2013 geblieben (1151 GA) und habe ausgeführt, dass auch kein Widerspruch zwischen Text und Plan vorliege (1152 GA). Da die Anzahl und Länge der Bohrungen erkennbar gewesen sei, sei auch der Umfang der Betonverfüllungen und der Träger erkennbar gewesen.

8. Position 20.01.0300 (Zulage für Träger, bei denen Rückbau unmöglich) über 10.552,40 EUR:

Die mit dieser Position geltend gemachte Vergütung stehe der Klägerin nicht zu. Insbesondere ergebe sich ein derartiger Anspruch nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006, denn es handele sich nach der Schlussrechnung um eine Zulage zu Position 10.2.20 des Leistungsverzeichnisses. Diese Position gehe jedoch ohnehin von einem Verbleib der Träger im Erdreich aus, denn es heiße darin am Schluss "Verbau herstellen, vorhalten, 50 cm unter GOK kürzen und Rest belassen". Damit sei der Verbleib des Materials im Erdboden schon nach dem Leistungsverzeichnis klar, so dass dies mit einzukalkulieren gewesen sei und keine zusätzliche Leistung vorliege.

9. Position 20.02.0010 (Herstellung Zufahrtsrampe für Arbeiten im Gleisbereich) über 8.967,23 EUR, Position 20.02.0020 (Umlegung Zufahrtsrampe für Herstellung der Baugrube) über 1.499,08 EUR:

Auch insoweit stehe der Klägerin kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung zu. Insbesondere ergebe sich ein derartiger Anspruch nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006. Denn dass die Klägerin eine neue Zufahrtsrampe gebaut habe, hat die Beweisaufnahme nicht mit hinreichender Sicherheit ergeben. Für eine zusätzliche Vergütung für die Umlegung einer Zufahrtsrampe fehle es an einer Darlegung der Urkalkulation der Klägerin.

a. Nach der Beweisaufnahme stehe lediglich fest, dass die Klägerin eine bestehende Rampe umgelegt habe, nicht aber, dass sie auch eine zusätzlich Rampe gebaut habe. So habe der Zeuge K. bekundet, aus seiner Sicht habe die Rampe, auf der der Zweigwegebagger eingeleist habe, das Unternehmen K. gebaut. Dieser provisorische Bahnübergang sei außerhalb der Bahnsteige gewesen (895 GA). Zwar habe der Zeuge S. bekundet, die Klägerin habe für den Zweigwegebagger eine Rampe gebaut. Auch auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen K. sei der Zeuge S. aber bei seinen Bekundungen geblieben und habe weiter ausgeführt, dass die Klägerin zwar für Arbeiten an den Lärmschutzwänden im Bereich der provisorischen Überwegung eingeleist habe. Hier gehe es jedoch um den für Arbeiten im Bereich des Gleises 6 im Bahnhofsbereich benötigten Zweigwegebagger. Dieser sei über die gesondert erstellte Rampe eingeleist. An der provisorischen Überwegung sei dies nicht möglich gewesen. Vielmehr habe das Unternehmen K. ihre Rampe - jene der Klägerin - mitbenutzt, da dieses mit der provisorischen Überwegung im Grunde auch nicht so richtig zurechtgekommen sei (898 GA). Weiterhin habe auch der Zeuge S. bekundet, dass die Klägerin eine weitere Rampe anlegen müssen. Aus dessen Aussage ergebe sich jedoch lediglich ein Umbau einer bestehenden Rampe, nicht auch ein Neubau. Der Zeuge S. habe ausgesagt, die ursprüngliche Rampe sei gerade gewesen und habe durch sie umgelegt werden müssen. Er könne sich noch genau an die Rampe erinnern. Sie hätten auch die Überfahrt der Bahn, die auf dem Plan eingezeichnet sei und von dem Unternehmen K. erbaut worden sei, nicht nutzen können, da sie dazu keine Erlaubnis gehabt hätten. Später sei diese Überfahrt dann auch wieder abgebaut worden. Insbesondere habe der Zeuge S. auch bekundet, dass der Umbau wegen der Baumaßnahme notwendig gewesen sei und nicht wegen der Eingleisung selbst (1150 GA). Die Aussage des Zeugen L., eines Mitarbeiters der Beklagten, sei dagegen wenig ergiebig. Dieser habe lediglich bekundet, dass sich links von der eigentlichen Baumaßnahme eine Rampe befunden habe. Er könnte nur angeben, dass dort ihre Fahrzeuge, kleinere Radlager, gefahren seien. An eine weitere Rampe könne er sich nicht erinnern (1149 GA).

Vor dem Hintergrund der ausführlicheren Aussagen der Zeugen S. und S. könne mit hinreichender Sicherheit lediglich festgestellt werden, dass die Klägerin eine bestehende Rampe umgebaut habe. Die Beklagte habe mittlerweile auch unstreitig gestellt, dass die Klägerin eine Rampe umgebaut habe.

b. Für eine zusätzliche Vergütung für die Umlegung einer Rampe - und im Übrigen auch für eine Neuherstellung - fehle es jedoch an einer Darlegung der Klägerin daran, dass der von ihr geltend gemachte Betrag auf ihrer Urkalkulation beruhe. Eine Vereinbarung einer Vergütung für die Umlegung der Rampe liege nicht vor. Nach § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 VOB/B 2006 bestimme sich dann die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Dies bedeute, dass der für die Nachtragsleistung geforderte Preis auf der Basis des Hauptangebotes kalkuliert werden müsse, soweit dies möglich sei (Ingenstau/Korbion-Keldungs, § 2 Nr. 6 VOB/B Rn. 24, ebenso in der 17. Auflage). Es seien die Preisermittlungsgrundlagen für die vertragliche Leistung und damit die Merkmale, die bei der Preisfestsetzung für die im Vertrag genannte Leistung wesentlich gewesen seien, und die besonderen Kosten der Zusatzleistung, mithin Kostenelemente, die in den bisherigen Preisermittlungsgrundlagen noch nicht enthalten gewesen seien, maßgebend (Ingenstau/Korbion a.a.O., § 2 Nr. 6 VOB/B Rn. 25 ff., ebenso in der 17. Auflage). Diese Grundlagen lege die Klägerin hier nicht dar, wie die Beklagte auch - mehrfach - gerügt habe. Auch das Gericht habe hierauf im Termin vom 05.12.2013 hingewiesen, ohne dass weiterer Vortrag erfolgt sei oder die Klägerin hierzu eine Frist beantragt habe. Die Klägerin habe lediglich mit Anlage K 1 zum Schriftsatz vom 23.03.2012 Aufmaßunterlagen zur Akte gereicht (Bl. 1050 ff. d. A.). Eine Kalkulation ergebe sich daraus nicht. Die vorgelegten Kalkulationsunterlagen (Bl. 1053 d. A.) bezögen sich auf andere Teilleistungen (Baugrubenverbau).

10. Position 20.02.0070 (Abschlussvermessung) über 1.794,95 EUR:

Ungeachtet dessen, ob diese Position von Ziffer 16.3.6 der Besonderen Vertragsbedingungen erfasst sei oder nicht und ob in dem Schreiben der Beklagten vom 17.11.2008 eine Anordnung im Sinne von § 2 Nr. 6 VOB/B 2006 liege oder nicht, fehle es für einen Anspruch aus § 2 Nr. 6 VOB/B 2006 jedoch - wie vorstehend - an einer Darlegung der Kalkulationsgrundlagen durch die Klägerin. Diese trage nichts zu ihren Preisermittlungsgrundlagen vor. Eine Änderung der Preisgrundlagen im Sinne von § 2 Nr. 5 VOB/B 2006 liege ebenfalls nicht vor. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B 2006 komme in Anbetracht des Schreibens der Beklagten vom 17.11.2008 und der Ziffer 16.3.6 der Besonderen Vertragsbedingungen nicht in Betracht, denn von einer Geschäftsführung "ohne Auftrag" könne vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden.

11. Position 20.02.0080 (Absteckung der Hauptachsen) über 1.693,55 EUR, Position 20.02.0090 (Einmessung der Verbauachsen) 1.116,88 EUR:

Ungeachtet dessen, ob diese Arbeiten wegen Ziffer 16.4.7 der Besonderen Vertragsbedingungen ohnehin in die Einheitspreise der Klägerin einzukalkulieren gewesen seien und ob es sich bei dieser Regelung um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handele oder nicht, stehe der Klägerin jedenfalls aus denselben Gründen wie oben zu Position 20.01.0010 (Gleisvermessung, Ziff. 1.) beschrieben, keine Vergütung zu. Es werde auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B 2006 scheide aus, weil keine Änderung des Bauentwurfs oder der Grundlagen des Preises für vorgesehene Leistungen durch die Beklagte vorliege. Ansprüche aus § 2 Nr. 6 und Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B 2006 kämen nicht in Betracht, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Beklagte die Vermessungsarbeiten durch die Stadt V. unentgeltlich hätte durchführen lassen können und deshalb keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gegeben sei.

Nach alledem beständen insgesamt lediglich in Höhe von 11.925,89 EUR begründete Nachtragsforderungen der Klägerin.

III.

Der sich noch ergebende Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 11.925,89 EUR sei nicht teilweise durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB in Höhe von 5.972,33 EUR erloschen. Denn der Beklagten steht kein Anspruch auf Rückzahlung des Betrages in Höhe von 5.972,33 EUR (Pos. 20.01.290 der Schlussrechnung) zu, die sie der Klägerin für die im Erdreich verbliebenen Träger, die auch beim zweiten Versuch mit einem stärkeren Gerät nicht gezogen werden konnten, gezahlt habe. Insbesondere ergebe sich ein derartiger Anspruch nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB, denn die Klägerin habe die Zahlung in Höhe von 5.972,33 EUR mit Rechtsgrund erlangt.

1. Die Parteien hätten sich ursprünglich unstreitig über die Zahlung der 5.972,33 EUR geeinigt. Aus welchen Gründen die Beklagte sich mit der Klägerin insoweit geeinigt habe, sei grundsätzlich nicht relevant. Das Vorbringen der Beklagten, ihr sei jedoch nicht bekannt gewesen, dass der Verbleib der Träger im Erdreich allein auf Gründen aus der Sphäre der Klägerin beruht habe, werde von der Kammer als Anfechtung dieser Einigung über die Zahlung an die Klägerin ausgelegt. Allerdings sei ein Anfechtungsgrund nicht ersichtlich, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe nicht fest, dass der Verbleib der Träger im Erdreich allein auf Gründen aus der Sphäre der Klägerin beruht habe.

a. Zwar könne die Klägerin keine Vergütung für den zweiten Versuch verlangen, diese Träger zu ziehen (dazu oben zu Position 20.01.0090 bzw. Ziff. 4.). Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die Klägerin den Verbleib der Träger im Erdreich zu vertreten habe. Zwar möge der erste Bagger zu schwach gewesen sein, so dass die Klägerin von vornherein einen stärkeren Bagger habe verwenden müssen, so dass sie allein deswegen für den weiteren Versuch, den Träger zu ziehen, keine Vergütung verlangen könne. Der Versuch, mit dem stärkeren Bagger die Träger zu ziehen, sei jedoch abgebrochen worden, weil auch damit kein Erfolg zu erzielen gewesen sei und zu befürchtet worden sei, dass sich der Boden unter den Gleisen lockern könne. Dies folge aus den Aussagen der Zeugen G. und S. .

b. Nach den Bekundungen des Zeugen G. sei die mit der Planung beauftragte Streitverkündete ursprünglich davon ausgegangen, dass sich beim Ziehen der Stahlträger der Betonfuß löst und im Erdreich verbleibt. Dies sei dann aber tatsächlich nicht so gewesen (Bl. 948 f. d. A.). Zwar habe der Zeuge S. bekundet, dies so nicht in Erinnerung zu haben. Er habe jedoch gemeint, da sei der Herr K. auf der Baustelle gewesen und nicht der Zeuge G. . Die Zeugenaussagen stimmten allerdings insoweit überein, als auch mit dem stärkeren Gerät kein Erfolg habe erzielt werden konnte. Zudem habe der Zeuge S. bekundet, dass das zweite Gerät eigentlich überdimensioniert gewesen sei (Bl. 887 f. d. A.). Insbesondere habe sich dessen Aussage, dass es sich bei dem Gerät auch um eine wirtschaftliche Frage handele, nicht allein darauf bezogen, dass ein stärkeres Gerät teurer gewesen wäre. Denn er habe auch bekundet, dass sie damals ja schon ein Gerät - da gebe es im Grunde Listen und Tabellen, die sich an den eingebrachten Verbauteilen orientierten - vor Ort gehabt hätten (888 GA). Nach beiden Zeugenaussagen habe jedoch letztlich die Beklagte die Entscheidung getroffen, dass die Träger im Boden verblieben seien, so dass andere etwaige Mittel zum Entfernen der Träger schon vor diesem Hintergrund nicht mehr ausprobiert worden seien. Die Beklagte mache zwar geltend, die Klägerin hätte ein noch stärkeres Gerät verwenden müssen. Dem stehe jedoch die Aussage des Zeugen G. entgegen, dass bereits bei dem zweiten verwendeten Gerät eine Lockerung der Gleise befürchtet worden sei. Dass Grund des Abbruchs des zweiten Versuchs sei gewesen, die Standsicherheit des Bauobjekts nicht zu gefährden, sei im Termin vom 15.02.2013 auch unstreitig gestellt worden (1153 GA).

c. Mithin komme es auch nicht mehr darauf an, ob die Träger mit einem stärkeren Gerät hätten gezogen werden können oder nicht, denn dieses hätte wegen einer Gefahr einer Lockerung der

Gleise ohnehin nicht eingesetzt werden können. Die Beklagte könne deshalb auch nicht daraus etwas für sich herleiten, dass Minderkosten nicht berücksichtigt worden seien. Es sei nicht ersichtlich, welche Kosten in welcher Höhe dies sein sollten. Da wegen der Gefahr einer Lockerung der Gleise ohnehin kein stärkeres Gerät hätte eingesetzt werden konnte, habe die Klägerin nichts erspart.

IV.

Der Zinsanspruch ab dem 04.08.2009 folge aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 2 BGB. Der Schriftsatz, mit dem die Klägerin ihre Klage anstelle auf die Abschlagsrechnung vom 30.12.2008 auf die Schlussrechnung gestützt habe, habe der Beklagten jedenfalls am 04.08.2009 vorgelegen. Ein Verbraucher sei an dem Geschäft nicht beteiligt. Warum die Klägerin mit ihrem Hauptantrag den Zinsanspruch bereits ab dem 02.03.2009 geltend mache, sei jedenfalls für einen Anspruch aus der Schlussrechnung nicht ersichtlich, denn diese stammt erst vom 29.06.2009.

V.

Die Widerklage sei aus denselben Gründen unbegründet, aus denen der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 11.925,89 EUR nicht teilweise durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB in Höhe von 5.972,33 EUR erloschen sei. Der Beklagten stehe kein Anspruch auf Rückzahlung der 5.972,33 EUR zu.

Hiergegen richtet sich die - unter Abzug des zuerkannten Betrages von 11.925,89 EUR sowie unter Abzug von danach verbliebenen Restbeträgen aus den Nachtragspositionen wie folgt

aus Pos. 20.01.0050 5.705,84 EUR  
aus Pos. 20.01.0070 4.001,28 EUR  
aus Pos. 20.01.0230 176,82 EUR  
insgesamt 9.883,94 EUR (vgl. 1380 GA)

(somit unter Abzug von insgesamt 21.809,83 EUR) auf eine Restwerklohnforderung in Höhe weiterer 131.098,33 EUR beschränkte Berufung der Klägerin, zu deren Begründung sie unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen vorträgt:

Sie rüge eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs i.S.v. Art. 103 Abs. 1 GG, eine Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht i.S.v. § 139 ZPO sowie einen Verstoß gegen die materielle Prozessleitungspflicht. Zudem stelle sich das erstinstanzliche Urteil - unter Berücksichtigung des Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens - als unzulässiges Überraschungsurteil dar und verstoße gegen das rechtsstaatliche Fairnessgebot i.S.v. Art 19 Abs. 4 GG (vgl. 1339 ff. GA).

Soweit das LG über die Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlags extrem verärgert gewesen sei, habe es ihr - ohne jeglichen vorherigen Hinweis, nachdem es zuvor über die "übliche bzw. angemessene Vergütung" Beweis erhoben habe - im Termin vom 05.12.2013 eröffnet, dass Urkalkulation und Kalkulationen der Nachträge fehlten und dabei indes völlig aus den Augen verloren, dass sie sehr wohl Kalkulationsunterlagen zu den Nachträgen zur Gerichtsakte gereicht habe (insbesondere Anlage K 10) auf die das LG im angefochtenen Urteil auch mit keinem Wort eingehe, und dass sie zudem Sachverständigenbeweis dazu angeboten habe, dass die berechnete Nachtragsvergütung der Auftragskalkulation entspreche (387 GA).

zu 1. Position 20.01.0010 (Gleisvermessung) über 4.161,34 EUR:

a. Das LG habe verkannt, dass das Erfordernis der vorherigen Ankündigung von Mehrkosten vor Erbringung der Nachtragsleistung AGB-widrig und damit unwirksam sei. Die vom BGH (NJW 1996, 2158) erfolgte Auslegung des § 2 Nr. 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B führe (wie im Schrifttum zu Recht kritisiert werde, vgl. im Einzelnen 1344/1345 GA mwN) letztendlich zu dem Ergebnis, dass diese Regelung jedenfalls an dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB scheitere, denn eine Klausel, deren Regelungsgehalt derart unklar und umstritten sei, genüge nicht mehr den Mindestanforderungen an Klarheit und Durchschaubarkeit. Das LG habe sich indes - trotz ihrer erstinstanzlichen Einwände - mit der Frage der AGB-Widrigkeit nur rudimentär auseinandergesetzt, wobei die AGB-Kontrolle hier eröffnet sei, weil die von der Beklagten vorgegebenen Vertragsunterlagen an zahlreichen Stellen Abweichungen von der VOB/B enthielten, demgemäß die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart sei.

b. Zudem habe das LG verkannt, dass auch nach der Rechtsprechung BGH (NJW 1996, 2158) das Ankündigungserfordernis entfalle, wenn der Auftraggeberin nach Lage der Dinge keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Leistung geblieben sei. Dafür, dass die Beklagte in der Lage gewesen wäre, s o f o r t bei Notwendigkeit die Gleisvermessungsarbeiten (wie behauptet) durch Mitarbeiter der Stadt V. ausführen zu lassen, sei die Beklagte indes konkret darlegungspflichtig, indes darlegungsfällig und nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme jedenfalls beweisfällig, zumal nur abstrakte, denkbare Möglichkeiten nicht genügten. Darüber sei das LG völlig unkritisch hinweggegangen, obwohl es nach den bekannten Regeln des Haushaltsrechts schwer vorstellbar sei, dass städtische Bedienstete in beträchtlichem Umfang und jederzeit auf Abruf bereit gestanden hätten, um für die beklagte (nicht gemeinnützige) GmbH ingenieurtechnische Leistungen zu erbringen. Zudem drängten sich insoweit auch haftungsrechtliche Fragen auf.

c. Zudem habe das LG verkannt, dass mangels Anordnungen der Beklagten i.S.v. § 2 Nr. 5 bzw. 6 VOB/B diese Normen nicht anwendbar seien, wobei das LG insoweit unzutreffend davon ausgegangen sei, dass im Rahmen des dann jedenfalls anwendbaren § 2 Nr. 8 VOB/B die Erbringung der Vermessungsarbeiten durch die Klägerin im Hinblick auf deren mögliche kostenfreie Durchführung durch Mitarbeiter der Stadt V. nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprochen habe. Bei der gebotenen objektiven Betrachtung habe sie - die Klägerin - sehr wohl von einem mutmaßlichen diesbezüglichen Willen der Beklagten ausgehen dürfen, da sie - die Klägerin - gemäß Ziff. 9.2. der Vorbem. zum LV (77 GA) bezüglich der Hilfsbrücken die "Vermessungsarbeiten für die Gleislage" wöchentlich habe durchführen und protokollieren müssen, somit es sehr wohl dem Willen der Beklagten entsprochen habe, dass sie - die Klägerin - auch Vermessungsarbeiten durchführe. Insoweit stelle sich auch die naheliegende Frage, warum diese Vermessungsarbeiten denn nicht auch kostenlos von Mitarbeitern der Stadt V. erbracht worden seien. Dies begründe zugleich Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der beiden im Lager der Beklagten stehenden Zeugen L. und S. und der diesbezüglichen Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil.

d. Zudem habe das LG bereicherungsrechtliche Ansprüche überhaupt nicht geprüft, obgleich diese durch § 2 Nr. 8 VOB/B nach der Rechtsprechung des BGH (BauR 1991, 331) - jedenfalls wenn hier die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart - nicht ausgeschlossen würden. Dementsprechend habe sie jedenfalls gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf die berechnete Vergütung, die der Höhe nach der marktüblichen Vergütung entspreche, wie unter Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gestellt werde. Auch bei dieser Position zeige sich das undurchdachte Agieren des LG, da nach der (unzutreffenden) Begründung des angefochtenen Urteils die dem Sachverständigen S. gestellte Beweisfrage, ob es sich um eine einem Nachtrag zugängliche Werkleistung handele, nicht entscheidungserheblich sei.

e. Zudem erscheine es willkürlich, dass das LG im Vergleichsvorschlag vom 21.05.2013 diese Position noch in voller Höhe zu ihren Gunsten berücksichtigt habe, um sie ihr dann im angefochtenen Urteil in voller Höhe abzusprechen.

zu 2. Position 20.01.0040 (Erschwernisse Oberbauarbeiten) über 5.204,44 EUR:

Es bleibe auch insoweit das Geheimnis des LG, weshalb es zu einem angeblich unsubstantiierten Klägervortrag ein Sachverständigengutachten einhole, ohne die Klägerin irgendwann während des nahezu 5 Jahre laufenden erstinstanzlichen Verfahrens auf eine angeblich unzureichende Substantiierung bzw. - vermeintlich - nicht ausreichende Anknüpfungstatsachen im Rahmen eines Beweisantritts auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hinzuweisen, wobei auch Einwendungen der Beklagten an Bestehen bzw. Umfang der gerichtlichen Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO nichts änderten. Auch dies grenze - unter Berücksichtigung des von ihr abgelehnten Vergleichsvorschlages - an gerichtliche Willkür. Dies gelte hier erst recht, wenn das LG im Hinweisbeschluss vom 24.06.2010 (768 GA, dort zu Ziff. 4.) sie in Bezug auf andere Positionen zu weitergehendem Sachvortrag aufgefordert habe, so dass sie im Umkehrschluss davon habe ausgehen dürfen, dass ihr Sachvortrag zu den übrigen Positionen aus Sicht des LG ausreichend sei.

Zudem lasse sich der Begründung des angefochtenen Urteils nicht ansatzweise entnehmen, welchen konkreten Sachvortrag das LG für notwendig erachtet habe, nachdem es dem Sachverständigen S. problemlos möglich gewesen sei, auf ihren sehr wohl erfolgten Sachvortrag einzugehen und diesen fachlich zu bewerten (vgl. Seite 7 des Gutachtens). Genau die dort vom Sachverständigen beschriebene Notwendigkeit des genauen Justierens der Gleisanlage, mit deren Querneigung sie nach dem maßgeblichen Ausschreibungsplan nicht habe rechnen müssen, sei der mit dieser Nachtragsposition geltend gemachte Zusatzaufwand.

Bei rechtzeitigem Hinweis hätte sie bereits in erster Instanz vorgetragen, dass der Zusatzaufwand bei ihrer Nachunternehmerin Fa. S. GmbH, P., angefallen sei. Durch die Verlegung des Gleises im Bogen und mit Quer- und Längsgefälle sei der gesamte Vorgang des Einlegens und Justierens der Hilfsbrücke weitaus schwieriger und zeitaufwändiger gewesen, insbesondere durch die Notwendigkeit zusätzlicher Messungen, wie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellt werde. Sie habe die wegen dieses Mehraufwandes erfolgte Mehrkostenanmeldung der Fa. S. vom 17.03.2008 (Anlage BB 1, dort Ziff. 15.1.4.) an die Beklagte mit Mehrkostenanmeldung vom 13.03.2008 (Anlage BB 2) in Höhe von 4.525,60 EUR "durchgereicht" und lediglich gemäß vorgelegtem Kalkulationsblatt (Anlage K 10) kalkulatorische Zuschläge von 678,84 EUR hinzugesetzt und zu einer Nachtragsforderung von 5.204,44 EUR gelangt.

zu 3. Position 20.01.0080 (Verbauarbeiten Auflagerung Hilfsbrücke) über 1.497,00 EUR:

Auch insoweit liege ein unzulässiges Überraschungsurteil und - unabhängig von Art und Umfang des Beklagtenvorbringens - ein Verstoß gegen die gerichtliche Hinweispflicht vor, zumal sie für alle im Hinweisbeschluss vom 24.06.2010 nicht enthaltenen Positionen darauf vertraut habe, dass das LG ihren Sachvortrag für die übrigen Nachtragspositionen für ausreichend erachte.

Bereits aus dem Kalkulationsblatt (Anlage K 10) sei ersichtlich, dass der Mehraufwand 24 Stunden (3 Facharbeiter zu je 8 Stunden zzgl. Material-/Gerätepauschale von 300,00 EUR betragen habe, dessen tatsächlicher Anfall unter Zeugenbeweis und dessen im folgenden näher beschriebene Notwendigkeit unter Sachverständigenbeweis gestellt werde. Gegenstand des Mehraufwandes sei wieder die Lage der Hilfsbrücke - bedingt durch das Gefälle und die Kurvenlage der Schienen - gewesen. Nach der der Ausschreibung zugrundeliegenden Planung habe der HEB 360 Träger unmittelbar auf die Träger des Verbauens (HEB 300) aufgeschweißt werden sollen. Durch die o.a. Gleislage hätten zur Anpassung daran Futterplatten/-bleche aufgeschweißt werden müssen, wie durch Detailzeichnungen mit entsprechenden Eintragungen (Anlage BB 4) sowie zwei Farbfotos zu den Schweißarbeiten (Anlage BB 5) bzw. zum Baubereich der Hilfsbrücke (Anlage BB 7) belegt werde. Der Aufwand hierfür, der auch die Erschwerungen

bzw. den zusätzlichen Zeitaufwand bzw. die Wartezeiten beim Verbau umfassten, folge aus den Stundenlohnberichten der Fa. Stahl Adams GmbH (Anlage BB 6).

zu 4. Position 20.01.0090 (Zweiter Versuch des Ziehens der Verbausträger) über 7.331,55 EUR:

Auch insoweit sei die gesamte Vorgehensweise des LG widersprüchlich und schlichtweg nicht nachvollziehbar, weshalb es zu einem angeblich dem Grunde nach unsubstantiierten Klägervortrag ein Sachverständigengutachten zur Höhe einhole. Auch insoweit handele es sich um ein unzulässige Überraschungsurteil, zumal das LG im Vergleichsvorschlag diese Nachtragsposition mit 2/3 zu ihren Gunsten berücksichtigt habe und der Sachverständige S. (Seite 34 des schriftlichen Gutachtens bzw. 115 GA; Seite 8 des Protokolls vom 15.02.2013 bzw. 1153 GA) ausgeführt habe, dass es nach Aktenlage keine Hinweise darauf gebe, dass sie - die Klägerin - den Umstand, dass die Träger nicht mehr hätten gezogen werden können, zu vertreten habe. Dementsprechend sei der Einwand der Beklagten widerlegt, sie habe zunächst mit "untauglichem Gerät" gearbeitet, zumal sie - die Klägerin - zu Art und Eignung des von ihr verwendeten Geräts präzise Angaben gemacht habe und diese unter Beweis gestellt habe. Dementsprechend handele es sich um Besondere Leistungen im Sinne der DIN 18304, die nach der Systematik der VOB/B - und auch nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. - zusätzlich zu vergüten seien. Das LG habe sich - im Sinne eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers - mit diesen bautechnischen Ausführungen des Sachverständigen überhaupt nicht auseinandergesetzt und insoweit die Ergebnisse der von ihm selbst angeordneten und durchgeführten Beweisaufnahme ignoriert.

Die rechtliche Bewertung des LG, sie - die Klägerin - habe - ungeachtet von Anzahl, Art und Zeitaufwand der Ziehversuche - das Ziehen ohne Nachtragsvergütung versuchen müssen, sei falsch. Sie habe es vielmehr nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu vertreten, dass - trotz geeigneten Ziehgeräts (wie das problemlose Ziehen zahlreicher Träger belege) - einige Träger (insbesondere wegen der Verzahnung mit des zur Verfüllung verwendeten Betons mit dem Erdreich bzw. Gestein oder gar Fels) nicht hätten gezogen werden können bzw. bei dem Versuch eines gewaltsamen Ziehens unter Einsatz enorm starker Geräte erhebliche Schäden im Bereich der Gleisanlage gedroht hätten. Das LG habe insoweit übersehen, dass die Parteien in der Sitzung vom 15.02.2013 (dort Seite 8 bzw. 1153 GA 3. Absatz) unstreitig gestellt hätten, dass der zweite Versuch, die Träger zu ziehen, abgebrochen worden sei, damit keine Gefährdung der Standsicherheit des Bauobjekts eingetreten sei. Insoweit habe sich das von der Beklagten zu tragende Risiko des von ihr für die Werkleistungen gestellten Baugrundes realisiert.

Dieser Umstand sei von ihr - der Klägerin - entgegen den Ausführungen des LG weder - und erst recht nicht für eine bestimmte Trägerzahl bzw. verlässlich - vorhersehbar noch kalkulierbar gewesen. Die gegenteiligen Ausführungen im angefochtenen Urteil fänden keine Stütze in den Ausführungen des Sachverständigen, seien vielmehr vom LG frei erfunden. Zudem habe das LG übersehen, dass es ihr - der Klägerin - von der Beklagten vertraglich vorgegeben gewesen sei, die Träger mit Beton zu verfüllen, wobei sich das damit einhergehende o.a. Risiko realisiert habe.

Dass die Beklagte den fehlgeschlagenen bzw. abgebrochenen zweiten Ziehversuch i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B angeordnet habe, habe sie bereits in erster Instanz vorgetragen und unter Beweis gestellt.

Dass die merkwürdigen Ausführungen des LG jedenfalls unzutreffend seien, folge auch daraus, dass danach in den nicht gezogenen Trägern - unabhängig von Ursachen bzw. Folgen eines gewaltsamen Ziehens - ein Mangel der Werkleistungen zu sehen wäre; dies könne im Ergebnis jedenfalls nicht richtig sein.

zu 5. Position 20.01.0100 (Zulage zur Pos. 10.2.20 für die gegenüber dem HLV notwendigen zusätzlichen Bohrungen für das Setzen der Träger HEB 300) über 9.945,20 EUR:

Das LG habe verkannt, dass in den LV-Pos. 10.2.10 und 10.2.20 von 6,5 m langen Bohrlöchern die Rede sei und es unstrittig sei, dass - entsprechend der Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. (Seite 30 des Gutachtens zu Ziff. 10.2.2.) tatsächlich längere Bohrungen von der Ebene des vorhandenen Gleises (42,92 m über NN) bis zu einer Tiefe von 29 m über NN erforderlich gewesen seien (also 13,92 m lange Bohrlöcher).

Die diesbezügliche Auffassung des Sachverständigen Dr. S., dass diese (wegen der wesentlichen längeren Bohrungen gegenüber dem Teil der Betonverfüllung) fehlerhafte Längenangabe für den Kalkulator anhand der der Ausschreibung beigefügten Planunterlagen erkennbar gewesen sei, habe das LG seiner unzutreffenden - allein auf die Kommentierung von Ingenstau/Korbion gestützte - Rechtsansicht zugrundegelegt, dass bei Widersprüchen zwischen der wörtlichen Beschreibung des LV und dazugehörigen zeichnerischen Darstellungen grundsätzlich den Zeichnungen der Vorrang zu geben sei. Dabei habe das LG die von ihr - der Klägerin - bereits in erster Instanz aufgezeigte baurechtliche Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung in der baurechtlichen Literatur nicht berücksichtigt, wonach dann, wenn nicht im Text einer bestimmten LV-Position oder unmissverständlich leistungsbestimmend in den technischen Vorbemerkungen auf einen konkreten Plan oder eine konkrete Zeichnung Bezug genommen werde, grundsätzlich der Text gegenüber der Zeichnung Vorrang habe bzw. die Zeichnungen lediglich beschreibenden Charakter hätten, also gerade nicht das Bausoll definierten.

Die Zeichnungen bestimmten hier nicht das Bausoll, da im maßgeblichen, erschöpfenden und klaren LV-Text nicht auf einen Ausführungsplan bzw. eine sonstige Zeichnung Bezug genommen worden sei, sondern danach Bohrlöcher mit einem Durchmesser von 60 cm und mit einer Länge von 6,50 m zu kalkulieren gewesen seien, so dass für den Kalkulator keinerlei Veranlassung bestanden habe, die Richtigkeit dieser textlichen Vorgabe anhand der Pläne nochmals kritisch zu hinterfragen. Es sei nicht Aufgabe des Bieters bzw. dessen Kalkulators, die Ausschreibungsunterlagen auf Planungsfehler, Unzulänglichkeiten oder Widersprüche hin zu untersuchen, weil er die Ausschreibung nur unter kalkulatorischen Aspekten und zudem auch unter enormen Zeitdruck bearbeite. Dies folge aus auch der Rechtsprechung des OLG Dresden (Urteil vom 31.05.2011, IBR 2012, 499) bzw. des OLG Koblenz (NZBau 2010, 562).

Dementsprechend sei das LG hier von der o.a. Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung im Schrifttum abgewichen, wobei die Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. irrelevant seien, da es sich um eine vom Gericht zu beantwortende Rechtsfrage handele.

Soweit sich das LG auf eine Unklarheit der Angabe im LV "je Seite 2x" beziehe, zeige diese Verwechslung bzw. Vermischung der völlig unterschiedlichen Nachtragspos. 20.01.0100 und 20.01.0260 (dazu noch unten zu Ziff. 7.) die fehlende Sorgfalt des LG.

zu 6. Position 20.01.0240 (Traggerüst Klasse B) über 20.362,82 EUR:

a. Es sei spätestens nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. (Seite 17 des Gutachtens, dort 6.3., 1. Absatz) unstrittig, dass die LV-Pos. 4.1.10 keine Angaben zu einem Traggerüst der Klasse B enthalte und auch nicht dazu, dass ein Traggerüst der Klasse B bei der Kalkulation des EP zu berücksichtigen gewesen sei. Zudem sei unstrittig, dass es sich bei der Erstellung von Traggerüsten der Klasse B um eine Besondere Leistung handele, die grundsätzlich gesondert zu vergüten seien, soweit sie nicht im LV (durch eine entsprechende Ordnungszahl/Position) besonders erwähnt worden seien, wobei eine Erwähnung in Vorbemerkungen bzw. anderweitigen Klauseln - wie hier geschehen - dafür nicht genüge.

b. Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen sei zudem eine von der Beklagten für eine Mehrzahl von Baumaßnahmen vorformulierte AGB-Klausel, da sie definitiv nicht ausgehandelt worden sei und sich - ausweislich entsprechender Rechtsprechung (LG München, Urteil vom 09.12.1993, 7 O 9529/93; OLG Celle, Urteil vom 05.01.1995, Anlage K 1) als im Baubereich sehr beliebte

Standardregelung bzw. Auffangklausel darstelle, die keinerlei Ausrichtung bzw. Bezugnahme auf das hier streitgegenständliche Bauvorhaben erkennen lasse.

zu 7. Positionen 20.01.0260 (Zulage zur Pos. 10.2.10 für die gegenüber dem HLV notwendigen zusätzlichen Bohrungen für das Setzen der Träger HEB 300) über 25.973,90 EUR, Position 20.01.0270 (zusätzliche Betonverfüllungen) über 3.883,00 EUR, Position 20.01.0280 (zusätzliche Träger) über 21.708,88 EUR

Das LG habe insoweit - wie zur Pos. 20.01.0100 bereits ausgeführt - die Nachtragspositionen unzulässig vermengt und lasse - ebenso wie bereits der Vergleichsvorschlag - eine hinreichende rechtliche Begründung vermissen, zumal der Sachverständige Dr. S. (Seite 32 des Gutachtens) bestätigt habe, dass die Leistungsbeschreibung der Beklagten "unklar und fehlerhaft" sei. Soweit der Sachverständige die Auffassung vertreten habe, sie - die Klägerin - habe diese Unstimmigkeiten erkennen müssen, stehe dies einem Anspruch auf Nachtragsvergütung nicht entgegen, da sie die Unstimmigkeiten definitiv nicht erkannt habe, wie durch die vorgelegte Auftragskalkulation belegt sei. Zudem habe ein lediglich fahrlässige Nichterkennen einer Unklarheit des LV zur Folge, dass der Auftraggeber unter dem Aspekt der Sowiesokosten die Vergütung für die Mehrleistung zahlen müsse (Kapellmann/Messerschmidt, § 2 VOB/B, Rn 127). Den allgemeinen Grundsatz, dass Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen nicht zu Lasten des Bieters, sondern zu Lasten des Ausschreibenden gingen, habe das LG komplett ignoriert.

zu 8. Position 20.01.0300 (Zulage für Träger, bei denen Rückbau unmöglich) über 10.552,40 EUR:

Die Argumentation des LG im Hinblick auf eine gemäß Schlussrechnung berechnete Zulage zu Pos. 10.2.20 sei falsch und zeige dessen fehlende Sorgfalt. Hätte das LG frühzeitig und nicht erst im Urteil auf die dortigen Bedenken hingewiesen, hätte sie zu diesem "Scheinproblem" wie folgt vorgetragen:

In den als Anlage K10 vorgelegten Kalkulationsunterlagen zum Nachtrag NT01 heiße es "Zulage zur Pos. 10.2.40 für die ggü. dem HLV im Erdreich verbleibenden Träger HEB-300". Insoweit handele es sich bei der in der Schlussrechnung von ihr - der Klägerin - bezeichneten HLV-Pos. 10.2.20 um einen offenkundigen Tippfehler, zumal bei dieser HLV-Pos. 10.02.20 gerade keine Vorgabe bestanden habe, die Träger anschließend wieder zu ziehen. Ein Blick des LG in das Kalkulationsblatt hätte genügt, um den Tippfehler zu erkennen.

Weil das gemäß Pos. 10.02.40 HLV vorgesehene Ziehen der dort berechneten 10 Träger (wie oben ausgeführt wider Erwarten) nicht möglich gewesen sei, habe sie eine Entschädigung für den Materialverlust (in Gestalt der im Erdreich verbliebenen Träger) berechnet (entsprechend der von der Beklagten anerkannten und auch bezahlten Nachtragsposition 20.01.0290, die sich auf Pos. 10.2.10 bezogen habe).

Zudem sei auch insoweit völlig unverständlich, warum das LG das Ergebnis der von ihm zuvor angeordneten Beweisaufnahme nicht berücksichtigt habe, zumal dem Sachverständigen Dr. S. der Tippfehler in der Schlussrechnung natürlich aufgefallen sei und er die Nachtragsforderung überprüft und für berechtigt gehalten habe (Gutachten Seite 33/34, dort zu 10.6.1.).

zu 9. Position 20.02.0010 (Herstellung Zufahrtsrampe für Arbeiten im Gleisbereich) über 8.967,23 EUR netto; Position 20.02.0020 (Umlegung Zufahrtsrampe für Herstellung der Baugrube) über 1.499,08 EUR

a. Das LG sei von der - aus der Begründung des Vergleichsvorschlages ersichtlichen - Bewertung des beauftragten Richters T., der als beauftragter Richter alleine die Beweisaufnahme durchgeführt habe, komplett abgewichen, indem es im angefochtenen Urteil von ihrer - der Klägerin -

Beweisfähigkeit für den Bau einer neuen Rampe ausgegangen sei. Eine solche Bewertung der Zeugenvernehmung sei zivilprozessual unzulässig, weil die drei Richterinnen, die das Urteil verfasst hätten, an der Zeugenvernehmung vom 15.02.2013 nicht teilgenommen hätten und sich über die Bewertung des beweishebenden Richters T. einfach hinweggesetzt hätten, so dass eine unzulässige bzw. fehlerhafte Beweiswürdigung vorliege.

Zudem habe das LG die wörtlich protokollierte Aussage des Zeugen S. (ihres Poliers) übergangen, wonach eine weitere Rampe hätte angelegt werden müssen, um eingeleisen zu können. Genauso habe dies auch der im Termin anwesende Sachverständige Dr. S. verstanden, wonach die vorhandene Rampe am Wall nicht habe genutzt werden können. Genauso habe dies auch der Richter Temme verstanden, da er im Protokoll von einer "weiteren Rampe" gesprochen habe, die der Zeuge S. dann auf der Anlage JK 13 auch eingezeichnet habe.

b. Soweit das LG ihr - der Klägerin - sogar eine Nachtragsvergütung für das Umlegen einer Rampe versagt habe, obgleich das LG selbst zumindest von einem Umbau ausgegangen sei, liege - wie eingangs bereits ausgeführt - in mehrfacher Hinsicht ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor, da sich das LG insoweit unzutreffend darauf gestützt habe, sie habe nicht nachgewiesen, dass die von ihr für das Umlegen der Rampe geforderte Vergütung ihrer Auftragskalkulation entspreche.

Der Hinweis des LG in der Sitzung vom 05.12.2013 sei - im Hinblick auf den gleichzeitigen Hinweis des LG, die Sache sei "spruchreif" (wofür sie Beweis durch Zeugnis ihres Prozessbevollmächtigten antrete) - ersichtlich sinnlos gewesen und überraschend sowie zur Unzeit erfolgt, nachdem das LG zuvor über übliche bzw. angemessene Preise Beweis erhoben habe. Zudem sei der Hinweis des LG im Termin unverständlich gewesen, da sie - die Klägerin - zu einem früheren Zeitpunkt Kalkulationsunterlagen (Anlage K 10, wenngleich nur zum Nachtrag NT 01) dem Gericht bereits vorgelegt habe, wobei ihr Prozessbevollmächtigter die Anlage K 10 im Termin in der enorm umfangreichen Prozessakte nicht auf Anhieb finden können, Diskussionen mit den drei Richterinnen indes - im Hinblick auf den Hinweis, die Sache sei "spruchreif" auf Basis eines deutlich unter dem Vergleichsvorschlag liegenden Betrages, der den Eindruck einer Verärgerung des LG über die Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlages (im Sinne eines "Nachtretens" entstehen lasse - erkennbar zwecklos gewesen seien.

Das LG habe die Grundsätze eines fairen, rechtsstaatslichen Verfahrens verletzt und ihr verfahrenfehlerhaft keine Gelegenheit gegeben, auf Basis der von der bisherigen Beweisaufnahme abweichenden Rechtsansicht des LG notwendige Kalkulationsunterlagen zum Nachtrag NT 02 vorzulegen und in der notwendigen Weise schriftsätzlich umfangreich zu erläutern.

zu 10. Position 20.02.0070 (Abschlussvermessung) über 1.794,95 EUR:

Es sei insoweit bereits zivilprozessual unzulässig, es offenzulassen, ob ihr - der Klägerin - ein Anspruch dem Grunde nach zustehe. Auch insoweit leide das Urteil zudem aus den vorstehenden Gründen an einem schwerwiegenden Verfahrensfehler, auf dem das Urteil auch beruhe.

zu 11. Positionen 20.02.0080 (Absteckung der Hauptachsen) über 1.693,55 EUR, Position 20.02.0090 (Einmessung der Verbauachsen) 1.116,88 EUR:

Auch insoweit lasse das LG offen, ob ein Anspruch dem Grunde nach bestehe oder ob die beiden Nachtragsleistungen wegen Ziff. 16.4.7 der Besonderen Vertragsbedingungen ohnehin in die Einheitspreise einzukalkulieren gewesen seien.

Die Begründung des LG im Rahmen von § 2 Nr. 6 bzw. Nr. 8 Nr. 2 und 3 VOB/B, die Vermessungsleistungen hätten kostenlos von Mitarbeitern der Stadt V. durchgeführt werden können, sei - wie bereits zur Pos. 20.01.0010 (bzw. Ziff. 1.) ausgeführt - unzutreffend.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere 131.098,33 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt zur Berufungserwiderung unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen vor:

Das angefochtene Urteil beruhe nicht auf einer Rechtsverletzung und die ihm zu Grunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung, wobei die Klägerin mit ihrer Berufung keine neuen, berücksichtigungsfähigen Tatsachen vortrage. Die Flucht der Klägerin in - insgesamt unberechtigte - Vorwürfe an das LG sei ein deutliches Anzeichen für die Schwäche ihrer rechtlichen Argumentation. Auch das Zurückbleiben der Urteilssumme hinter dem Vergleichsvorschlag begründe keinen Rechtsfehler, da das LG auf die Gründe hierfür im Termin vom 05.12.2013 hingewiesen habe und die Klägerin daraufhin von der Möglichkeit des § 139 Abs. 5 ZPO keinen Gebrauch gemacht habe, so dass die Rüge der Verletzung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs bzw. von gerichtlichen Hinweispflichten fehlgehe, zumal das angefochtene Urteil sehr sorgfältig begründet sei und sich mit jeder Position sehr detailliert auseinandergesetzt habe. Dabei substantiiere die Klägerin ihren Pauschalvorwurf, das LG habe maßgeblichen Sachvortrag bzw. Beweisantritte übersehen bzw. übergangen, im Rahmen ihres Vorbringens zu den einzelnen Positionen auch nicht.

zu 1. Position 20.01.0010 (Gleisvermessung) über 4.161,34 EUR:

Selbst wenn man einen Verstoß von § 2 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B 2006 gegen § 307 BGB unterstellen wollte, würde dies gemäß § 306 Abs. 2 BGB zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften führen. Mangels Abschluss eines Vertrages über Gleisvermessungsarbeiten kämen nur gesetzliche Anspruchsgrundlagen in Betracht. Ein Anspruch aus § 683 BGB scheitere indes daran, dass nach zutreffender Beweiswürdigung des LG die streitgegenständlichen Gleisvermessungsarbeiten weder ihrem - der Beklagten - wirklichen noch ihrem mutmaßlichen Willen entsprochen hätten. Ein Anspruch aus § 812 BGB scheidet aus, da es sich um eine aufgedrängte Bereicherung handele.

Durch die Urteil des BGH vom 23.05.1996 (VII ZR 245/94) und vom 08.11.2001 (VII ZR 111/2000) sei die Rechtslage im Hinblick auf das Ankündigungserfordernis in § 2 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B und eine isolierte Inhaltskontrolle eindeutig geklärt.

Soweit die Berufung der Klägerin nunmehr erstmals vortrage, die Gleisvermessungsarbeiten hätten s o f o r t ausgeführt werden müssen, werde dies bestritten und von der Klägerin auch nicht dargelegt. Bei rechtzeitiger Anzeige der Notwendigkeit der Ausführung der streitgegenständlichen Gleisvermessungsarbeiten hätten - im Hinblick darauf, dass sie als 100%-ige und eigens dafür gegründete Tochter der Stadt V. die Entwicklungsarbeiten im Bereich Bahnhof/Stadtwald treuhänderisch für die Stadt V. durchgeführt habe - Mitarbeiter des Vermessungsamts der Stadt V. diese für sie - die Beklagte - unentgeltlich rechtzeitig durchgeführt.

Das von der Klägerin geforderte Zusatzentgelt stehe der objektiven Nützlichkeit ihrer Vermessungsarbeiten und der Annahme eines wirklichen oder auch nur subjektiven, mutmaßlichen Willens entgegen. Daran ändere auch Ziff. 9.2. der Vorbem. zum LV nichts, denn daraus folge

nicht, dass sie - die Beklagte - auch mit jeglichen weiteren, im Bauvertrag nicht vorgesehenen Vermessungsarbeiten (in welchem Umfang und zu welchen Kosten auch immer) einverstanden gewesen sei. Auch außerhalb von § 2 Nr. 6 Nr. 1 VOB/B folge das Anzeigerfordernis aus einer vertraglichen Nebenpflicht der Klägerin.

Dass die von der Klägerin berechnete Mehrvergütung im Rahmen von §§ 812, 818 Abs. 2 BGB der marktüblichen Vergütung entspreche, werde bestritten. Jedenfalls fehle es an einer Leistung der Klägerin bzw. - im Hinblick auf die Möglichkeit kostenloser Ausführung dieser Arbeiten - an einer Vermögensmehrung beklagten-seits. Zudem stehe einem Anspruch aus § 812 BGB jedenfalls § 814 BGB entgegen, da die Klägerin die streitgegenständlichen Gleisvermessungsarbeiten in Kenntnis der Tatsache erbracht habe, dass sie weder gemäß § 1 Nr. 3 VOB/B noch gemäß § 1 Nr. 4 VOB/B dazu verpflichtet gewesen sei.

zu 2. Position 20.01.0040 (Erschwernisse Oberbauarbeiten) über 5.204,44 EUR:

Die Berufung der Beklagten mache unzutreffend geltend, das LG habe zu dieser Position eine Beweisaufnahme durchgeführt. Schon aus der unterbliebenen Formulierung einer Beweisfrage durch das LG habe die Klägerin die Unschlüssigkeit ihres diesbezüglichen Vorbringens (und nicht nur das Fehlen von "Anknüpfungstatsachen") ableiten müssen, wie sie - die Beklagte - in erster Instanz mehrfach herausgestellt habe, so dass es - nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2008, 581) - eines gerichtlichen Hinweises nicht weiter bedurft hätte, dieser sich vielmehr als Verletzung der gerichtlichen Neutralitätspflicht dargestellt hätte.

Das diesbezügliche neue Berufungsvorbringen der Klägerin werde insgesamt und in allen Einzelheiten bestritten. Die dort erfolgte Berechnung der Mehrvergütung entspreche weder § 2 Nr. 5 VOB/B noch § 2 Nr. 6 VOB/B.

zu 3. Position 20.01.0080 (Verbauarbeiten Auflagerung Hilfsbrücke) über 1.497,00 EUR:

Insoweit gelte das zu Ziff. 2. bzw. Pos. 20.01.0040 Gesagte entsprechend. Auch das neue Berufungsvorbringen der Klägerin hierzu werde insgesamt und in allen Einzelheiten bestritten. Zudem sei es weiterhin unsubstantiiert, da daraus nicht zu entnehmen sei, welche konkreten und vom bestehenden Vertrag nicht umfassten Arbeiten in den geltend gemachten 24 Mehrstunden enthalten seien. Zudem sei unklar, welche 24 Stunden aus insgesamt dokumentierten 98 Stunden die Klägerin geltend machen wolle.

Völlig unklar werde das Berufungsvorbringen der Klägerin, soweit in den 24 Mehrstunden auch eine Wartezeit beim Verbau bis zum Abschluss der Schweißarbeiten enthalten sein solle, d.h. eine Bauverzögerung. Eine diesbezügliche Mehrvergütung setze indes eine bauablaufbezogene Darstellung voraus, die das Vorbringen der Klägerin in beiden Instanzen nicht enthalte. Zudem grenze die Klägerin eine angebliche Wartezeit beim Verbau auch nicht in der notwendigen Weise von einem Zeitbedarf für angebliche Anpassungsarbeiten ab.

zu 4. Position 20.01.0090 (Zweiter Versuch des Ziehens der Verbauträger) über 7.331,55 EUR:

Die Klägerin habe gemäß Ziff. 10.2.10 LV die Entfernung des Verbaus, d.h. das vollständige Ziehen aller Verbauträger geschuldet. Ihr erster Versuch sei mangels geeigneten Geräts gescheitert; ihr zweiter Versuch sei abgebrochen worden. Da die Klägerin bereits die vertragliche Leistung nicht mangelfrei bzw. nicht vollständig erbracht habe, habe sie insoweit keinen Vergütungsanspruch und erst recht keinen Mehrvergütungsanspruch. Selbst wenn sie die Klägerin zu einem zweiten Ziehversuch aufgefordert hätte, wäre dies keine Anordnung i.S.v. § 1 Nr. 3 bzw. 4 VOB/B, sondern nur die Aufforderung bzw. Mahnung zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gewesen, die keinen Mehrvergütungsanspruch begründe.

Aus der Formulierung des Beweisbeschlusses folge weder eine Selbstbindung des LG noch ein Vertrauen bzw. Anspruch der Klägerin auf ein ihr günstiges Urteil, da das LG an einer Änderung der Beantwortung von Rechtsfragen im Verfahrensverlauf nicht gehindert sei.

Ob die Klägerin den Misserfolg bzw. Abbruch des zweiten Ziehversuchs nicht zu vertreten habe (wie vom Sachverständigen Dr. S. angenommen), begründe keinen Anspruch auf Werklohn, zumal es sich dabei um eine Rechtsfrage handele. Gleiches gelte für die Frage des Baugrundrisikos, das hier nicht einschlägig sei und das - entgegen dem Berufungsvorbringen der Klägerin - nicht allein deswegen auf Seiten der Beklagten liege, weil diese den Baugrund gestellt habe.

Aus der insoweit vielmehr notwendigen Auslegung des Vertrages folge hier, dass das Risiko, dass Verbauträger nicht hätten gezogen werden können, allein von der Klägerin zu tragen sei, zumal diese den Verbau samt Begleitarbeiten zuvor errichtet habe. Wenn sie dabei nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen habe, die Verbauträger später wieder zu ziehen, trage sie auch das damit verbundene Risiko.

Das vom Sachverständigen Dr. S. angenommene - indes durch nichts bewiesene - Verzahnen des Betons im Erdreich mit dort vorhandenem Stein hätte die Klägerin durch Einbau einer Schalung vermeiden können und als vorhersehbaren Umstand einkalkulieren müssen, zumal es beklagenseits keine Vorgabe einer Verfüllung ohne Schalung gegeben habe.

zu 5. Position 20.01.0100 (Zusätzliche Bohrungen für das Setzen von Trägern) über 9.945,20 EUR:

Die Berufungsbegründung der Klägerin unterstelle dem LG eine Rechtsansicht, die im angefochtenen Urteil nicht enthalten sei. Vielmehr sei das LG zutreffend davon ausgegangen, dass der notwendigen Auslegung das gesamte Vertragswerk und dessen Begleitumstände zugrunde zu legen seien. Wenn sich dabei ein Widerspruch zwischen der wörtlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung ergebe, besitze die Zeichnung vertraglich die gleiche Bedeutung wie das geschriebene Wort oder die geschriebene Zahl in der Leistungsbeschreibung; bei Widersprüchen komme es darauf an, welcher Darstellung bei objektiver Auslegung des wirklichen oder mutmaßlichen Parteiwillens im Einzelfall der Vorzug zu geben sei. Nach diesen Maßstäben und unter Verwertung der Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. habe das LG zutreffend begründet, dass die Bohrungen für das Setzen von Trägern bereits vollständig von Ziff. 10.2.10 und 10.2.20 des LV erfasst seien, so dass ein Mehrvergütungsanspruch der Klägerin nicht bestehe.

Zudem habe das LG hilfsweise - auf Basis der Rechtsansicht der Klägerin (Vorrang des LV-Textes) - ausgeführt, dass auch dann die Vertragsauslegung (wegen der sich auch einem Kalkulator geradezu aufdrängenden Diskrepanz zu den Plänen) zu keinem anderen Ergebnis führe.

zu 6. Position 20.01.0240 (Traggerüst Klasse B) über 20.362,82 EUR:

Die Individualvereinbarung in Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen zum LV habe gemäß § 1 Nr. 2 VOB/B Vorrang vor allen Überlegungen zur DIN 18299 bzw. 18331. Selbst bei Annahme eines Verstoßes gegen § 9 VOB/A würde dies am Vertragsinhalt nichts ändern. Nach dem Sachstand erster Instanz sei unstreitig, dass die Klägerin - aufgrund der Dicke bzw. der Last der Betondecke - gewusst habe, dass für deren Herstellung eine Traggerüst der Klasse B notwendig gewesen sei, dessen Preis von der Klägerin gemäß Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen zum LV in den EP einzurechnen gewesen sei, was ihr auch ohne weiteres anhand der vorhandenen Informationen möglich gewesen sei.

Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen zum LV sei - ungeachtet der Frage des Aushandelns - bereits deswegen keine AGB, weil die Regelung nicht die Verwendung in mehreren Vertragswerken

vorformuliert worden sei. Es werde bestritten, dass es sich um eine Standardregelung bzw. gängige Auffangklausel handele.

Selbst wenn man unterstellen wollte, Ziff. 14.1. sei eine AGB, folge aus dem dann gemäß § 306 Abs. 2 AGB geltenden Gesetz kein Anspruch der Klägerin auf eine Zusatzvergütung, da die im Werkvertrag vereinbarte Vergütung für die Errichtung der 55 cm dicken Betondecke als geschuldetem Werkerfolg alle damit verbundenen Werkleistungen abgelte.

zu 7. Positionen 20.01.0260 (zusätzliche Bohrungen für das Setzen der Träger) über 25.973,90 EUR, Position 20.01.0270 (zusätzliche Betonverfüllungen) über 3.883,00 EUR, Position 20.01.0280 (zusätzliche Träger) über 21.708,88 EUR

Selbst wenn der Klägerin - infolge unzureichender Auswertung aller Ausschreibungsunterlagen (einschl. Planunterlagen) - ein Kalkulationsfehler unterlaufen sei, begründe dies keinen Mehrvergütungsanspruch. Wie der Sachverständige Dr. S. schriftlich und mündlich bestätigt habe, sei den Plänen sowohl die Anzahl der Bohrlöcher als auch die Erforderlichkeit zu entnehmen gewesen, dass die Bohrungen als solche wesentlich länger als der davon mit Beton zu verfüllende Teil hätten erfolgen müssen.

zu 8. Position 20.01.0300 (Zulage für Träger, bei denen Rückbau unmöglich) über 10.552,40 EUR:

Über die Ausführungen des LG hinaus gelte, dass sie die von der Klägerin in der Schlussrechnung zu Pos. 20.01.290 berechnete Vergütung für das Belassen der Verbauträger im Erdreich bezahlt habe und ein weiterer Vergütungsanspruch der Klägerin insoweit nicht bestehe.

zu 9. Position 20.02.0010 (Herstellung Zufahrtsrampe für Arbeiten im Gleisbereich) über 8.967,23 EUR netto; Position 20.02.0020 (Umlegung Zufahrtsrampe für Herstellung der Baugrube) über 1.499,08 EUR:

Das LG habe ohne Verfahrensfehler die - zuvor durch einen anderen Richter - protokollierten Zeugenaussagen gewürdigt. Eine erneute Vernehmung sei nicht notwendig gewesen, da sich Fragen der Glaubhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht gestellt hätten.

Die Angriffe der Klägerin gegen die Beweiswürdigung der Aussage des Zeugen S. seien schon deswegen unzutreffend, weil sie dessen Aussage nur unvollständig zitiere und sich bei vollständiger Würdigung daraus nur ein Umbau der Rampe ergebe.

Nach mehrfachen Hinweisen beklagtenseits, dass die Klägerin insoweit einen etwaigen Anspruch aus § 2 Nr. 6 VOB/B aus ihrer Urkalkulation zu ermitteln habe, habe es weiterer Hinweise des LG nicht bedurft.

Selbst wenn man einen Verstoß des LG gegen die gerichtliche Hinweispflicht unterstellen wollte, hätte die Klägerin die Kalkulationsunterlagen zum Nachtrag NT 02 nunmehr spätestens mit der Berufungsbegründung dem Gericht vorlegen - und - wie von ihr nach einem erstinstanzlichen Hinweis angeblich beabsichtigt - jedenfalls jetzt schriftsätzlich umfangreich erläutern müssen, damit der Senat die Kausalität einer Hinweispflichtverletzung hätte prüfen können.

zu 10. Position 20.02.0070 (Abschlussvermessung) über 1.794,95 EUR:

Insoweit werde auf die vorstehende Berufungserwiderung zu den Pos. 20.02.0010 und 20.02.0020 (Ziff. 9) Bezug genommen. Die Klägerin verkenne zudem, dass die Ausführungen des LG zum Grunde des Anspruchs erübrigt hätten, da der Vortrag zur Höhe nicht schlüssig sei.

zu 11. Positionen 20.02.0080 (Absteckung der Hauptachsen) über 1.693,55 EUR, Position 20.02.0090 (Einmessung der Verbauachsen) 1.116,88 EUR:

Das LG habe offenlassen können, ob diese Leistungen durch die vereinbarten Einheitspreise abgegolten seien, weil ein Mehrvergütungsanspruch der Klägerin aus § 2 Nr. 5 VOB/B mangels Anordnung und aus § 2 Nr. 6 bzw. Nr. 8 VOB/B wegen der bereits zu Pos. 20.01.0010 (Ziff. 1.) dargestellten Gründe nicht bestehe.

Die Klägerin hat auf die Berufungserwiderung der Beklagten repliziert, ihre Berufungsbegründung - zum Einwand eines Verfahrensfehlers insbesondere unter Bezugnahme auf BGH, IBR 2013, 720/1326 und IBR 2014, 450 (vgl. im Einzelnen 1443 ff. GA) sowie zu den einzelnen Nachtragspositionen (vgl. 1448 ff. GA, dort zu 2.-16.), vertieft bzw. ergänzt und ihr Nachtragsangebot vom 03.12.2008 nebst Kalkulationsunterlagen (Anlagenkonvolut BB 1) sowie ihre Auftragskalkulation zum Nachtrag zur Gerichtsakte gereicht. Die Klägerin hat dazu ergänzend vorgetragen, aus den jetzt vorgelegten Unterlagen folge, dass sie ihre kompletten Kalkulationsunterlagen zum Nachtrag NT 02 bereits am 03.12.2008 an die Beklagte übermittelt habe, die - über das Büro S.-P. - auch eine Prüfung vorgenommen habe, wobei von dort Beanstandungen lediglich zu zwei Pos. (20.02.0080 und 20.02.0090) erfolgt seien.

B.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist in vollem Umfang unbegründet.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) und die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

Die VOB/B findet auf den Fall - insoweit unstreitig - in der Fassung vom 04.09.2006 ("VOB/B 2006", im Folgenden VOB/B) - Anwendung.

I.

Die von der Klägerin mit der Berufung noch weiterverfolgte Klageforderung in Höhe von 131.098,33 EUR setzt sich - gemäß geprüfter Schlussrechnung (Anlage K 11, 397 ff. GA) - wie folgt zusammen:

1. Differenzen aus Hauptpositionen (Ordnungszahl 1-13)

Differenz Pos. 9.3.10 (Bettung)	223,87 EUR	
Differenz Pos. 12.1.10 (Stundenlohnarbeiten)	2.585,00 EUR	
Differenz Pos. 13.1.10/20 (Elektroinst. Wand-/Deckendurchbr.)		2.269,70 EUR
Zwischensumme Differenzen Hauptpos. 1-13	5.078,57 EUR	

2. Differenzen aus Nachtragspositionen (Ordnungszahl 20)

Differenzen Pos. 20.01.***/20.02.***		
(Rechnungsbetrag 167.483,83 EUR ./.. gezahlte 19.653,84 EUR)		147.829,59 EUR
Klageforderung erster Instanz		152.908,16 EUR
./.. vom LG zu Pos. 20.01.0050, ..70, ..250 zuerkannter		11.925,89 EUR
./.. nicht weiterverfolgter Teilbeträge aus Pos. 20.01.0050, ..70, ..230		9.883,94 EUR
Von der Berufung weiterverfolgte Klageforderung		131.098,33 EUR

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Übersicht hat das LG - entsprechend der Formulierung im Tatbestand des angefochtenen Urteils (dort Seite 3, letzter Absatz), - seiner Entscheidung den unzutreffenden Sachverhalt zugrundegelegt, zwischen den Parteien seien 19 Nachtragspositionen aus der Schlussrechnung streitig, die sich auf einen Betrag von insgesamt 152.908,16 EUR belaufen. Vielmehr sind in dieser Klageforderung erster Instanz gemäß vorstehender Übersicht bzw. Berechnung - neben Differenzen aus Nachtragspositionen (Ordnungszahl 20) im Umfang von 147.829,59 EUR - auch Differenzen zu den Hauptpositionen 1-13 in Höhe von 5.078,57 EUR enthalten, zu denen die Klägerin in beiden Instanzen jedwedes Vorbringen vermissen lässt, so dass die Klage insoweit bereits in erster Instanz un schlüssig war und auch in zweiter Instanz weiterhin un schlüssig und deswegen insoweit abzuweisen ist.

III.

Ansprüche in Höhe der im Berufungsverfahren noch streitigen Nachtragspositionen in Höhe von 126.019,76 EUR (Nachtragsforderungen erster Instanz 147.829,59 EUR ./ von LG zuerkannter 11.925,89 EUR ./ von der Berufung der Klägerin nicht weiterverfolgter 9.883,94 EUR), bestehend aus den folgenden Nachtragspositionen (jeweils netto)

aus Nachtrag NT 01 (20.01.\*\*\*)

1. Position 20.01.0010 (Gleisvermessung) 4.161,34 EUR
2. Position 20.01.0040 (Erschwerisse Oberbauarbeiten) 5.204,44 EUR
3. Position 20.01.0080 (Verbauarbeiten Auflag. Hilfsbrücke) 1.497,00 EUR
4. Position 20.01.0090 (2.Versuch Ziehen Verbauträger) 7.331,55 EUR
5. Position 20.01.0100 (Zus. Bohrungen f.Setzen v.Trägern) 9.945,20 EUR
6. Position 20.01.0240 (Traggerüst Klasse B) 20.362,82 EUR
7. Position 20.01.0260 (zus. Bohrungen f. Setzen v.Trägern) 25.973,90 EUR
- Position 20.01.0270 (zusätzliche Betonverfüllungen) 3.883,00 EUR
- Position 20.01.0280 (zusätzliche Träger) 21.708,88 EUR
8. Position 20.01.0300 (Zulage Träger mit Rückbau unmöglich) 10.552,40 EUR

aus Nachtrag NT 02 (20.02.\*\*\*)

9. Position 20.02.0010 (Herst. Zufahrtsrampe f.Arb. i.Gleisber.) 8.967,23 EUR
  - Position 20.02.0020 (Uml. Zufahrtsrampe f. Herst.d.Baugrube) 1.499,08 EUR
  10. Position 20.02.0070 (Abschlussvermessung) 1.794,95 EUR
  11. Position 20.02.0080 (Absteckung der Hauptachsen) 1.693,55 EUR
  - Position 20.02.0090 (Einmessung der Verbauachsen) 1.116,88 EUR
  12. Position 20.02.0100 (Änderung Abdeckblech Fa. J.) 327,54 EUR
- 126.019,76 EUR

stehen der Klägerin gegen die Beklagte nicht zu, wobei insoweit für die jeweiligen Nachtragspositionen - in der vorstehenden Reihenfolge bzw. Bezifferung - im Einzelnen folgendes gilt:

1. Position 20.01.0010 "Vermessungstechnische Begleitung zum Einbau der Hilfsbrücke durch die nicht bekannte Bogenlage der Trassierung in Gleis 6 1,000 psch 4.161,34 EUR"

Ein diesbezüglicher Anspruch auf zusätzliches Entgelt steht der Klägerin weder aus § 2 Nr. 5 VOB/B (dazu unter a.) noch aus § 2 Nr. 6 VOB/B (dazu unter b.) noch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B (dazu unter c.) noch aus § 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B (dazu unter d.) noch aus §§ 812 ff. BGB (dazu unter e.) zu.

a. Ein Anspruch der Klägerin aus § 2 Nr. 5 VOB/B besteht nicht.

aa. Ein solcher Anspruch scheidet bereits deshalb aus, weil weder durch eine Änderung des Bauentwurf durch die Beklagte als Auftraggeberin noch durch andere Anordnungen der Beklagten als Auftraggeberin die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert worden sind. Eine Änderung der Preisgrundlagen für eine im Vertrag bereits vorgesehene Leistung durch solche leistungsändernde Eingriffe der Beklagten als Auftraggeberin (vgl. Ingenstau/Korbion-Keldungs, VOB/B, 16. Auflage 2007, § 2 Nr. 5 VOB/B, Rn. 5) macht die Klägerin auch mit der Berufung primär nicht geltend. Vielmehr stützt die Klägerin ihren Anspruch auf zusätzliche Vergütung insoweit auf § 2 Nr. 6 VOB/B, als sie diesen indes nunmehr nicht mehr mit einer "nicht bekannten Bogenlage" sondern damit begründet, dass eine (vermeintlich vom Vertrag nicht vorgesehene) Gleisvermessung als Zusatzleistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B (und nicht als nur geänderte Vertragsleistung i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B) dadurch erforderlich geworden sei, dass - abweichend von den Angaben in den Plänen Verbau V-VE 001 und Verbau V-VE 002 - eine Gleisanlage vorliege, bei der jeder Punkt auf der Schiene eine andere Höhe habe, während die Beklagte weiterhin der Auffassung ist, dies werde von der Regelung zu Vermessungen in Ziffer 9.2 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis erfasst, so dass auch die Vermessungsleistungen, für welche die Klägerin ein zusätzliches Vergütung verlange, bereits von vorneherein vollständig von der vertraglichen Vereinbarung bzw. Vergütung erfasst seien.

bb. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - die Anwendbarkeit von § 2 Nr. 5 VOB/B unterstellen wollte, würde es jedenfalls an der notwendigen Anordnung seitens der Beklagten fehlen (vgl. dazu noch unten zur "Forderung durch den Auftraggeber" i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B).

b. Auch ein Anspruch der Klägerin aus § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B besteht insoweit nicht. Bei der in Rede stehenden Gleisvermessung handelt es sich bereits nicht um eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B, sondern um eine bereits ursprünglich geschuldete Vertragsleistung (dazu unter aa.). Ein Anspruch auf eine besondere, zusätzliche Vergütung scheidet zudem deswegen aus, weil die Klägerin nicht dargetan hat, dass die Beklagte eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung "gefordert" hat (dazu unter bb.) und weil die Klägerin der Beklagten den Anspruch jedenfalls nicht pflichtgemäß rechtzeitig angekündigt hat, bevor sie mit der Ausführung der zusätzlichen Leistung begonnen hat (dazu unter cc.).

aa. Bei der in Rede stehenden Gleisvermessung handelt es sich bereits nicht um eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B, sondern um eine bereits ursprünglich geschuldete Vertragsleistung.

(a) Die mit Position 20.01.0010 der Schlussrechnung geltend gemachte Gleisvermessung wird zwar nicht von Ziffer 9.2 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (Anlage K1, dort Seite 22 bzw. 77 GA)

"9.2. Hilfsbrücken

...

Die Vermessungsarbeiten für die Gleislage - während der Liegezeit der ZH'e - ist (bzw. sind) 1 x wöchentlich durchzuführen und zu protokollieren. Das Vermessungsprotokoll ist dem zuständigen Bauüberwacher der Bahn auszuhändigen.

Die Kosten für die Vermessungsarbeiten und Wartungsarbeiten an der Hilfsbrücke während der Bauzeit ist (bzw. sind) in den EP der Hilfsbrücke einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. ..."

erfasst, da diese Vorbemerkung allein die wöchentlichen Messungen der Gleislage nach Einbau der Hilfsbrücken und während der Liegezeit der Hilfsbrücken zur Überwachung betrifft, nicht aber

die hier streitgegenständliche vermessungstechnische Begleitung zum Einbau der Hilfsbrücke durch die nicht bekannte Bogenlage (bzw. nunmehr: unterschiedliche Höhenlage) der Trassierung in Gleis 6.

(b) Diese vermessungstechnische Begleitung wird indes von Ziff. 16.4.6. der Besonderen Vertragsbedingungen (27 GA) erfasst, wonach ausgehend von den übergebenen objektbezogenen Lage- und Höhefestpunkt der Auftragnehmer alle für die planmäßige Ausführung und Abnahme der Oberbauarbeiten erforderlichen Vermessungsarbeiten (Berechnungen und Absteckungen) in eigener Verantwortung nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen" hat.

Bei dieser Bestimmung in den BVB handelt es sich - mangels Vorformulierung für mindestens drei Anwendungen - nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingungen (vgl. Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., 18. Auflage 2013, § 1 Abs. 2 VOB/B, Rn 6 mwN; dazu noch im Einzelnen unten).

bb. Selbst wenn der Senat entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - insbesondere wegen der etwaig von den Plänen abweichenden Höhenlage einzelner Punkte der Gleise - das Vorliegen eine zusätzlichen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B unterstellen wollte, scheidet ein Anspruch der Klägerin auf eine zusätzliche Vergütung jedenfalls deswegen aus, weil die Klägerin nicht dargetan hat, dass die Beklagte eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B "gefordert" hat.

(a) Grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 2 Nr. 6 VOB/B ist, dass an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter die Forderung bzw. das Verlangen nach Ausführung einer bisher im Bauvertrag nicht vorgesehenen Leistung gestellt wird (vgl. Ingenstau/Korbion-Keldungs, VOB, 18. Auflage 2013, § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 6 mwN).

Im Rahmen des Tatbestandsmerkmals "Forderung des Auftraggebers" einer im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung durch den Auftraggeber i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B gelten die von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätze zum Tatbestandsmerkmal einer "Anordnung des Auftraggebers", welche die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung ändert (i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B), insoweit entsprechend (vgl. Vygen/Joussen, Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, 5. Auflage 2013, Rn 2299 mwN).

Eine ausdrückliche oder konkludente Anordnung der Beklagten als Auftraggeberin mit dem Inhalt der Änderung des Bauentwurfs i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B i.V.m. § 1 Nr. 3 VOB/B oder eine andere Anordnung i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B erfordert indes eine rechtsgeschäftliche Erklärung, für deren Wirksamkeit die Regeln einer Willenserklärung gelten, insbesondere auch das Vertretungsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2003, VII ZR 346/01, BauR 2004, 295). Der Auftraggeber muss eindeutig zum Ausdruck bringen, dass es sich dabei um eine verpflichtende Vertragserklärung handelt (vgl. BGH, Urteil vom 09.04.2002, VII ZR 129/91, BauR 1992, 759; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 1906 ff. mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Nr. 5 VOB/B, Rn 26 mwN). Allein die Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, es lägen veränderte Umstände (i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B) vor bzw. es sei eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung (i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B) erforderlich, rechtfertigt nicht die Annahme einer vertragsändernden Leistungsbestimmung (vgl. Thode, ZfBR 2004, 214/223; vgl. auch Zanner/Keller, NZBau 2004, 353); notwendig ist vielmehr zumindest ein Verhalten des Auftraggebers, aus dem eine rechtsgeschäftliche Anordnung abzuleiten ist (vgl. Kniffka, *ibr-online-Kommentar* Stand 2014, § 631, Rn 828 mwN). Je weniger Einfluss der Auftraggeber auf die veränderten Baumstände bzw. auf die Notwendigkeit einer Zusatzleistung hat, um so weniger wird ein Wille zu einer Anordnung anzunehmen sein (Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 416/881 mwN). Selbst wenn indes die Veränderung der Baumstände bzw. die Notwendigkeit einer Zusatzleistung - wie z.B. durch ein unzureichendes Leistungsverzeichnis - aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammt, rechtfertigt allein eine Bauablaufstörung - insbesondere durch etwaig im Vertrag nicht vorgesehene Umstände - noch nicht ohne weiteres die

Annahme einer Anordnung (vgl. Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 834/877 mwN). Vielmehr ist das Verhalten des Auftraggebers - unter Berücksichtigung des Kooperationsgebots (vgl. BGH, Urteil vom 10.05.2001, VII ZR 248/00, NJW 2001, 2167), wonach sich der Auftraggeber nicht hinter einem Schweigen verschanzen darf, sondern nach Treu und Glauben gehalten ist, sich zu erklären (d.h. eine Anordnung zu treffen bzw. eine Verlangen zu stellen oder diese zu verweigern, vgl. Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 881 mwN) - auszulegen. Bei dieser Auslegung darf indes nicht außer Acht geraten, dass stets ein echtes positives Einwirken des Auftraggebers auf den Vertrag feststellbar sein muss; ein rein passives Verhalten stellt regelmäßig keine einen vertraglichen Mehrvergütungsanspruch auslösende Anordnung i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. eine Forderung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B dar, selbst wenn ggf. sogar eine Pflicht des Auftraggebers zum Handeln bestünde (Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 1913; Vygen/Joussen/Schubert/Lang, Bauverzögerung und Leistungsänderung, 6. Auflage 2011, Rn 357 ff. mwN). Davon abzugrenzen ist indes eine stillschweigende Anordnung bzw. Forderung, die vorliegen kann, wenn sich die Vertragspartner stillschweigend auf eine tatsächlich veränderte Situation einstellen (vgl. BGH, Urteil vom 27.06.1985, VII ZR 23/84, BGHZ 95, 128; BGH, Urteil vom 11.03.1999, VII ZR 179/98, BauR 1999, 897), etwa durch das Ergebnis einer Abstimmung der Vertragspartner bei einem Baustellengespräch (vgl. Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 1914; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.2009, I-23 U 47/08, IBR 2009, 255).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und des aus der Akte ersichtlichen chronologischen Ablaufs ist eine ausdrückliche oder konkludente rechtsgeschäftliche Anordnung im Sinne einer Forderung der Beklagten gegenüber der Klägerin nach einer im Vertrag bislang nicht vorgesehenen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B durch einen bevollmächtigten Vertreter der Beklagten als Auftraggeberin, insbesondere eine Erklärung oder zumindest ein Verhalten, durch welches diese eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich dabei um eine verpflichtende Vertragserklärung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B handele, nicht erkennbar.

Dies gilt auch schon deswegen, weil aus dem Vortrag der Klägerin in beiden Instanzen - auch in Verbindung mit den vorgelegten Unterlagen - jedenfalls nicht ersichtlich ist, welchen konkreten Inhalt und Umfang eine solche Forderung der Beklagten gehabt haben soll.

(b) Die vorstehend beschriebenen und hier nicht erfüllten Anforderungen an die Darlegungslast des Auftragnehmers betreffend ein Verlangen bzw. eine Forderung im Sinne einer verpflichtenden Vertragserklärung des Auftraggebers gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B benachteiligen die Klägerin als Auftragnehmerin nicht unzumutbar, da ihr während des Bauablaufs ggf. die Möglichkeit offen stand, ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich nicht vom Vertrag umfasster Leistungen (Erschwernisse) geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 13.03.2008, VII ZR 194/06, BGHZ 176, 34; BGH, Urteil vom 24.06.2004, VII ZR 271/01, BauR 2004, 1613), ihre Arbeiten insoweit bis auf weiteres einzustellen und insoweit auf einer Anordnung bzw. Forderung bzw. einer Einigung über die angeblich notwendige Zusatzleistung bzw. deren Vergütung zu bestehen. Dies hätte ihr die Möglichkeit gegeben, ex ante und vor Ort genaue eigene Feststellungen und Dokumentationen darüber zu treffen bzw. ggf. durch Dritte sachverständig treffen zu lassen, ob und ggf. welche Erschwernisse bzw. Erfordernisse von Zusatzleistungen von welcher bestimmten Art und von welchem bestimmten Umfang tatsächlich vorlagen und wie weiter zu verfahren war. Stellt sich in einer solchen Situation bei - ggf. auch nachträglich - bei objektiver Betrachtung heraus, dass der Auftraggeber eine Forderung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B hätte äußern müssen, dieses jedoch unterlassen hat und es dadurch zu einer Behinderung oder Unterbrechung der Bauausführung gekommen ist, ist der Auftragnehmer durch Ansprüche aus § 6 Nr. 2 bzw. Nr. 6 VOB/B hinreichend abgesichert (vgl. Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Nr. 5 VOB/B, Rn 28 mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 1911/1921 ff. mwN; Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 834 mwN, vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.2009, I-23 U 47/08, IBR 2009, 255 mit Anm. Schmidt; OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2013 - Senat -, I-22 U 21/13, BauR 2014, 700).

(c) An dieser Beurteilung der Verhaltensobliegenheiten der Klägerin als Auftragnehmerin vermag auch ein etwaiger Zeitdruck bei den hier streitgegenständlichen Arbeiten grundsätzlich nichts zu ändern, zumal ein zeitlich enger Bauablaufplan regelmäßig bei allen Großbauvorhaben anzutreffen ist.

(d) Die Rechtsprechung des BGH zur Abgrenzung von Anspruchsgrund und Anspruchshöhe im Rahmen von § 6 Nr. 6 VOB/B und der entsprechenden Bemessung der Darlegungs- und Beweislast des Auftragnehmers gemäß § 286 ZPO bzw. § 287 ZPO bei § 6 Nr. 6 VOB/B unterfallenden Sachverhalten (vgl. Urteile vom 24.02.2005, VII ZR 222/03, BauR 2005, 861 sowie VII ZR 141/03, BauR 2005, 857) ist für den hier streitgegenständlichen Sachverhalt weder unmittelbar noch in entsprechender Anwendung von entscheidungserheblicher Bedeutung. Ein rechtsgeschäftliches Verlangen des Auftraggebers nach einer im Vertrag bislang nicht vorgesehenen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B verpflichtet den Auftragnehmer zur Leistung und den Auftraggeber zur Zahlung der (unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbarenden bzw. zu bestimmenden) neuen vertraglichen Vergütung. Dies ist der entscheidende Unterschied zu den Ansprüchen des Auftragnehmers auf Schadensersatz wegen einer Leistungsstörung in Gestalt der Behinderung bzw. Unterbrechung der Leistungsausführung aus § 6 Nr. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB bzw. § 280 BGB. Diese Differenzierung steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass sich vertragliche Erfüllungsansprüche aus § 2 Nr. 5 VOB/B (infolge Änderungen des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers) bzw. aus § 2 Nr. 6 VOB/B (infolge der Forderung des Auftraggebers nach einer Zusatzleistung) einerseits und Ansprüche wegen einer Leistungsstörung in Gestalt einer Behinderung oder Unterbrechung der Leistung aus § 6 Nr. 6 VOB/B andererseits regelmäßig gegenseitig ausschließen (vgl. Kniffka, a.a.O., Rn 835 mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 1897-1899 mwN; vgl. auch Rn 1921 ff. mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Nr. 5 VOB/B, Rn 28 mwN).

(e) An der zwingenden Notwendigkeit eines Verlangens des Auftraggebers nach einer im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B ändert auch nichts, dass es sich bei der Vereinbarung eines "neuen Preises" unter Berücksichtigung der Mehr- bzw. Minderkosten i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VOB/B lediglich um eine Sollbestimmung handelt und eine solche Vereinbarung insoweit - anders als die Anordnung bzw. die Forderung seitens des Auftraggebers - nicht zwingende Voraussetzung der Geltendmachung eines "neuen Preises" bzw. eines Anspruchs auf eine entsprechende zusätzliche Vergütung i.S.v. § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B ist (vgl. Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 5, Rn 47/48/52 mwN; Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 832 mwN; BGH, Urteil vom 21.03.1968, VII ZR 84/67, NJW 1968, 1234), sondern der Preis - soweit keine Vereinbarung der Parteien erfolgt - später auf Basis notwendigen schlüssigen Vortrags des Auftragnehmers ggf. vom Gericht festgestellt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 20.04.1978, VII ZR 67/77, BauR 1978, 314; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.1997, 5 U 89/96, BauR 1998, 1023; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 5, Rn 52 mwN; dazu auch noch unten).

cc. Ein Anspruch der Klägerin auf eine besondere, zusätzliche Vergütung scheidet auch jedenfalls aus, weil die Klägerin der Beklagten den Anspruch nicht i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B pflichtgemäß rechtzeitig angekündigt hat, bevor sie mit der Ausführung der zusätzlichen Leistung begonnen hat (dazu unter (a)), eine solche Ankündigung hier auch nicht ausnahmsweise entbehrlich war (dazu unter (b)) und das Ankündigungserfordernis des § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B auch nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB oder aus sonstigen Gründen i.S.v. § 305 ff. BGB unwirksam ist (dazu unter (c)).

(a) Dass die Klägerin der Beklagten ihren Anspruch auf eine besondere Vergütung für die unter der o.a. Nachtragsposition hier in Rede stehenden Vermessungsarbeiten nicht i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B rechtzeitig angekündigt hat, bevor sie mit deren Ausführung begonnen hat, ist auch im Berufungsverfahren weiterhin unstreitig.

Insoweit folgt auch aus dem Schreiben der Klägerin vom 13.03.2008 (Anlage BB2, 1386 GA, dort zu Ziff. 2./3.) nicht anderes, zumal zum einen in diesem Zeitpunkt (schon ausweislich der dortigen Formulierung in der Vergangenheitsform "... musste die Gleisanlage und die genaue Lage der Gleise vermessungstechnisch erfasst werden ...", Hervorhebung durch den Senat) die Vermessungsarbeiten bereits erfolgt waren und zum anderen die Klägerin sich in beiden Instanzen - wenngleich unberechtigt - ausdrücklich auf die ausnahmsweise Entbehrlichkeit einer rechtzeitigen Ankündigung stützt.

(b) Für eine Ausnahme von der Ankündigungspflicht, für deren strenge tatsächlichen Voraussetzungen Anforderungen die Klägerin als Auftragnehmerin die volle Darlegungs- und Beweislast trägt (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.1996, VII ZR 245/94, BauR 1996, 542; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 18 mwN), ist die Klägerin darlegungs- bzw. beweisfällig.

(aa) Dass die Ankündigung hier entbehrlich gewesen sein soll, weil für die Beklagte als Auftraggeberin nach den Umständen des Einzelfalles - aus objektiver Sicht - hinreichend klar erkennbar war, dass die Zusatzleistung nur gegen Vergütung erbracht werde (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.1996, VII ZR 245/94, BauR 1996, 542; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.08.2002, 22 U 25/02, IBR 2005, 2), macht die Klägerin in beiden Instanzen nicht geltend.

(bb) Die Ankündigung war hier auch nicht insoweit ausnahmsweise entbehrlich, als für die Beklagte als Auftraggeberin - eine rechtzeitige Ankündigung seitens der Klägerin unterstellt - keine preiswerteren Alternativen zur Verfügung gestanden hätten (vgl. BGH, Urteil vom 08.11.2001, VII ZR 111/2000, BauR 2002, 312; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 6 VOB/B Rn. 17/18 mwN).

Vielmehr ist das LG im angefochtenen Urteil - mit vom Senat im Berufungsverfahren unter Berücksichtigung von §§ 529, 531 ZPO nicht zu beanstandender Beweiswürdigung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme - zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen L. und S. (893 ff. GA) den ihr insoweit obliegenden Beweis geführt hat, dass Mitarbeiter der Stadt V. die hier in Rede stehenden Gleisvermessungsarbeiten für die Beklagte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geräten kostenfrei durchgeführt hätten und ihr somit nicht nur preiswertere Alternativen (als die kostenpflichtige Ausführung seitens der Klägerin), sondern hier sogar eine vollständig kostenfreie Alternative zur Verfügung gestanden hätte.

Die Klägerin macht mit der Berufung ohne Erfolg geltend, das LG habe verkannt, dass auch nach dem Urteil des BGH vom 23.05.1996 (a.a.O.) das Ankündigungserfordernis entfalle, wenn der Auftraggeberin nach Lage der Dinge keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Leistung geblieben sei und dafür, dass die Beklagte in der Lage gewesen wäre, sofort bei Notwendigkeit die Gleisvermessungsarbeiten (wie behauptet) durch Mitarbeiter der Stadt V. ausführen zu lassen, sei die Beklagte indes konkret darlegungspflichtig, indes darlegungsfällig und nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme jedenfalls beweisfällig, zumal nur abstrakte, denkbare Möglichkeiten nicht genügten.

Die Klägerin übersieht dabei, dass die Ankündigung gemäß § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistung zu erfolgen hat. Nach dem Sinngehalt der Regelung und auch nach dem Kooperationsgebot hat die Ankündigung dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber - nach den Umständen des Einzelfalles - hinreichende Zeit zur Prüfung verbleibt, ob ihm preiswertere (bzw. hier nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sogar kostenfreie) Alternativen zur Ausführung der zusätzlichen Leistung (im Sinne des Urteils des BGH vom 08.11.2001, a.a.O.) zur Verfügung stehen.

Hätte die Klägerin hier aber - mit einem dementsprechend angemessenen zeitlichen Vorlauf - ihrer Ankündigungspflicht genügt, sind für den Senat bei verständiger Würdigung der Aussagen der

Zeugen L. und S. (893 ff. GA) keine hinreichenden Zweifel i.S.v. § 529, 531, 286 ZPO erkennbar, dass die Beklagte die Arbeiten - unter Berücksichtigung eines dementsprechend vorhandenen angemessenen zeitlichen Vorlaufs - durch die Stadt V. rechtzeitig (und unentgeltlich, s.o.) hätte veranlassen bzw. durchführen lassen können.

Für den weiteren Berufungseinwand der Klägerin, es sei nach den bekannten Regeln des Haushaltsrechts schwer vorstellbar sei, dass städtische Bedienstete in beträchtlichem Umfang und "jederzeit auf Abruf bereit gestanden" hätten, um für die Beklagte (als nicht gemeinnützige) GmbH ingenieurtechnische Leistungen zu erbringen, gelten die vorstehenden Feststellungen des Senats entsprechend. Es geht nicht darum, dass die städtischen Bediensteten "jederzeit auf Abruf" für Vermessungsleistungen bereit stehen mussten, sondern dass keine hinreichenden Zweifel i.S.v. §§ 529, 531, 286 ZPO erkennbar sind, dass die Stadt V. diese Vermessungsleistungen von recht überschaubarem Umfang bei pflichtgemäßer rechtzeitiger Ankündigung der Notwendigkeit der Vermessungsleistungen seitens der Klägerin und einem damit einhergehenden entsprechenden zeitlichen Vorlauf exakt im Zeitpunkt ihrer Erforderlichkeit im Bauablauf hätte erbringen können.

Soweit die Berufung der Klägerin ergänzend einwendet bzw. letztlich nur andeutet, es drängten sich insoweit auch haftungsrechtliche Fragen auf, sind keine hinreichenden Zweifel erkennbar, dass auch solche etwaigen haftungsrechtlichen Fragen bei rechtzeitiger Ankündigung seitens der Klägerin und entsprechendem zeitlichen Vorlauf ohne weiteres im Innenverhältnis der Beklagten zur Stadt V. - sei es öffentlichrechtlich oder sei es privatrechtlich - zu klären gewesen wären.

Dies gilt um so mehr, als es sich bei der Beklagten - nach deren von der Klägerin nicht bestrittenen Angaben der Beklagten (vgl. in erster Instanz: 653/752 ff. GA; vgl. in zweiter Instanz: 1410 GA) - um eine hundertprozentige und eigens dafür gegründete Tochter der Stadt V. handelt, welche die Entwicklungsarbeiten im Bereich Bahnhof/Stadtwald treuhänderisch für die Stadt V. durchgeführt hat.

(cc) Die grundsätzlich notwendige Ankündigung i.S.v. § Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ist auch nicht ausnahmsweise wegen fehlenden Verschuldens der Klägerin an deren Versäumung entbehrlich (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.1996, a.a.O.). Die Klägerin trägt auch im Berufungsverfahren nicht hinreichend dazu vor, aus welchen konkreten Gründen sie die rechtzeitige Ankündigung der hier in Rede stehenden zusätzlichen Vermessungsarbeiten vor deren Ausführung unterlassen hat bzw. der Meinung gewesen sein will, eine solche rechtzeitige Ankündigung unterlassen zu können.

Soweit die Klägerin in anderem Zusammenhang geltend macht, da sie gemäß Ziff. 9.2. der Vorbem. zum LV (77 GA) bezüglich der Hilfsbrücken die "Vermessungsarbeiten für die Gleislage" wöchentlich habe durchführen und protokollieren müssen, habe sie - zumindest subjektiv - davon ausgehen dürfen, dass es dem Willen der Beklagten entsprochen habe, dass sie - die Klägerin - auch die hier in Rede stehende Zusatzleistung "Vermessungstechnische Begleitung zum Einbau der Hilfsbrücke durch die nicht bekannte Bogenlage (bzw. nunmehr unterschiedliche Höhenlage) der Trassierung in Gleis 6" gegen Zusatzentgelt durchführe, verkennt sie dabei, dass es sich um völlig unterschiedliche Vermessungsarbeiten handelt und Ziff. 9.2. der Vorbemerkungen zum LV (77 GA) ersichtlich - weder objektiv noch subjektiv aus Sicht der Klägerin - als "Freibrief" dafür taugt, die Klägerin habe von einer anzunehmenden (vorweggenommenen) Zustimmung der Beklagten zu jeder Art von im Bauvertrag nicht vorgesehenen Vermessungsarbeiten (in welchem Umfang und zu welchen zusätzlichen Kosten auch immer) ausgehen dürfen.

Für Ziff. 16.4.6 bzw. 16.4.7 BVB gilt insoweit nichts anderes, da es sich dabei um die von der Klägerin geschuldete vermessungstechnische Begleitung ihrer Werkleistungen handelt. Bei den von der Klägerin unter der hier in Rede stehenden Nachtragsposition geltend gemachten Vermessung handelt es sich demgegenüber - so jedenfalls nach dem Vorbringen der Klägerin - um eine angeblich notwendige, für sie - die Klägerin - unvorhersehbare Ergänzung der dem Werkvertrag zugrundeliegenden Bestandsplanung/-vermessung.

(c) § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen §§ 305 ff. BGB unwirksam. Dies gilt auch für den Fall, dass die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart ist (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.1996, VII ZR 245/94, NJW 1996, 2158, 2159; OLG Hamm, Urteil vom 07.05.1996, 12 U 168/95, BauR 1997, 472; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., 18. Auflage 2003, § 2 Abs. 6, VOB/B Rn 16 a.E.), denn die Versäumung der Ankündigung hat nur dann einen Anspruchsverlust des Auftragnehmers zur Folge, wenn und soweit die Ankündigung berechtigten Schutzinteressen des Auftraggebers dient und ihre Versäumung unentschuldig ist, so dass diese Rechtsfolge den Auftragnehmer dann nicht i.S.v. §§ 305 ff. BGB unangemessen benachteiligt, sondern dem Kooperationscharakter des Bauvertrages entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.1996, a.a.O.). Die Beklagte hatte hier - wegen der o.a. Möglichkeit der unentgeltlichen Durchführung durch die Stadt V. im Falle rechtzeitiger Ankündigung seitens der Klägerin - ein solches berechtigtes Schutzinteresse an der Ankündigung der Vermessung.

Die Klägerin macht mit der Berufung ohne Erfolg geltend, das LG habe verkannt, dass das Erfordernis der vorherigen Ankündigung von Mehrkosten vor Erbringung der Nachtragsleistung AGB-widrig und damit unwirksam sei, denn die vom BGH im Urteil vom 23.05.1996 (a.a.O.) erfolgte Auslegung des § 2 Nr. 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B führe (wie im Schrifttum zu Recht kritisiert werde, vgl. im Einzelnen 1344/1345 GA mwN) letztendlich zu dem Ergebnis, dass diese Regelung jedenfalls an dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB scheitere, weil eine Klausel, deren Regelungsgehalt derart unklar und umstritten sei, nicht mehr den Mindestanforderungen an Klarheit und Durchschaubarkeit genüge.

Vielmehr ist die Regelung des § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B durch die o.a. vom BGH (a.a.O.) ausgeführte Begrenzung (durch berechnete Schutzinteressen des Auftraggebers und durch das Erfordernis eines Verschuldens des Auftragnehmers) hinreichend klar und transparent, so dass sie auch einer Kontrolle als Einzelregelung standhält.

dd. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - davon ausgehen wollte, die Klägerin hätte einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung aus § 2 Nr. 6 VOB/B dem Grunde nach hinreichend dargetan, hätte ihre Klage bzw. Berufung gleichwohl keinen Erfolg, da die Klägerin einen solchen Anspruch jedenfalls der Höhe nach nicht hinreichend schlüssig dargetan bzw. bewiesen hat.

Grundlage für die Festlegung des neuen Preises i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B ist - wie auch bei § 2 Nr. 5 VOB/B - stets der zuvor vereinbarte Preis (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, Bauverzögerung und Leistungsänderung, 6. Auflage 2011, Teil A, Rn 486 mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 25-29 mwN). Dies erfordert seitens des Auftragnehmers, der eine Mehrvergütung verlangt, die Vorlage der ursprünglichen Angebotskalkulation. Die Klägerin hat zwar in erster Instanz behauptet, sie habe die Urkalkulation im Rahmen der Ausschreibung bei der Beklagten hinterlegt; die Beklagte hat dies jedoch substantiiert bestritten (vgl. 637/705/759 GA). Im folgenden ist die Klägerin in beiden Instanzen substantiiertes Vorbringen, dass, wann und auf welche Weise sie der Beklagten - entsprechend ihrer Zusage im Vergabeprotokoll vom 15.01.2008 (Anlage JK 2) - die Ur-/Auftragskalkulation übergeben bzw. diese bei der Beklagten hinterlegt haben will (vgl. Ingenstau/Korbion-Joussen/Vygen, a.a.O., § 8 Abs. 1 VOB/B, Rn 47; § 2 Abs. 5, Rn 34), fällig geblieben.

Ohne eine nachvollziehbare Darlegung der Preisgrundlagen aufgrund der vorzulegenden Auftrags-/Urkalkulation bzw. einer entsprechend plausiblen (Nach-)Kalkulation - ist ein dazu geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B unschlüssig und die Klage als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet) abzuweisen (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486 mwN; Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Auflage 2008, a.a.O., 5. Teil, Rn 156 mwN).

Der Kalkulation der ursprünglichen Preise ist eine neue Kalkulation für den geforderten Nachtragspreis gegenüberzustellen, deren Fehlen bzw. unzureichende Nachvollziehbarkeit ebenfalls dazu führt, dass ein auf deren Basis geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen ebenso unschlüssig und die Klage ebenso als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet, s.o.) abzuweisen ist (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486, Teil B, Rn 194 ff. mwN; Vygen/Joussen, Bauvertragsrecht, a.a.O., Rn 2408).

Für einen Rückgriff auf den ortsüblichen Preis in Anlehnung an § 632 Abs. 2 BGB ist im Rahmen der - wie vorstehend ausgeführt - notwendigen Ursprungs- bzw. Nachkalkulationen insoweit kein Raum (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 487 ff. mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2417 ff. mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 1464 mwN).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist die Klägerin hinreichend nachvollziehbaren Sachvortrag zu den im vorstehenden Umfang notwendigen Kalkulationen in beiden Instanzen fällig geblieben.

Die Klägerin errechnet ihren Anspruch auf eine Zusatzvergütung in Höhe von 4.161,34 EUR aus Nachunternehmerkosten (NU-KO) der Fa. S. in Höhe von pauschal 3.618,58 EUR (gemäß Nachtragsangebot der Fa. S. an die Klägerin vom 17.03.2008, vgl. 1382 ff. GA, dort Pos. 15.1.1.) unter Hinzurechnung eines nicht näher bezeichneten bzw. kalkulatorisch erläuterten Zuschlags in Höhe von 542,78 EUR (vgl. Anlage K 10).

Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, ob die Klägerin von diesem Nachtragsangebot ihres Nachunternehmers Gebrauch gemacht hat, wird weder der von der Fa. S. angebotene Pauschalbetrag noch der von der Klägerin gebildete Zuschlag von ihr in der - wie vorstehend festgestellten - notwendigen Weise kalkulatorisch erläutert und insbesondere der notwendige Bezug zur Ur-/Auftragskalkulation hergestellt.

Soweit die Klägerin in einem am 16.10.2014 (1413 ff. GA), d.h. rund 4 Monate nach Eingang der Berufungserwiderung am 17.06.2014 (1405 ff. GA) und 8 Tage vor dem seit dem bereits seit dem 03.06.2014 (1401 GA) anberaumten Senatstermin vom 24.10.2014 im vorliegenden Verfahren erstmals eine undatierte, von ihr als "Auftragskalkulation" bezeichnete Unterlage (Anlage BB 2) vorgelegt hat, kann dahinstehen, ob sie damit gemäß §§ 530, 520, 521, 296 ZPO ausgeschlossen ist, da sich auch aus diesen von der Klägerin kurz vor dem Senatstermin erstmals überreichten Unterlagen der - entsprechend der vorstehenden Feststellungen des Senats - notwendige Vortrag zur Höhe eines - dem Grunde nach unterstellten - Anspruchs auf Nachtragsvergütung aus § 2 Nr. 5 bzw. 6 VOB/B jedenfalls nicht ergibt.

Weder aus dem von der Klägerin schriftsätzlich - im Hinblick auf Einzelheiten der zugrundeliegenden Kalkulation - nicht hinreichend erläuterten Nachtragsangebot NT 01 (bzw. zu Nachtrags-Pos. 20-01.0010 ff.) vom 07.11.2008 (Anlagen K 9/10) noch aus der undatierten, von ihr nunmehr als "Auftragskalkulation" vorgelegten Unterlage (Anlage BB 2) ergibt sich in hinreichend nachvollziehbarer und substantiiertes Art und Weise, dass bzw. inwiefern die von der Klägerin geltend gemachte Nachtragsvergütungen zum Nachtrag NT 01 (bzw. zu Nachtrags-Pos. 20-01.0010 ff.) in der notwendigen Weise auf Basis des Hauptangebots bzw. der vertraglichen Preisermittlungsgrundlagen für die die zuvor vereinbarten Leistungen kalkuliert bzw. angeboten worden sind. Es ist nach dem Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., Vor § 128, Rn 10) insbesondere nicht Aufgabe des Senats, sich aus von der Klägerin schriftsätzlich nicht hinreichend erläuterten Anlagen etwaig kalkulatorisch erhebliche Positionen (wie z.B. Zeitaufwand, Lohn- bzw. Gerätekostensätze, Km-Sätze bzw. die kalkulatorischen Zuschläge und deren Zusammensetzung etc.) aus verschiedenen Aufstellungen bzw. Tabellen zur Ur-/Auftragskalkulation bzw. zur Nachtragskalkulation selbst heraus- bzw. zusammen zu suchen und

insoweit die für Nachtragsansprüche aus § 2 VOB/B von der Klägerin darzulegenden Sachverhalte letztlich - in zivilprozessual unzulässiger Weise - selbst im Wege einer Amtsaufklärung zu beschaffen bzw. diese erst noch zu ermitteln. Der notwendige Prozessvortrag in einem Schriftsatz kann durch eine Bezugnahme auf ihm beigefügte Anlagen nicht ersetzt, sondern allenfalls erläutert oder belegt werden; ein Schriftsatz muss vielmehr grundsätzlich aus sich heraus verständlich sein (vgl. BGH, Urteil vom 02.07.2007, II ZR 111/05, NJW 2008, 69, dort Rn 25; Zöller-Greger, a.a.O., § 130, Rn 2).

Dies gilt hier um so mehr, als die Klägerin als Ur- bzw. Auftragskalkulation Unterlagen in unterschiedlich strukturierten bzw. formatierten Aufstellungen bzw. Tabellen vorlegt (vgl. die von der Klägerin als "Urkalkulation" vorgelegte Unterlage nur zu LV-Pos. 10.02.0010 und 10.02.0020, d.h. nur betreffend zwei Teilbereiche des NT 01: Anlage K 2/1053 GA, vgl. die von der Klägerin als "Auftragskalkulation" für alle ursprünglichen LV-Pos. vorgelegte Unterlage Anlage BB 2).

Insoweit fehlen zugleich hinreichende Anschluss-/Anknüpfungstatsachen, so dass sich jede Beweisaufnahme - sei es durch Zeugen, sei es durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. 6/387/590 GA) - als im Zivilprozess unzulässige Ausforschung darstellen würde (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., Vor § 284, Rn 5; § 397, Rn 4; § 402, Rn 5 mwN).

Mangels hinreichender Anschlussstatsachen bzw. Schätzungsgrundlagen verbietet sich insoweit auch eine gerichtliche Schätzung seitens des Senats gemäß § 287 ZPO (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 16.09.1999, 14 U 12/99, NZBau 2001, 144; Zöller-Greger, 30. Auflage 2014, § 287, Rn 4 mwN; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 18. Auflage 2013, Rn 1467 mwN in Fn 120).

c. Einen Anspruch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 VOB/B hat die Klägerin in beiden Instanzen dieses Verfahrens ebenfalls nicht schlüssig dargelegt, da die Beklagte weder vom Ursprungsvertrag umfasste Leistungen (nachträglich) anerkannt hat (dazu unter aa.), noch diese dem mutmaßlichen Willen der Beklagten als Auftraggeberin entsprachen (dazu unter bb.) und in der notwendigen Weise der Beklagten persönlich unverzüglich angezeigt worden sind (dazu unter cc.). Jedenfalls wäre ein - unterstellter - Anspruch aus § 2 Nr. 8 VOB/B von der Klägerin der Höhe nach nicht hinreichend schlüssig vorgetragen bzw. bewiesen (dazu unter dd.).

aa. Die Beklagte hat vom Ursprungsvertrag nicht umfasste Leistungen nicht (nachträglich) anerkannt. Ein eindeutiges eigenes Verhalten der Beklagten, das die Klägerin als Anerkenntnis werten durfte, ist dem Sachvortrag und dem vorgelegten Schriftverkehr nicht zu entnehmen. Dies macht die Klägerin auch in beiden Instanzen nicht geltend. Da eindeutige Erklärungen bzw. eindeutiges Erklärungsverhalten der Projektleiterin S-P im Hinblick auf die hier streitgegenständlichen acht Positionen aus dem Nachtrag NT 01 (insbesondere im Rahmen deren Schreiben vom 08.01.2009, Anlage K 4 bzw. vom 20.01.2009, Anlage K5) ebenso wenig erkennbar ist, kann dahinstehen, ob dies genügen würde (vgl. BGH, Urteil vom 06.12.2001, VII ZR 452/00, BauR 2002, 467; OLG Brandenburg, Urteil vom 25.08.2011, 12 U 69/10, BauR 2012, 1649; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 8 VOB/B, Rn 23 mwN; Vygen/Jousen, a.a.O., Rn 2377 ff. mwN).

bb. Die Klägerin ist dafür darlegungs- und beweisfällig, dass die Ausführung der hier in Rede stehenden zusätzlichen Vermessungsleistungen durch sie - die Klägerin - dem mutmaßlichen Willen der Beklagten als Auftraggeberin entsprachen.

Maßgeblich ist insoweit in erster Linie das nach außen erkennbar gewordene Verhalten der Beklagten als Auftraggeberin. Die Klägerin musste diesen vor Beginn der Ausführung mit zumutbarem Aufwand erforschen und selbst dann beachten, wenn das ihr erkennbare Verhalten der Beklagten ihr unvernünftig bzw. interessenwidrig erschien (vgl. BGH, Urteil vom 02.04.1998, III ZR 251/96, Fundstelle; vgl. auch BGH, Urteil vom 27.11.2003, VII ZR 346/01, BauR 2004,

495; BGH, Urteil vom 04.04.1974, VII ZR 222/72, MDR 1974, 749), es sei denn § 679 BGB (öffentliches Interesse, z.B. Bauordnungsrecht, Gefahrenabwehr etc.) steht dem entgegen (vgl. Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 710 ff. mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Nr. 8, Rn 32 mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2382 mwN), wofür die Klägerin hier in beiden Instanzen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte aufzeigt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze macht die Beklagte hier mit Erfolg geltend, jedenfalls hätten die als "Nachtragsleistungen" von der Klägerin bezeichneten Vermessungsleistungen nicht in ihrem mutmaßlichen Interesse gestanden, denn im Hinblick auf die bei einer rechtzeitigen Ankündigung seitens der Klägerin nach dem gemäß §§ 529, 531 ZPO vom Senat auch im Berufungsverfahren zugrunde zu legenden Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme mögliche, rechtzeitige und kostenfreie Durchführung der Vermessungsarbeiten durch Mitarbeiter des Vermessungsamts der Stadt V. entsprach deren entgeltspflichtige Durchführung durch die Klägerin nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Beklagten.

Dies gilt wiederum um so mehr, als es sich bei der Beklagten - nach deren von der Klägerin nicht bestrittenen Angaben der Beklagten (vgl. in erster Instanz: 653/752 ff. GA; vgl. in zweiter Instanz: 1410) - um eine hundertprozentige und eigens dafür gegründete Tochter der Stadt V. handelt, welche die Entwicklungsarbeiten im Bereich Bahnhof/Stadtwald treuhänderisch für die Stadt V. durchgeführt hat.

Insoweit ist zudem zu berücksichtigen, dass der Auftragnehmer für die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Nr. 8 VOB/B in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig ist. Es kommt insoweit auch nicht darauf an, ob der Auftragnehmer schützenswert erscheint. Eine einschränkende Auslegung von § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B zugunsten des Auftragnehmers scheidet aus, weil § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 VOB/B - als Grundsatz - ausdrücklich bestimmt, dass auftragslose Leistungen nicht vergütet werden, § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B somit die abschließende Formulierung eines Ausnahmetatbestandes im Einzelfall ist (Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 743 mwN; vgl. auch: BGH, Beschluss vom 26.02.2004, VII ZR 96/03, BauR 2004, 994).

§ 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B ist im Rahmen der notwendigen Gesamtschau und nach der systematischen Konzeption der VOB/B ersichtlich nicht dazu geeignet, im Sinne einer unzureichend reflektierten Generalklausel bzw. Auffangvorschrift dem Auftragnehmer zusätzliches Entgelt zu verschaffen. Denn ihm stehen im Rahmen etwaiger entsprechender Leistungsverweigerungsrechte hinsichtlich solcher Werkleistungen, die sich - bei der maßgeblichen objektiven Betrachtungsweise - als Nichtvertragsleistungen (d.h. als Erschwernisse bzw. Nachtragsleistungen) darstellen, im Regelfall hinreichende Möglichkeiten zur zeitnahen Klärung der vertraglichen Situation bzw. im Rahmen von etwaigen Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Behinderungstatbeständen im Regelfall auch hinreichende Möglichkeiten zur Schadloshaltung bei einer etwaigen Verzögerungstaktik des Auftraggebers bei der Bearbeitung von Nachtragsangeboten zur Verfügung (vgl. mit entsprechender Differenzierung: Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 366 mwN).

Die Klägerin macht mit ihrer Berufung ohne Erfolg geltend, bei der gebotenen objektiven Betrachtung habe sie sehr wohl von einem mutmaßlichen diesbezüglichen Willen der Beklagten ausgehen dürfen, da sie - die Klägerin - gemäß Ziff. 9.2. der Vorbem. zum LV (77 GA) bezüglich der Hilfsbrücken die "Vermessungsarbeiten für die Gleislage" wöchentlich habe durchführen und protokollieren müssen, so dass es sehr wohl dem Willen der Beklagten entsprochen habe, dass sie - die Klägerin - auch Vermessungsarbeiten durchführe. Wie vom Senat oben bereits festgestellt, handelt es sich um erheblich unterschiedliche Vermessungsarbeiten und Ziff. 9.2. der Vorbemerkungen zum LV (77 GA) taugt ersichtlich - weder objektiv noch subjektiv aus Sicht der Klägerin - als "Freibrief" dahingehend, dass die Klägerin von einer anzunehmenden Zustimmung der Beklagten zu jeder Art von Vermessungsarbeiten (auch gegen Zusatzentgelt) ausgehen durfte.

Aus gleichen Gründen ist die von der Berufung der Klägerin gestellte Frage, warum denn nicht auch diese Vermessungsarbeiten zu Ziff. 9.2. der Vorbem. zum LV kostenlos von Mitarbeitern der Stadt V. erbracht worden seien, nicht entscheidungserheblich. Eben wegen der erheblichen Unterschiedlichkeit der Vermessungsleistungen der hier in Rede stehenden Nachtragsposition 20.01.0010 einerseits und der bloßen Kontrollmessungen zu Ziff. 9.2. der Vorbem. zum LV (77 GA) verbietet sich insoweit Schlüsse bzw. Umkehrschlüsse von einer auf die andere Position bzw. Vermessungsleistung.

Aus gleichen Gründen sind auch die von der Berufung der Klägerin geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen L. und S. und an der diesbezüglichen Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil nicht gerechtfertigt, da insoweit konkrete Anhaltspunkte für Zweifel i.S.v. §§ 529, 531 ZPO gerade nicht erkennbar sind.

cc. Jedenfalls fehlt eine unverzügliche Anzeige der Klägerin an die Beklagte persönlich bzw. eine insoweit empfangszuständige Person auf Seiten der Beklagten i.S.v. § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.1991, VII ZR 291/88, BGHZ 113, 315; BGH, Urteil vom 23.06.1994, VII ZR 163/93, NJW-RR 1994, 1108; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 8, Rn 33 ff. mwN; Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 741 mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2383 mwN).

Selbst wenn der Senat unterstellen wollte, eine Nachtragsanzeige zu den von der Klägerin als Zusatzleistung dargestellten Vermessungsleistungen (insbesondere Anlage BB2, 1386 ff. GA) hätte die Beklagte - entgegen den o.a. Feststellungen des Senats - rechtzeitig erreicht, war es der Klägerin verwehrt, Nichtvertragsleistungen vorschnell auszuführen statt eine Entschließung der Beklagten persönlich als Auftraggeberin abzuwarten. Dem Vorbringen der Klägerin sind keine hinreichenden Anhaltspunkte zu entnehmen, dass hier ein grundsätzlich erforderliches Abwarten einer solchen Entschließung des Auftraggebers ausnahmsweise unzumutbar oder sonst entbehrlich gewesen sein soll. Auch insoweit genügt jedenfalls nicht ein - zudem im Baugewerbe nicht unüblicher, wenn nicht sogar regelmäßig anzutreffender - Zeitdruck bei Arbeiten der hier streitgegenständlichen Art, sondern es bedarf besonderer, eng zu fassender und hier nicht erkennbarer Ausnahmesachverhalte (wie z.B. aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten, Gefahr im Verzug o.ä.). Dabei ist der Ausnahmecharakter des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B angemessen zu berücksichtigen, wonach die Anzeigepflicht des Auftragnehmers die Dispositionsfreiheit und auch die grundsätzlich berechnete Erwartung des Auftraggebers schützen soll, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten in Auftrag gegeben zu haben, deshalb nur die vereinbarte Vergütung zu schulden und nicht - ohne rechtzeitige Anzeige des Auftragnehmers bzw. ohne die dem Auftraggeber zustehende Entschließung darüber - mit weiteren Werklohnforderungen überrascht zu werden (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.1991, VII ZR 291/88, BauR 1991, 331; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 8 VOB/B, Rn 34/37/38 a.E.).

dd. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - davon ausgehen wollte, die Klägerin hätte einen Anspruch auf Vergütung aus § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B dem Grunde nach hinreichend dargetan, hätte ihre Klage bzw. Berufung gleichwohl keinen Erfolg, da die Klägerin einen solchen Anspruch jedenfalls der Höhe nach nicht hinreichend dargetan hat. Insoweit nimmt der Senat auf seine o.a. Ausführungen zur Höhe im Rahmen von § 2 Nr. 6 VOB/B Bezug, die insoweit - und zwar auch für einen unterstellten Anspruch aus § 2 Nr. 8 VOB/B - entsprechend gelten würden (vgl. Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2387/2391 i.V.m. Rn 2212 ff. mwN).

d. Der Klägerin steht aus den gleichen Gründen - entsprechend der vorstehenden Feststellungen zum nicht feststellbaren tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Willen der Beklagten - auch aus § 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B i.V.m. § 683 BGB kein Anspruch auf eine Zusatzvergütung zu (vgl. Kniffka, a.a.O., § 631 BGB, Rn 744, 705 ff. mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 8, Rn 39 mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2387 ff. mwN). Jedenfalls stände einem solchen

Anspruch ggf. ein Schadensersatzanspruch der Beklagten insoweit gegenüber, als sie nicht rechtzeitig von der Übernahme der Geschäftsführung erfahren hat bzw. die Klägerin zuvor nicht ihre Entschließung zu einer solchen Geschäftsführung abgewartet hat (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.1975, VII ZR 218/73, NJW 1976, 619). Zudem wäre auch insoweit - aus den vorstehenden Gründen - von der Klägerin die Höhe eines solchen Anspruchs nicht hinreichend dargetan.

e. Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sind im Hinblick auf § 2 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B bei einem VOB-Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 728 ff. mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2393 mwN).

aa. Selbst wenn der Senat unterstellen wollte, bereicherungsrechtliche Ansprüche seien hier nicht durch § 2 Nr. 8 VOB/B ausgeschlossen, wenn - wie hier - die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.1991, VII ZR 291/88, BauR 1991, 331; BGH, Beschluss vom 09.12.2004, VII ZR 357/03, BauR 2005, 765; vgl. zuvor OLG Köln, Urteil vom 20.11.2003, 18 U 120/01, BauR 2005, 1173; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2393 ff. mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., 18. Auflage 2013, § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 42 mwN), hat die Klägerin nicht - wie von ihr mit der Berufung hilfsweise geltend gemacht - gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf die berechnete Vergütung. Einem solchen Anspruch würden - unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen des Senats zur Möglichkeit der unentgeltlichen Durchführung der Vermessungsarbeiten durch die Stadt V. bei rechtzeitiger Ankündigung - die Grundsätze der sog. aufgedrängten Bereicherung entgegenstehen, denn durch das Bereicherungsrecht dürfen vorrangige vertragliche Regelungen bzw. Grundgedanken des privaten Baurechts (insbesondere Ankündigungs- und Kooperationsgebote bzw. -pflichten) nicht überspielt werden (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 73. Auflage 2014, § 812, Rn 52 mwN und Einf v § 812, Rn 6 mwN).

bb. Zudem hatte die Klägerin - nach ihrem eigenen Vorbringen zu einer vermeintlichen Zusatzleistung - positive Kenntnis davon, dass sie zur Erbringung der hier in Rede stehenden zusätzlichen Vermessungsleistungen vertraglich nicht verpflichtet war, so dass ihrem Anspruch jedenfalls auch § 814 BGB entgegenstehen würde (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O.; BGH, Urteil vom 31.01.1991, VII ZR 291/88, BauR 1991, 331; OLG Koblenz, Urteil vom 21.02.2008, Urteil vom 21.02.2008, 5 U 1309/07, NJW 2008, 1679; vgl. auch OLG Köln, a.a.O., Rn 85).

cc. Insoweit kann die Richtigkeit des Vortrags der Klägerin, die von ihr geltend gemachte Zusatzvergütung entspreche der Höhe nach einer marktüblichen Vergütung i.S.v. §§ 812, 818 BGB, dahinstehen.

2. Position 20.01.0040 "Erschwernisse der Oberbauarbeiten bedingt durch die Bogenlage des Gleises 6 beim Einlegen und justieren der Hilfsbrücke als Zulage zu den HLV-Positionen 1,000 psch. 5.204,44 EUR"

a. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B scheidet aus mehrfachen Gründen aus.

aa. Zum einen ist die Klägerin insoweit darlegungs- bzw. beweisfällig, dass durch eine Änderung des Bauentwurfs bzw. andere Anordnungen der Beklagten als Auftraggeberin sich die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert haben. Insoweit wird auf die vorstehenden Feststellungen des Senats zur Position 20.01.0010 Bezug genommen, die insoweit entsprechend gelten.

bb. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - die Anwendbarkeit von § 2 Nr. 5 VOB/B unterstellen wollte, würde es jedenfalls an der notwendigen Anordnung seitens

der Beklagten fehlen. Auch insoweit wird auf die vorstehenden Feststellungen des Senats zur Position 20.01.0010 Bezug genommen, die insoweit entsprechend gelten.

b. Auch Ansprüche aus § 2 Nr. 6 und Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B stehen der Klägerin insoweit nicht zu.

aa. Das LG hat sich insoweit zutreffend darauf gestützt, dass die Klägerin bereits nicht hinreichend konkret dargetan hat, welche angeblich geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen sie mit dieser Position überhaupt geltend macht. Aus der pauschalen Beschreibung der Position in der Rechnung "Erschwernisse der Oberbauarbeiten bedingt durch die Bogenlage des Gleises 6 beim Einlegen und Justieren der Hilfsbrücke als Zulage zu den HLV-Positionen" ergibt sich dies jedenfalls nicht. Auch aus dem erstinstanzlichen Vortrag der Klägerin, dass - im Unterschied zu den Angaben in den Ausschreibungsplänen - die Oberkante der Gleise nicht durchgängig 43,09 m über NN, sondern an jedem Punkt auf der Schiene auf einer anderen Höhe gelegen hätten, ist auch für den Senat nicht nachvollziehbar, welche konkreten einzelnen weiteren Arbeiten dadurch erforderlich geworden sein sollen. Obgleich die Beklagte dies bereits in erster Instanz gerügt hat, hat die Klägerin im Berufungsverfahren die insoweit angeblich notwendigen bzw. erbrachten Zusatzleistungen dennoch nicht konkretisiert.

Hierzu bestand um so mehr Anlass, als in der LV-Pos. 10.1.20 (vgl. Seite 62) von der Beklagten ausdrücklich hervorgehoben worden ist, dass Höhenregulierungen bis zu 60 mm in den EP zu dieser Pos. einzukalkulieren sind.

Der hiergegen gerichtete Berufungseinwand der Klägerin, es bleibe insoweit das Geheimnis des LG, weshalb es zu einem angeblich unsubstantiierten Klägervortrag ein Sachverständigengutachten einhole, ohne die Klägerin irgendwann während des nahezu 5 Jahre laufenden erstinstanzlichen Verfahrens auf eine angeblich unzureichende Substantiierung bzw. - vermeintlich - nicht ausreichende Anknüpfungstatsachen im Rahmen eines Beweisantritts auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hinzuweisen, wobei auch Einwendungen der Beklagten an Bestehen bzw. Umfang der gerichtlichen Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO nichts änderten, hat aus mehrfachen Gründen keinen Erfolg.

(a) Zum einen hat das LG zur hier in Rede stehenden Position 20.01.0040 gerade kein Sachverständigengutachten eingeholt, sondern der Sachverständige S. hat sich mit der Frage der Erkennbarkeit der Querneigung bzw. Höhenlage des Gleises nur in Zusammenhang mit der Position 20.01.0010 geäußert (vgl. Seite 7/8 des Gutachtens). Insoweit geht auch der weitere Berufungseinwand der Klägerin fehl, der Begründung des angefochtenen Urteils lasse sich nicht ansatzweise entnehmen, welchen konkreten Sachvortrag das LG für notwendig erachtet habe, nachdem es dem Sachverständigen S. problemlos möglich gewesen sei, auf ihren sehr wohl erfolgten Sachvortrag einzugehen und diesen fachlich zu bewerten. Eine "fachliche Bewertung" der Pos. 20.01.0040 durch den Sachverständigen S. ist in erster Instanz weder dem Grunde noch der Höhe nach erfolgt.

(b) Zum anderen besteht keine Pflicht zu (ergänzenden) gerichtlichen Hinweisen, wenn die in Rede stehende tatsächliche bzw. rechtliche Gesichtspunkte bereits - wie hier - zentraler Gegenstand der erstinstanzlichen schriftsätzlichen Auseinandersetzung der Parteien gewesen sind (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2007, IX ZR 207/05, NJW-RR 2008, 581; BGH, Urteil vom 11.10.1995, XII ZR 62/94, NJW-RR 2006, 235; Zöller-Greger, a.a.O. § 139, Rn 6 mwN). Die Beklagte hatte hier indes mehrfach schriftsätzlich die fehlende Substantiierung der angeblich notwendigen geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen der Klägerin gerügt.

(c) Schließlich muss die Klägerin als Berufungsführerin im Rahmen ihrer Rüge einer Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht in erster Instanz - schon zwecks Prüfung der Kausalität eines etwaigen erstinstanzlichen Verfahrensfehlers durch den Senat als Berufungsgericht - bereits im Rahmen der

Berufungsbegründung (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO) vortragen, was sie auf einen - unterstellt notwendigen - Hinweis des erstinstanzlichen Gerichts hin vorgetragen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, I ZB 72/07, GRUR 2008, 1126; Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 20 mwN) und jedenfalls dieser nachgeholte Vortrag muss sodann hinreichend substantiiert und schlüssig sein.

Diesen Anforderungen entspricht das Berufungsvorbringen der Klägerin indes nicht.

(aa) Soweit die Klägerin nunmehr zum einen vorträgt, genau die vom Sachverständigen S. auf Seite 7/8 seines Gutachtens beschriebene Notwendigkeit des genauen Justierens der Gleisanlage, mit deren Querneigung sie nach dem maßgeblichen Ausschreibungsplan nicht habe rechnen müssen, sei der mit dieser Nachtragsposition geltend gemachte Zusatzaufwand, ist auch dieser Vortrag inhaltsleer, da er die einzelnen - angeblichen geänderten bzw. zusätzlichen - Werkleistungen nicht ansatzweise nachvollziehbar darstellt.

(bb) Soweit die Klägerin nunmehr zum anderen vorträgt, dass der Zusatzaufwand bei ihrer Nachunternehmerin Fa. S. GmbH, P., angefallen sei, wobei durch die Verlegung des Gleises im Bogen und mit Quer- und Längsgefälle der gesamte Vorgang des Einlegens und Justierens der Hilfsbrücke weitaus schwieriger und zeitaufwändiger gewesen sei (insbesondere durch die Notwendigkeit zusätzlicher Messungen, wie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellt werde), genügt auch dies Vorbringen nicht den Anforderungen des § 138 Abs. 1 ZPO, da es - nach wie vor - pauschal formuliert ist und zudem die Klägerin sich auf die "Notwendigkeit zusätzlicher Messungen" nicht gleich doppelt stützen kann, da sie Aufwand in Zusammenhang mit Messungen bzw. Vermessungen bereits mit der Pos. 20.01.0010 geltend macht und insoweit jedenfalls eine nachvollziehbare Abgrenzung notwendig wäre.

Soweit die Klägerin ergänzt, sie habe die wegen dieses Mehraufwandes erfolgte Mehrkostenanmeldung (bzw. Nachtragsangebot) der Fa. S. vom 17.03.2008 (Anlage BB 1, dort Ziff. 15.1.4.) an die Beklagte mit Mehrkostenanmeldung vom 13.03.2008 (Anlage BB 2) in Höhe von 1,0000 psch 4.525,60 EUR "durchgereicht" und lediglich gemäß vorgelegtem Kalkulationsblatt (Anlage K 10) kalkulatorische Zuschläge von 678,84 EUR hinzugesetzt und sei auf diese Weise zu einer Nachtragsforderung von 5.204,44 EUR gelangt, beinhaltet auch das Nachtragsangebot der Fa. S. lediglich den zusätzlichen Satz "Das Einlegen und Justieren der Hilfsbrücke ist bedingt durch die Bogenlage schwieriger", der ebenfalls keine hinreichende und nachvollziehbare Beschreibung der geltend gemachten zusätzlichen Werkleistungen beinhaltet.

bb. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - davon ausgehen wollte, die Klägerin hätte einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung aus § 2 Nr. 6 VOB/B dem Grunde nach hinreichend dargetan, hätte ihre Klage bzw. Berufung gleichwohl keinen Erfolg, da die Klägerin einen solchen Anspruch jedenfalls der Höhe nach nicht hinreichend schlüssig dargetan bzw. bewiesen hat.

Grundlage für die Festlegung des neuen Preises i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B ist - wie auch bei § 2 Nr. 5 VOB/B - stets der zuvor vereinbarte Preis (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486 mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 25-29 mwN). Dies erfordert seitens des Auftragnehmers, der eine Mehrvergütung verlangt, die Vorlage der ursprünglichen Angebots-/Auftrags- bzw. Urkalkulation. Fehlt diese, ist vom Auftragnehmer nachträglich eine plausible Kalkulation für die vereinbarten Vertragspreise zu erstellen (vgl. BGH, Urteil vom 07.11.1996, VII ZR 82/95, BauR 1997, 304). Andernfalls - d.h. ohne eine nachvollziehbare Darlegung der Preisgrundlagen aufgrund einer entsprechend plausiblen Kalkulation - ist ein dazu geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B unschlüssig und die Klage als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet) abzuweisen (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486 mwN; Kniffka/Koeble, a.a.O., 5. Teil, Rn 156 mwN).

Dieser ursprünglichen Kalkulation ist eine neue Kalkulation für den geforderten Nachtragspreis gegenüberzustellen, deren Fehlen bzw. unzureichende Nachvollziehbarkeit ebenfalls dazu führt, dass ein auf deren Basis geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen ebenso unschlüssig und die Klage ebenso als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet, s.o.) abzuweisen ist (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486, Teil B, Rn 194 ff. mwN; Vygen/Joussen, Baurvertragsrecht, a.a.O., Rn 2408).

Für einen Rückgriff auf den ortsüblichen Preis in Anlehnung an § 632 Abs. 2 BGB ist im Rahmen der - wie vorstehend ausgeführt - notwendigen Ursprungs- bzw. Nachkalkulation insoweit kein Raum (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 487 ff. mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2417 ff. mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 1464 mwN).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist die Klägerin hinreichend nachvollziehbaren Sachvortrag zu den im vorstehenden Umfang notwendigen Kalkulationen in beiden Instanzen fällig geblieben.

Die Klägerin errechnet ihren Anspruch auf eine Zusatzvergütung in Höhe von 5.204,44 EUR aus Nachunternehmerkosten (NU-KO) der Fa. S. in Höhe von pauschal 4.525,60 EUR (gemäß Nachtragsangebot der Fa. S. an die Klägerin vom 17.03.2008, vgl. 1382 ff. GA, dort Pos. 15.1.4.) unter Hinzurechnung eines nicht näher bezeichneten Zuschlags in Höhe von 678,84 EUR (vgl. Anlage K 10).

Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, ob die Klägerin von diesem Nachtragsangebot ihres Nachunternehmers Gebrauch gemacht hat, wird weder der von der Fa. S. angebotene Pauschalbetrag noch der von der Klägerin gebildete Zuschlag von ihr in der notwendigen Weise kalkulatorisch erläutert.

Mangels hinreichender Anschlussstatsachen bzw. Schätzungsgrundlagen verbietet sich auch insoweit eine gerichtliche Schätzung seitens des Senats gemäß § 287 ZPO (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 16.09.1999, 14 U 12/99, NZBau 2001, 144; Zöller-Greger, § 287, Rn 4 mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 1467 mwN in Fn 120).

Auch der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. 6/387/590 GA), dass die von der Klägerin berechnete Nachtragsvergütung ihrer Auftragskalkulation entspreche (bzw. im übrigen auch ortsüblich und angemessen seien), kann den zuvor notwendigen Vortrag der Klägerin zu den o.a. Kalkulationsgrundlagen nicht ersetzen.

c. Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sind im Hinblick auf § 2 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B bei einem VOB-Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 728 ff. mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2393 mwN).

Selbst wenn der Senat unterstellen wollte, bereicherungsrechtliche Ansprüche seien hier nicht durch § 2 Nr. 8 VOB/B ausgeschlossen, wenn - wie hier - die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.1991, VII ZR 291/88, BauR 1991, 331), hat die Klägerin nicht - wie von ihr mit der Berufung hilfsweise geltend gemacht - gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf die berechnete Vergütung, da einem solchen Anspruch wiederum die Grundsätze der sog. aufgedrängten Bereicherung entgegenstehen würden, denn durch das Bereicherungsrecht dürfen vorrangige vertragliche Regelungen bzw. Grundgedanken des privaten Baurechts (insbesondere Ankündigungs- und Kooperationsgebote bzw. -pflichten) nicht überspielt werden (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O., § 812, Rn 52 mwN und Einf v § 812, Rn 6 mwN). Zudem wusste die Klägerin - nach ihrem eigenen Vorbringen, dass sie zur Erbringung der hier in Rede stehenden zusätzlichen Leistungen, die sie für nachtragsfähig hält, vertraglich gerade nicht

verpflichtet war, so dass ihrem Anspruch jedenfalls auch § 814 BGB entgegenstehen würde (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O.; OLG Koblenz, Urteil vom 21.02.2008, Urteil vom 21.02.2008, 5 U 1309/07, NJW 2008, 1679; vgl. auch OLG Köln, a.a.O., Rn 85).

Daher kann auch insoweit dahinstehen, ob die von der Klägerin geltend gemachte Zusatzvergütung der Höhe nach einer marktüblichen Vergütung i.S.v. §§ 812, 818 BGB entspricht.

3. Position 20.01.0080 "Zulage für die Verbauarbeiten im Kopfbereich der Auflagerung der Hilfsbrückenkonstruktion, da die Auflager abweichend zur AP-Planung im Bogen und im Gefälle 1,000 psch. 1.497,00 EUR"

Auch insoweit besteht weder ein Anspruch der Klägerin aus § 2 Nr. 5 noch aus § 2 Nr. 6 noch aus § 2 Nr. 8 VOB/B noch aus §§ 812 ff. BGB, wobei der Senat auch insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine vorstehenden Feststellungen zu Ziff. 1. und 2. Bezug nimmt, die für die hier in Rede stehende Nachtragsposition entsprechend gelten.

Auch insoweit ist - wie vom LG zutreffend ausgeführt - aus dem erstinstanzlichen Vorbringen der Klägerin bereits nicht hinreichend nachvollziehbar, welche zusätzlichen Arbeiten die Klägerin hier konkret vorgenommen haben will. Aus der o.a. pauschalen Beschreibung der Nachtragsposition Position in der Rechnung folgt dies nicht. Die fehlende Substantiierung des Klägervortrags hat das LG auch zutreffend darauf gestützt dass die Klägerin in erster Instanz eine notwendige Abgrenzung der angeblichen Nachtragsleistungen zu Positionen 20.01.0040 (Ziff. 2.) und 20.01.0080 (Ziff. 3) nicht - und zwar nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar - vorgenommen hat.

Der Berufungseinwand der Klägerin, auch insoweit liege ein unzulässiges Überraschungsurteil und - unabhängig von Art und Umfang des Beklagtenvorbringens - ein Verstoß gegen die gerichtliche Hinweispflicht vor, zumal sie für alle vom Hinweisbeschluss vom 24.06.2010 nicht erfassten Positionen darauf vertraut habe, dass das LG ihren Sachvortrag für die übrigen Nachtragspositionen für ausreichend erachte, hat keinen Erfolg.

a. Eine Pflicht zu (ergänzenden) gerichtlichen Hinweisen besteht - wie vom Senat oben bereits festgestellt - nicht, wenn der in Rede stehende tatsächliche bzw. rechtliche Gesichtspunkt bereits - wie hier - zentraler Gegenstand der erstinstanzlichen schriftsätzlichen Auseinandersetzung der Parteien war (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2007, IX ZR 207/05, NJW-RR 2008, 581; BGH, Urteil vom 11.10.1995, XII ZR 62/94, NJW-RR 2006, 235; Zöller-Greger, a.a.O. § 139, Rn 6 mwN). Die Beklagte hatte hier indes mehrfach schriftsätzlich die fehlende Substantiierung der angeblich notwendigen geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen der Klägerin gerügt.

b. Zudem muss die Klägerin als Berufungsführerin im Rahmen ihrer Rüge einer Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht in erster Instanz - schon zwecks Prüfung der Kausalität eines etwaigen erstinstanzlichen Verfahrensfehlers durch den Senat als Berufungsgericht - bereits im Rahmen der Berufungsbegründung (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO) vortragen, was sie auf einen - unterstellt notwendigen - Hinweis des erstinstanzlichen Gerichts hin vorgetragen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, I ZB 72/07, GRUR 2008, 1126; Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 20 mwN) und jedenfalls dieser nachgeholt Vortrag muss dann in der Gesamtschau mit dem erstinstanzlichen Vorbringen hinreichend substantiiert und schlüssig sein.

Diesen Anforderungen entspricht das Berufungsvorbringen der Klägerin indes auch im Rahmen der hier in Rede stehenden Position in mehrfacher Hinsicht nicht.

aa. Die Klägerin macht ohne Erfolg geltend, bereits aus dem Kalkulationsblatt (Anlage K 10) sei ersichtlich, dass der Mehraufwand 24 Stunden (3 Facharbeiter zu je 8 Stunden) zzgl. Material-/Gerätepauschale von 300,00 EUR betragen habe, weil wegen der Lage der Hilfsbrücke - bedingt durch das Gefälle und die Kurvenlage der Schienen - entgegen der der Ausschreibung

zugrundeliegenden Planung der HEB 360 Träger nicht unmittelbar auf die Träger des Verbaus (HEB 300) habe aufgeschweißt werden können, sondern durch die o.a. Gleislage zur Anpassung daran Futterplatten/-bleche hätten aufgeschweißt werden müssen, wie durch Detailzeichnungen mit entsprechenden Eintragungen (Anlage BB 4) sowie zwei Farbfotos zu den Schweißarbeiten (Anlage BB 5) bzw. zum Baubereich der Hilfsbrücke (Anlage BB 7) belegt werde.

Dieser Vortrag der Klägerin ist schon deswegen unzureichend, weil weder aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Klägerin noch aus den nunmehr von ihr vorgelegten Detailzeichnungen hinreichend erkennbar wird, inwiefern hier das Bau-Soll vom Bau-Ist abgewichen sein soll bzw. dass, an welcher Stelle, aus welchen konkreten Gründen und wie viele "Futterplatten/-bleche" erforderlich gewesen sein sollen.

Aus den vorgelegten Detailzeichnungen, deren Herkunft von der Klägerin auch nicht nachvollziehbar erläutert wird, ist lediglich von "Aussteifungsblechen" (so z.B. in bzw. an den Trägern HEM 500, HEB 600 und HEB 360) die Rede, nicht aber von "Futterplatten/-blechen".

bb. Zudem wird auch weiterhin eine insoweit jedenfalls notwendige Abgrenzung der angeblichen Nachtragsleistungen der hier in Rede stehenden Pos. 20.01.0080 zu der o.a. Position 20.01.0040 nicht - und zwar nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar - vorgenommen.

cc. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass - zumindest - die Kurvenlage der Schienen der Klägerin von vorneherein bekannt bzw. ihr durch die Ausschreibungspläne bekannt sein musste und diesbezüglicher Aufwand nicht zusätzlich abgerechnet werden kann.

dd. Soweit die Klägerin nunmehr vorträgt, der Aufwand "hierfür" (d.h. die von ihr zu substantiierenden Leistungen), der auch die Erschwerungen bzw. den zusätzlichen Zeitaufwand bzw. die "Wartezeiten beim Verbau" umfassten, folge aus den Stundenlohnberichten der Fa. S. A. GmbH vom 14./16.03.2008 (Anlage BB 6, 1394 ff. GA), so ist auch dieser Vortrag der Klägerin inhaltsleer, da dort die einzelnen - angeblichen geänderten bzw. zusätzlichen - Werkleistungen nicht ansatzweise nachvollziehbar dargestellt werden. So erfolgt insbesondere keine nachvollziehbare Zuordnung zu den Detailzeichnungen, wenn es in den Arbeitsberichten heißt "16 Stück Schottbleche in 2 St. HEB 360 geschweißt" (vgl. 1394 GA), "32 Stück Bleche 130x40x10" (vgl. 1395 GA), bzw. (soweit überhaupt lesbar) "2 Stegbleche eingebaut und verschweißt", bzw. "...Stahlplatten auf Maß gebaut ... gebrannt (?)" (vgl. 1396 GA).

ee. Zudem macht die Beklagte insoweit zu Recht geltend, dass das Berufungsvorbringen der Klägerin jedenfalls auch insoweit nicht die Anforderungen an einen Vortrag zu den Voraussetzungen des § 2 VOB/B entspricht, als in den von der Klägerin berechneten 24 Mehrstunden nach deren ausdrücklichen Angaben auch "Wartezeiten beim Verbau" (d.h. offenbar bis zum Abschluss der angeblich zusätzlich notwendigen Schweißarbeiten) enthalten sein sollen, d.h. Folgen einer Bauverzögerung.

Eine diesbezügliche Mehrvergütung würde indes - wie von der Beklagten zu Recht eingewendet - zum einen eine bauablaufbezogene Darstellung (vgl. BGH, Urteil vom 21.03.2002, VII ZR 224/00, BauR 2002, 1249; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 1985/2020 ff. mwN) und zum anderen eine nachvollziehbare Abgrenzung des Zeitaufwandes für eine angebliche Wartezeit beim Verbau (§ 6 VOB/B) einerseits vom Zeitbedarf für angebliche Zusatz- bzw. Anpassungsarbeiten (§ 2 VOB/B) andererseits voraussetzen; diese beiden Voraussetzungen erfüllt das Vorbringen der Klägerin indes in beiden Instanzen nicht.

Beweisantritte der Klägerin auf Vernehmung von Zeugen bzw. Einholung eines Sachverständigengutachtens können die notwendige Substantiierung ihres Sachvortrages nicht ersetzen, da sich ansonsten eine Beweisaufnahme als unzulässige Ausforschung darstellen würde

(vgl. Zöller-Greger, a.a.O., Vor § 284, Rn 5; § 397, Rn 4 - Zeugen - ; § 402, Rn 5 - Sachverständige -; jeweils mwN).

b. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - davon ausgehen wollte, die Klägerin hätte einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung aus § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B dem Grunde nach hinreichend dargetan, hätte ihre Klage bzw. Berufung gleichwohl keinen Erfolg, da die Klägerin einen solchen Anspruch jedenfalls der Höhe nach nicht hinreichend schlüssig dargetan bzw. bewiesen hat.

Grundlage für die Festlegung des neuen Preises i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B ist - wie auch bei § 2 Nr. 5 VOB/B - stets der zuvor vereinbarte Preis (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486 mwN; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 25-29 mwN). Dies erfordert seitens des Auftragnehmers, der eine Mehrvergütung verlangt, die Vorlage der ursprünglichen Angebotskalkulation. Fehlt diese, ist vom Auftragnehmer nachträglich eine plausible Kalkulation für die vereinbarten Vertragspreise zu erstellen (vgl. BGH, Urteil vom 07.11.1996, VII ZR 82/95, BauR 1997, 304). Andernfalls - d.h. ohne eine nachvollziehbare Darlegung der Preisgrundlagen aufgrund einer entsprechend plausiblen Kalkulation - ist ein dazu geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B un schlüssig und die Klage als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet) abzuweisen (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486 mwN; Kniffka/Koeble, a.a.O., 5. Teil, Rn 156 mwN).

Dieser ursprünglichen Kalkulation ist eine neue Kalkulation für den geforderten Nachtragspreis gegenüberzustellen, deren Fehlen bzw. unzureichende Nachvollziehbarkeit ebenfalls dazu führt, dass ein auf deren Basis geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen ebenso un schlüssig und die Klage ebenso als endgültig unbegründet (und nicht wie bei nur fehlender Prüfbarkeit als nicht fällig bzw. derzeit unbegründet, s.o.) abzuweisen ist (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 486, Teil B, Rn 194 ff. mwN; Vygen/Joussen, Bauvertragsrecht, a.a.O., Rn 2408).

Für einen Rückgriff auf den ortsüblichen Preis in Anlehnung an § 632 Abs. 2 BGB ist im Rahmen der - wie vorstehend ausgeführt - notwendigen Ursprungs- bzw. Nachkalkulationen insoweit kein Raum (vgl. Vygen/Joussen/Schubert/Lang, a.a.O., Teil A, Rn 487 ff. mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2417 ff. mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 1464 mwN).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist die Klägerin hinreichend nachvollziehbaren Sachvortrag zu den im vorstehenden Umfang notwendigen Kalkulationen auch für die hier in Rede stehende Nachtragsposition in beiden Instanzen fällig geblieben.

Die Klägerin errechnet ihren Anspruch auf eine Zusatzvergütung in Höhe von 1,000 psch 1.497,00 EUR aus einem "Mehraufwand je Seite 3 FA je 8,0 Std. zu je 24 EUR = 1.152,00 EUR (d.h. rd. 6 Manntage) zzgl. einer "Material-/Gerätepauschale je Seite 150 EUR" = 300,00 EUR zzgl. eines nicht näher bezeichneten "Zuschlags" von 45,00 EUR (vgl. Anlage K 10). Der notwendigen Offenlegung und Darstellung der o.a. Kalkulationsgrundlagen entspricht diese Berechnung - einschließlich des ebenso wenig kalkulatorisch zu erläuternden Zuschlags - jedenfalls nicht.

Dies gilt im Hinblick auf den berechtigten Einwand der Beklagten um so mehr, als sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen lässt, welche 24 Stunden aus im Anlagenkonvolut BB 6 insgesamt dokumentierten 98 Stunden (1394 GA: 20 Stunden; 1395 GA: 54 Stunden; 1396 GA: 24 Stunden) die Klägerin - als behaupteten Zusatzaufwand - geltend macht.

Mangels hinreichender Anschlussstatsachen bzw. Schätzungsgrundlagen verbietet sich insoweit auch eine gerichtliche Schätzung seitens des Senats gemäß § 287 ZPO (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 16.09.1999, 14 U 12/99, NZBau 2001, 144; Zöller-Greger, § 287, Rn 4 mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 1467 mwN in Fn 120).

Auch der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. 6/387/590 GA), dass die von der Klägerin berechnete Nachtragsvergütung ihrer Auftragskalkulation entspreche (bzw. im übrigen auch ortsüblich und angemessen seien), kann den zuvor notwendigen Vortrag der Klägerin zu den o.a. Kalkulationsgrundlagen nicht ersetzen, da der Klägerin als Beweisführerin der Vortrag der zur Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendigen Anschluss-/Anknüpfungstatsachen obliegt (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 402, Rn 5 mwN).

c. Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sind im Hinblick auf § 2 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B bei einem VOB-Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Kniffka, a.a.O., § 631, Rn 728 ff. mwN; Vygen/Joussen, a.a.O., Rn 2393 mwN).

Selbst wenn der Senat unterstellen wollte, bereicherungsrechtliche Ansprüche seien hier nicht durch § 2 Nr. 8 VOB/B ausgeschlossen, wenn - wie hier - die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.1991, VII ZR 291/88, BauR 1991, 331), hat die Klägerin nicht - wie von ihr mit der Berufung hilfsweise geltend gemacht - gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf die berechnete Vergütung, da einem solchen Anspruch wiederum die Grundsätze der sog. aufgedrängten Bereicherung entgegenstehen würden, denn durch das Bereicherungsrecht dürfen vorrangige vertragliche Regelungen bzw. Grundgedanken des privaten Baurechts (insbesondere Ankündigungs- und Kooperationsgebote bzw. -pflichten) nicht überspielt werden (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O., § 812, Rn 52 mwN und Einf v § 812, Rn 6 mwN). Zudem war der Klägerin - ihr Vorbringen, dass sie zur Erbringung der hier in Rede stehenden zusätzlichen Leistungen, die sie für nachtragsfähig hält, nicht verpflichtet gewesen sei, als wahr unterstellt - positiv bekannt, dass vertraglich zu diesen Leistungen gerade nicht verpflichtet war, so dass ihrem Anspruch jedenfalls auch § 814 BGB entgegenstehen würde (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O.; OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Köln, a.a.O.).

Daher kann auch insoweit dahinstehen, ob die von der Klägerin geltend gemachte Zusatzvergütung der Höhe nach einer marktüblichen Vergütung i.S.v. §§ 812, 818 BGB entspricht.

4. Position 20.01.0090 "Zusätzliche Aufwendungen zur Pos. 10.2.10 (Baugrubenverbau herstellen, vorhalten und entfernen 27,2 qm x 235,60 EUR = 6.408,32 EUR) für einen zusätzlichen Versuch, die Verbauträger zu ziehen 1,000 psch 7.331,55 EUR"

Der Klägerin steht auch für diese Position keine zusätzliche Vergütung zu, insbesondere nicht aus § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B, denn diese Leistung ist bereits von LV-Ziffer 10.2.10 (als Teil des "Entfernens der Baugrubenverbau") und damit auch von Ziffer 10.2.10 der Schlussrechnung der Klägerin erfasst. In Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses ist ausdrücklich - auch - die Entfernung des Verbau vorgesehen. Das LG ist dabei zutreffend davon ausgegangen, dass diese Vereinbarung der Parteien im Rahmen des LV den Leistungsabgrenzungen in den DIN-Normen vorgeht (vgl. § 1 Nr. 2 VOB/B; BGH, Urteil vom 10.04.2014, VII ZR 144/12, BauR 2014, 1150; OLG Köln, Urteil vom 22.02.2011, 15 U 147/10, IBR 2012, 378, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH, Beschluss vom 22.03.2012, VII ZR 61/11; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 1 Abs. 2 VOB/B, Rn 15 mwN).

Zudem enthält das LV den ausdrücklichen Hinweis, dass die Bodenverhältnisse in den Baugrundunterlagen angegeben sind. Dass diese Angaben gefehlt haben sollen oder falsch waren und dies Ursache für ihre Schwierigkeiten beim Ziehen der Verbauträger gewesen sein soll, behauptet die Klägerin in beiden Instanzen nicht.

Die Klägerin schuldete dementsprechend zunächst die fachgerechte Herstellung eines Verbaus, wobei sie - sowohl leistungs- bzw. materialbezogen als auch auch entgelt- bzw. kalkulationsbezogen - insbesondere bei der nach Einbringung des Bohrträgers geschuldeten Verfüllung mit Beton C 25/30 (...) die angegebenen Bodenverhältnisse zu berücksichtigen hatte, insbesondere eine Verfüllung mit Beton nur derart vornehmen durfte, dass einerseits die zweckentsprechende Standsicherheit des Verbaus funktional gewährleistet war, andererseits aber zugleich gewährleistet war, dass der Verbau anschließend wieder - wie vertraglich ausdrücklich vorgesehen - von ihr entfernt werden konnte.

Die Klägerin schuldete nach Vorhaltung des Verbaus für die Bauzeit anschließend die fachgerechte Entfernung des von ihr zuvor selbst ebenso fachgerecht zu erstellenden Verbaus, wobei sie wiederum - sowohl leistungs- bzw. materialbezogen wie auch entgelt- bzw. kalkulationsbezogen - insbesondere die angegebenen Bodenverhältnisse und die geschuldete Betonverfüllung der Bohrträger des von ihr selbst erstellten Verbaus (insoweit als bereits vertraglich zugrundegelegte Verhältnisse bzw. Erschwernisse beim Ziehen der Verbauträger) zu berücksichtigen hatte.

Unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Verpflichtungen der Klägerin hat es das LG zutreffend dahinstehen lassen, ob die Klägerin den zweiten Versuch der Entfernung nur auf ausdrückliche Anordnung der Beklagten ausgeführt hat und auch, ob das von der Klägerin beim ersten Versuch der Entfernung des Verbaus eingesetzte Arbeitsgerät bzw. die dort angewendete Methode (vgl. den diesbezüglichen Klägervortrag: 940 GA) vertragsgerecht war. Denn die Klägerin schuldete grundsätzlich - als von ihr geschuldeten und daher von vorneherein in Bezug auf Arbeitsmethode, Arbeitsgerät und Arbeitszeit in ihrer Kalkulation zu berücksichtigenden Werkerfolg - die Entfernung des gesamten von ihr selbst zuvor fachgerecht zu erstellenden Verbaus (einschließlich des Ziehens aller Verbauträger), ohne dass die Anzahl der dafür notwendigen Versuche in den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien benannt bzw. insbesondere auf einen Versuch beschränkt worden ist.

Es bedarf auch im Berufungsverfahren keiner Entscheidung darüber, ab welcher Anzahl von Ziehversuchen bzw. ab welcher Kostenhöhe für die vollständige Entfernung der Verbauträger die Werkleistungen der Klägerin - in entgeltbezogener Hinsicht - nicht mehr von Ziffer 10.2.10 des Leistungsverzeichnisses erfasst gewesen wären, denn lediglich ein zweiter Versuch - und sei es auch mit einem stärkeren und deshalb ggf. teureren Gerät - geht jedenfalls schon deswegen nicht über den Umfang der vereinbarten Leistungen hinaus, weil die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, indes in beiden Instanzen dafür darlegungs- und beweisfällig geblieben ist, aus welchen konkreten und von ihr nicht zu verantwortenden Gründen sie den von ihr vertraglich versprochenen Werkerfolg (Herstellung, Vorhaltung und vollständige Entfernung des Verbaus) nicht hat erreichen können bzw. - andersherum - inwiefern hier eine vom Ursprungsvertrag nicht umfasste bzw. von der Beklagten zu verantwortende Erschwernis vorliegt, die sie bei der Kalkulation eines EP für die vorstehende Leistungsposition von 235,60 EUR pro qm noch nicht hat berücksichtigt können.

Dies gilt um so mehr, als der vorstehende EP im Hinblick auf die Abrechnungsweise ("... Abgerechnet wird nach der Länge in der Achse des Verbaues, horizontal, multipliziert mit der Höhe zwischen Baugrubensohle und der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaues, andernfalls bis 5 cm über Geländeoberkante ...") letztlich insoweit eine Teilpauschalierung enthält, als gerade nicht zwischen Einbau, Vorhaltung und Ausbau der Verbauträger der fachgerecht gemäß Zeichnung zu erstellenden Trägerbohlenwand - bezogen auf den Werklohn - differenziert wird, sondern dafür ein Gesamtentgelt ausgeschrieben und von der Klägerin mit 235,60 EUR pro qm angeboten worden ist. Im Rahmen dieser Teilpauschalierung hat die Klägerin zugleich ein - nach Vorhaltung des Verbaus - erfolgreiches Ziehen der im Fußbereich bekanntermaßen teilweise einzubetonierenden Bohrträger - mit welcher Methode auch immer - im Sinne eines funktionalen Werkerfolges versprochen und kann sich diesem Versprechen nicht durch Nachträge in Bezug auf zusätzlichen Werklohn für - aus von der Klägerin nicht näher bezeichneten Gründen - erfolglose Ziehversuche

bzw. das im Boden verbliebene Material (dazu noch unten zur Position 20.01.0300 bzw. Ziff. 8) entziehen.

Die diesbezüglichen Berufungsangriffe der Klägerin haben keinen Erfolg.

a. Der Berufungseinwand der Klägerin, auch insoweit sei die gesamte Vorgehensweise des LG widersprüchlich und es sei nicht nachvollziehbar, warum das LG zu einem angeblich dem Grunde nach unsubstantiierten Klägervortrag ein Sachverständigengutachten zur Höhe einhole, hat keinen Erfolg, da das LG - nach Änderung von Vorsitz bzw. Besetzung der Kammer - an die dem Beweisbeschluss zugrundeliegende Rechtsauffassung nicht gebunden war.

b. Soweit die Klägerin mit der Berufung auch insoweit geltend macht, es handele sich um ein unzulässige Überraschungsurteil, zumal das LG im Vergleichsvorschlag diese Nachtragsposition mit 2/3 zu ihren Gunsten berücksichtigt habe, war das LG auch an den Vergleichsvorschlag des beauftragten Richters - nach Wechsel der Berichterstattung - nicht gebunden, zumal es sich ausdrücklich um einen Vergleichsvorschlag "durch den beauftragten Richter" handelte (vgl. 1168 GA) und nicht um einen Vergleichsvorschlag der Zivilkammer. Insoweit gilt hier nichts anderes als im Rahmen von § 278 Abs. 5 ZPO (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 278, Rn 25 ff. mwN); auch dort ist die Kammer nach gescheiterten Vergleichsbemühungen des kommissarischen "Güterichters" nicht an dessen - abgelehnten - Vergleichsvorschlag und dessen - im Rahmen eines Vergleichsvorschlages zudem regelmäßig überschlägige bzw. kursorische Begründung gebunden.

c. Die Berufung der Klägerin macht auch ohne Erfolg geltend, der Sachverständige S. (Seite 34 des schriftlichen Gutachtens bzw. 115 GA; Seite 8 des Protokolls vom 15.02.2013 bzw. 1153 GA) habe ausgeführt, dass es nach Aktenlage "keine Hinweise darauf" gebe, dass sie - die Klägerin - den Umstand, dass die Träger nicht mehr hätten gezogen werden können, zu vertreten habe und dementsprechend sei der Einwand der Beklagten "widerlegt", sie habe zunächst mit "untauglichem Gerät" gearbeitet, zumal sie - die Klägerin - zu Art und Eignung des von ihr verwendeten Geräts präzise Angaben gemacht habe (vgl. 940 GA) und diese unter Beweis gestellt habe.

Maßgeblich ist vielmehr, dass die Klägerin eine konkrete Ursache dafür, dass ihr das vertraglich von ihr versprochene Ziehen aller Verbauträger nicht gelungen ist, in beiden Instanzen nicht nachvollziehbar vorgetragen hat und die Verantwortung für diese als solche unklare Ursache der Beklagten als Auftraggeberin anlasten will.

d. Soweit die Berufung der Klägerin hierzu geltend macht, es handele sich um Besondere Leistungen im Sinne der DIN 18304, die nach der Systematik der VOB/B - und auch nach den fach-/bautechnischen Ausführungen des Sachverständigen S., die das LG missachtet habe - ihr von der Beklagten zusätzlich zu vergüten seien, verkennt sie dass die fach-/bautechnischen Ausführungen des Sachverständigen S. vom Gericht rechtlich zu bewerten sind (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 402, Rn 1/5 mwN).

Soweit der Sachverständige S. die jeweils im Wesentlichen gleichlautenden Regelungen in Ziff. 3.6.2. der DIN 18304 (Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten) bzw. Ziff. 3.2.2. der DIN 18303 (Verbauarbeiten) zitiert hat, folgt aus dem Wortlaut dieser Regelungen, dass - bereits im Allgemeinen - die bei Unmöglichkeit des Ziehens von Bau- bzw. Verbaulementen zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen im Sinne der DIN-Normen sind, soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (vgl. Seite 34 des Gutachtens, Hervorhebung durch den Senat).

Bereits aus der § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ("Das gilt nicht, ...") entsprechenden Formulierung der DIN-Normen wird deutlich, dass es sich um einen Entlastungsbeweis handelt. Diese Verteilung der Darlegungs- und Beweislast gilt indes erst recht, wenn - wie hier - der Auftragnehmer unter vertraglich definierten Bedingungen die vollständige Entfernung (Ziehen) aller Verbauträger

zugesagt hat, diesen vertraglich zugesagten Werkerfolg indes nicht vollständig erreicht, ohne nachvollziehbare Gründe außerhalb seiner Sphäre hierfür vorzutragen und stattdessen für den zweiten Entfernungs-/Ziehversuch und das im Erdreich verbliebene Material zusätzliche Vergütung beansprucht.

Dementsprechend hat der Sachverständige S. auch im Rahmen seiner mündlichen Anhörung klargestellt, dass zunächst eine ordnungsgemäße Bohrung durchzuführen war, dann der Träger (ebenso ordnungsgemäß) eingeführt und sodann (am Fuß) - soweit vereinbart - (ebenso ordnungsgemäß) zu betonieren war. Nur wenn der Auftragnehmer all dies ordnungsgemäß gemacht hat und ihm nichts vorzuwerfen ist und dann mit einem ordnungsgemäßen Gerät der Träger nicht herausgezogen werden kann, ist (erst) der Schluss gerechtfertigt, dass dafür das vom Auftraggeber zu tragende Bodenrisiko verantwortlich ist (vgl. 1153 GA; Hervorhebungen durch den Senat).

e. Die Berufung der Klägerin macht insoweit auch ohne Erfolg geltend, dass ihr Einsatz eines geeigneten Ziehgeräts bereits durch das problemlose Ziehen zahlreicher Träger belege. Dass einige bzw. zahlreiche Träger - angeblich problemlos - gezogen werden konnten, ist nicht einmal ein taugliches Beweisindiz/-anzeichen (vgl. Zöller-Greger, a.a.O.. § 286, Rn 9a) für die von der Klägerin darzulegende und zu beweisende Haupttatsache, aus welchen konkreten Gründen außerhalb ihres vertraglichen Verantwortungsbereichs das Ziehen der restlichen Träger gescheitert sein soll.

f. Soweit die Klägerin insoweit als Vermutung in den Raum stellt, einige Träger hätten wohl (insbesondere wegen der Verzahnung mit dem zur Verfüllung verwendeten Betons mit dem Erdreich bzw. Gestein oder gar Fels) nicht gezogen werden können bzw. bei dem Versuch eines gewaltsamen Ziehens dieser Träger unter Einsatz enorm starker Geräte hätte erheblicher Schäden im Bereich der Gleisanlage gedroht, verkennt sie, dass sie die Gefahr einer solchen "Verzahnung" von vorneherein - leistungs-/gerätebezogen wie auch entgelt-/kalkulationsbezogen - berücksichtigen musste. Dies gilt schon deswegen, weil der Sachverständige S. ausdrücklich klargestellt hat, dass ein Träger, der - wie hier - mit Beton verfüllt ist, sich wegen der Verzahnung mit dem Erdreich in der Regel schwerer ziehen lässt als ein Träger, der - wie hier nicht - lediglich mit gut verdichtetem Material verfüllt worden ist (vgl. Seite 34 des Gutachtens).

g. Der weitere Berufungseinwand der Klägerin, das LG habe insoweit übersehen, dass die Parteien in der Sitzung vom 15.02.2013 (dort Seite 8 bzw. 1153 GA 3. Absatz) unstreitig gestellt hätten, dass der zweite Versuch, die Träger zu ziehen, abgebrochen worden sei, damit keine Gefährdung der Standsicherheit des Bauobjekts eingetreten sei und insoweit habe sich das von der Beklagten zu tragende Risiko des von ihr für die Werkleistungen gestellten Baugrundes realisiert, hat ebenfalls keinen Erfolg.

aa. Auch wenn der zweite Versuch, die Träger zu ziehen, in damaliger Übereinstimmung der Parteien abgebrochen worden ist, um Schäden zu vermeiden, ist damit kein Anerkenntnis der Beklagten ihrer Verantwortlichkeit für die Notwendigkeit bzw. die Kosten eines zweiten Ziehversuchs verbunden.

bb. Das Vorbringen der Klägerin, insoweit habe sich das von der Beklagten zu tragende Risiko des von ihr für die Werkleistungen gestellten Baugrundes realisiert, hat ebenfalls keinen Erfolg, da es inhaltsleer ist. Hätte die Klägerin beim Bohren bzw. Setzen der Verbauträger von ihr nunmehr pauschal in den Raum gestellte von den Vertragsgrundlagen abweichende Bodenverhältnisse ("Gestein oder gar Fels") vorgefunden, wäre es ihre vertragliche Obliegenheit bzw. Pflicht gewesen, bereits bei der Herstellung des Verbaus eine Erschwernis anzuzeigen und mit der Beklagten über solche geeigneten Vorkehrungen (sei es durch eine von der Beklagten angesprochene (Ver-)Schalung oder sei es auf sonstige Weise) zu verhandeln, um einer Verzahnung der Verbauträger

mit dem Untergrund, die deren spätere Entfernung erschweren bzw. teilweise oder gar ganz verhindern konnten, entgegenzuwirken.

h. Die Berufung der Klägerin macht nach alledem auch ohne Erfolg geltend, der Umstand einer etwaigen Verzahnung der Verbauträger mit dem Untergrund sei von ihr nicht - und erst recht nicht für eine bestimmte Trägerzahl bzw. verlässlich - vorhersehbar bzw. kalkulierbar gewesen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen (Seite 34 unten) musste die Klägerin vielmehr von vorneherein einkalkulieren, dass ein mit Beton verfüllter Träger sich wegen Verzahnung mit dem Erdreich regelmäßig schwerer ziehen lässt als ein nur mit gut verdichtetem Material verfüllter Träger. Insoweit geht auch der Einwand der Klägerin fehl, das LG habe übersehen, dass es ihr - der Klägerin - von der Beklagten vertraglich vorgegeben gewesen sei, die Träger mit Beton zu verfüllen, wobei sich das damit einhergehende Risiko realisiert habe. Eben dieses vertraglich von der Klägerin übernommene Risiko musste sie daher auch von vorneherein - als vertraglich bereits vorausgesetztes Erschwernis - kalkulatorisch berücksichtigen und kann es nicht nachträglich und vertragswidrig der Beklagten als Auftraggeberin überbürden (vgl. auch zu entsprechenden Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers im Falle der Nichterreichbarkeit des vereinbarten Werkerfolgs i.S. einer dauerhaften objektiven Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 Fall 2 BGB: BGH, Urteil vom 08.05.2014, VII ZR 203/11, MDR 2014, 891).

i. Die Klägerin macht mit ihrer Berufung auch ohne Erfolg geltend, dass die Beklagte den fehlgeschlagenen bzw. abgebrochenen zweiten Ziehversuch i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B angeordnet habe, habe sie bereits in erster Instanz vorgetragen und unter Beweis gestellt. Das Verlangen einer - wie vom Senat vorstehend festgestellt - vertraglichen Leistung stellt sich nicht als Anordnung i.S.v. § 2 Nr. 5 bzw. 6 VOB/B dar.

j. Der Berufungseinwand der Klägerin, es könne nicht richtig sein, dass nach den Ausführungen des LG in den nicht gezogenen Trägern - unabhängig von Ursachen bzw. Folgen eines gewaltsamen Ziehens - ein Mangel der Werkleistungen zu sehen wäre, unterlässt die notwendige Differenzierung. Die Klägerin ist darlegungsfähig, aus welchen konkreten und von ihr angeblich nicht vorhersehbaren Gründen die Verbauträger nicht entfernt werden konnten. Dass die Beklagte - wegen der Schadensgefahr - auf weitere Bemühungen der Klägerin, den Verbau - wie vertraglich vorgesehen - vollständig zu entfernen, faktisch verzichtet hat, ändert in rechtlicher Hinsicht nichts an einem diesbezüglichen Mangel der Werkleistungen der Klägerin und rechtfertigt - ungeachtet der hier nicht Streitgegenständlichen Frage eines Anspruchs der Klägerin auf den vollständigen Werklohn zu Pos. 10.2.10 des LV wegen der unstreitigen Minderleistungen (der Verbau wurde vertragswidrig nicht vollständig entfernt) - jedenfalls keinen Anspruch der Klägerin auf eine zusätzliche Vergütung für die Kosten des zweiten Ziehversuches.

5. Position 20.01.0100 "Zulage zur Pos. 10.02.0020 (Baugrubenverbau herstellen und vorhalten 95,415 qm x 320,20 EUR = 30.551,88 EUR) für die gegenüber dem HLV notwendigen zusätzlichen Bohrungen für das Setzen der Träger HEB 300 1,000 psch. 9.945,20 EUR"

Die Klägerin hat zur Begründung des Nachtrags ausgeführt (vgl. Anlage K 9):

"Zusätzliche Leistung gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B. In der Position war die Bohrlänge mit 6,50 Meter definiert (35,50/29,00 m NN). ... Vor Ort ergab sich jedoch eine Bohrlänge von bis zu 12,45 m."

a. Das LG hat insoweit - wenngleich unter Verwechslung bzw. versehentlicher Vertauschung der jeweiligen Urteilsbegründung zu LV-Pos. 10.02.0010 (bzw. der diesbezüglichen Nachtragspos. 20.01.0100) mit der LV-Pos. 10.02.0020 (bzw. der diesbezüglichen Nachtragspos. 10.02.0260) - gleichwohl zutreffend ausgeführt, dass der Klägerin auch für diese Position kein Anspruch auf Zahlung einer weiteren Vergütung zusteht, insbesondere nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B,

da diese Arbeiten bereits von Ziff. 10.2.20 des Leistungsverzeichnisses bzw. der Schlussrechnung der Klägerin erfasst sind.

Gemäß Ziff. 10.02.20 des LV hatte die Klägerin einen Baugrubenverbau für die "Herstellung Tunnelverlängerung Stützwände" als Trägerbohlwand aus Stahlträgern HEB 300 mit Ausfachung aus Holz (...) und Diagonalaussteifung aus Flachstahl (...) gemäß Zeichnung herzustellen und vorzuhalten, wobei die Abrechnung nach Länge in der Achse des Verbaus - horizontal - multipliziert mit der Höhe zwischen Baugrubensohle und der vorgeschriebenen OK des Verbaus, andernfalls bis 5 cm über Geländeoberfläche zu erfolgen hatte. Als Baugrubentiefe war "bis ca. 5,50 m", als Sohle Baugrube "ca. + 37,00 ü.NN" angegeben. Die Bohrlöcher waren mit "d=60 cm, Länge = 6,50 m (UK = ca. + 29,00 ü.NN und OK = ca. + 35,50 ü.NN); nach Einbringen des Bohrträgers mit Beton (...) zu verfüllen". Das Bohren hatte mit Bohrschablonen zu erfolgen (Unterstreichung durch den Senat).

Unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Leistungsbeschreibung hat das LG zutreffend ausgeführt, dass der Umfang der vertraglich geforderten Leistung aus den - in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich (vgl. "gemäß Zeichnung") einbezogenen und den Ausschreibungsunterlagen beigefügten - Plänen erkennbar war, so dass das Angebot der Klägerin und der auf dieser Grundlage von den Parteien abgeschlossene Bauvertrag die - bei Gesamtschau von LV-Text und Plänen - danach notwendigen Bohrungen bzw. Bohrlängen erfasste.

Dies folgt - unter Berücksichtigung von §§ 529, 531, 286 ZPO mit Bindungswirkung auch für das Berufungsverfahren - aus den diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen S. (vgl. Seite 30/31 des Gutachtens, dort zu 10.2.2.). Danach ist das LV bei genauem Lesen - ungeachtet des dortigen Semikolons - und unter Berücksichtigung der Pläne so zu verstehen, dass Bohrlöcher teilweise in einer Länge von 6,50 m nach Einbringen des Bohrträgers mit Beton zu verfüllen sind. Der Sachverständige hat dabei klargestellt, dass aus dem der Baubeschreibung beigefügten Plan "Verbau Grundriss und Schnitte Verlängerung Personentunnel" (Anlage K 3) der tatsächliche Sachverhalt eindeutig - auch für den Kalkulator der Klägerin - zu entnehmen war. Der Sachverständige S. hat zudem zutreffend auch auf die Widersprüchlichkeit bzw. Zweifelhafteigkeit der Behauptung der Klägerin hingewiesen, sie habe nur das LV, nicht aber den Plan für ihre Kalkulation herangezogen, weil die Klägerin bei anderen Positionen (Gleislage, s.o. Ziff. 1.) mit Höhenangaben aus eben diesem Plan argumentiert.

Bei dieser Feststellung ist der Sachverständige S. auch in seiner Anhörung im Termin vom 15.02.2013 geblieben (1151 GA) und hat dort nochmals ausgeführt, dass auch kein Widerspruch zwischen Text und Plan vorliege (1152 GA) und - da die Anzahl und Länge der Bohrungen erkennbar gewesen sei - auch die Länge der Bohrungen bzw. Träger über alles bzw. die nur anteilige Länge der Betonverfüllungen Bohrlöcher bzw. -träger erkennbar gewesen sei.

b. Da das LV ausdrücklich auf die Zeichnungen Bezug nimmt und zudem die dort genannte Bohrlänge von 6,50 Meter nur den Teil der Bohrung betrifft, der nach Einbringen des Bohrträgers mit Beton zu verfüllen ist, kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg darauf stützen, wegen einer - nach ihrer unzutreffenden Ansicht - eindeutigen wörtlichen Beschränkung der Bohrlängen in der Leistungsbeschreibung auf 6,50 Meter habe für sie bzw. ihren Kalkulator kein Anlass bestanden, die Planunterlagen heranzuziehen.

Das LG hat die Grundsätze für die Ermittlung der vom vereinbarten Entgelt erfassten Vertragsleistungen zutreffend dargestellt. Für die Abgrenzung, welche Arbeiten von der vertraglich vereinbarten Leistung erfasst sind und welche Leistungen zusätzlich zu vergüten seien, kommt es auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung an. Welche Leistungen durch die Leistungsbeschreibung erfasst seien, ist durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarung der Parteien zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Dabei sind das gesamte Vertragswerk und dessen Begleitumstände zu Grunde zu legen (BGH, Urteil vom 13.03.2008, VII ZR 194/06, NJW 2008, 2106, 2108; BGH, Urteil vom

11.03.1999, VII ZR 179/98, BauR 1999, 897; vgl. auch Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 1 Abs. 2 VOB/B, Rn 15 mwN). Zur Leistungsbeschreibung zählen neben Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis einschließlich abstrakter Vorbemerkungen, Probestücken usw. insbesondere auch die Bauzeichnungen (BGH, Urteil vom 22.04.1993, VII ZR 118/92, NJW-RR 1993, 1109; OLG Frankfurt, Urteil vom 22.03.2006, 4 U 94/05, BauR 2007; OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2011, 6 U 1798/10, IBR 2012, 499, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH, Beschluss vom 26.04.2012, VII ZR 149/11), die Detailplanung und überhaupt sämtliche Vertragsunterlagen (Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 1 Nr. 2 VOB/B, Rn. 5). Im Fall von Widersprüchen zwischen der wörtlichen Beschreibung des Leistungsverzeichnisses und dazu gehörenden zeichnerischen Darstellungen kann den Zeichnungen ggf. der Vorzug zu geben sein (Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 1 Nr. 2 VOB/B, Rn 11/ 14 mwN; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2011, 21 U 9/11, IBR 2012, 250). Die Zeichnung besitzt indes ansonsten vertraglich grundsätzlich die gleiche Bedeutung wie das geschriebene Wort oder die geschriebene Zahl in der Leistungsbeschreibung, da eine Zeichnung weit eher geeignet ist, Art und Umfang der gewollten Leistung zu verdeutlichen. Bei Widersprüchen kommt es darauf an, welcher Darstellung bei objektiver Auslegung des wirklichen oder des mutmaßlichen Parteiwillens im Einzelfall der Vorzug zu geben ist (Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 1 Nr. 2 VOB/B, Rn. 14).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der fachlichen Bewertung des Sachverhalts durch den Sachverständigen S. (§§ 529, 531, 286 ZPO) ist hier zweifelsfrei bereits nach der wörtlichen Beschreibung im LV nicht von einer Beschränkung der Bohrlängen auf 6,50 m auszugehen, da dieses Maß nur die Betonverfüllung Einbringen des Bohrtägers betrifft, erst recht nicht nach den im Rahmen der ausdrücklichen Bezugnahme ("gemäß Zeichnung") von der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung bzw. ihres Angebots zu berücksichtigenden Plänen bzw. Zeichnungen (Anlage K 3).

c. Die diesbezüglichen Berufungseinwände der Klägerin haben insgesamt keinen Erfolg.

aa. Die Klägerin macht mit ihrer Berufung ohne Erfolg geltend, das LG habe verkannt, dass in den LV-Pos. 10.2.10 und 10.2.20 von 6,5 m langen Bohrlöchern die Rede sei und es unstrittig sei, dass - entsprechend der Ausführungen des Sachverständigen S. (Seite 30 des Gutachtens zu Ziff. 10.2.2.) - tatsächlich längere Bohrungen von der Ebene des vorhandenen Gleises (42,92 m über NN) bis zu einer Tiefe von 29 m über NN erforderlich gewesen seien (also 13,92 m lange Bohrlöcher).

Die Klägerin übersieht dabei, dass sich das Maß von 6,5 Meter bereits nach der o.a. zweifelsfreien Auslegung der wörtlichen Beschreibung des LV, jedenfalls aber nach den ausdrücklich einbezogenen (und von der Klägerin bei anderen Positionen auch zu ihren Gunsten ohne weiteres zur Feststellung der vertraglich geschuldeten Leistung herangezogenen) Plänen allein auf den Anteil der Betonverfüllung der mit knapp 14 Meter mehr als doppelt so langen Bohrlöcher ergibt.

bb. Unbegründet ist auch der weitere Berufungseinwand der Klägerin, die diesbezügliche Auffassung des Sachverständigen S., dass diese (wegen der wesentlichen längeren Bohrungen gegenüber dem Teil der Betonverfüllung) fehlerhafte Längenangabe für den Kalkulator anhand der der Ausschreibung beigefügten Planunterlagen erkennbar gewesen sei, habe das LG seiner unzutreffenden - allein auf die Kommentierung von Ingenstau/Korbion gestützte - Rechtsansicht zugrundegelegt, dass bei Widersprüchen zwischen der wörtlichen Beschreibung des LV und dazugehörigen zeichnerischen Darstellungen grundsätzlich den Zeichnungen der Vorrang zu geben sei.

Die Klägerin übersieht dabei, dass es hier - bereits bei verständiger Auslegung der wörtlichen Leistungsbeschreibung - gerade keinerlei Widersprüche zu den in das LV ausdrücklich einbezogenen Plänen gibt.

Bereits nach der wörtlichen Beschreibung im LV lag - ausgehend von einer Ebene des vorhandenen Gleises bei ca. + 42,92 ü.NN, einer Baugrubentiefe von bis ca. 5,50 Meter, einer Lage der Baugrubensohle bei ca. + 37,00 ü.NN und einer UK der Bohrlöcher bei ca. + 29,00 ü.NN) - ohne weiteres auf der Hand, dass die Bohrlöcher zur Herstellung des Baugrubenverbaus ca. 13,92 m lang sein mussten (+ 42,92 ü.NN ./ + 29,00 ü.NN), wobei lediglich die unteren ca. 6,50 m (ab OK Baugrubensohle) von der Klägerin mit Beton zu verfüllen waren. Dies hat der Sachverständige S. im Rahmen seiner mündlichen Anhörung nochmals deutlich herausgestellt und bekräftigt (vgl. 1151/1152 GA).

cc. Die Berufung der Klägerin macht auch ohne Erfolg geltend, das LG habe die von ihr bereits in erster Instanz (Seite 10 SS 20.03.2012, 1045 ff. GA) aufgezeigte baurechtliche Rechtsprechung und die überwiegenden Meinung in der baurechtlichen Literatur nicht berücksichtigt, wonach dann, wenn nicht im Text einer bestimmten LV-Position oder unmissverständlich leistungsbestimmend in den technischen Vorbemerkungen auf einen konkreten Plan oder eine konkrete Zeichnung Bezug genommen werde, grundsätzlich der Text gegenüber der Zeichnung Vorrang habe bzw. die Zeichnungen lediglich beschreibenden Charakter hätten, also gerade nicht das Bausoll definierten.

Die Klägerin übersieht dabei, dass hier in der in Rede stehenden - indes bereits für sich eindeutigen - LV-Pos. 10.02.20 mit der Formulierung "gemäß Zeichnung" der Verbauplan (Anlage K 3) ausdrücklich einbezogen wird, wobei sich daraus - wie oben bereits festgestellt - keinerlei Widersprüche zwischen der wörtlichen Leistungsbeschreibung einerseits und der zeichnerischen Leistungsbeschreibung andererseits ergeben.

Insoweit betrifft auch die von der Klägerin zitierte Entscheidung des BGH vom 05.12.2002 (VII ZR 342/01, NZBau 2003, 149) einen vom vorliegenden Fall abweichenden Sachverhalt. Dort hat der BGH lediglich ausgeführt, dass dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung gegenüber etwaigen Plänen eine vergleichsweise große Bedeutung zukommen kann, wenn in der Leistungsbeschreibung die Leistung im Einzelnen genau beschrieben worden ist, während die Pläne sich nicht im Detail an dem angebotenen Bauvorhaben orientieren. So liegen die Dinge hier aber - wie ausgeführt - gerade nicht.

dd. Gleiches gilt für den Berufungseinwand der Klägerin, die Zeichnungen bestimmten hier nicht das Bausoll, da im maßgeblichen, erschöpfenden und klaren LV-Text nicht auf einen Ausführungsplan bzw. eine sonstige Zeichnung Bezug genommen worden sei, sondern danach Bohrlöcher mit einem Durchmesser von 60 cm und mit einer Länge von 6,50 m zu kalkulieren gewesen sei, so dass für den Kalkulator keinerlei Veranlassung bestanden habe, die Richtigkeit dieser textlichen Vorgabe anhand der Pläne nochmals kritisch zu hinterfragen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob es Aufgabe des Bieters bzw. dessen Kalkulators sein kann, die Ausschreibungsunterlagen auf Planungsfehler, Unzulänglichkeiten oder Widersprüche hin zu untersuchen oder ob der Bieter im Regelfall die Ausschreibung - auch wegen etwaigen Zeitdrucks - nur unter "kalkulatorischen Aspekten" zu bearbeiten hat (OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2011, 6 U 1798/10, IBR 2012, 499, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH, Beschluss vom 26.04.2012; OLG Koblenz, Urteil 31.03.2010, 1 U 415/08, NZBau 2010, 564, dort Rn 336, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH, Beschluss vom 28.06.2012, VII ZR 59/10). Denn solche Planungsfehler, Unzulänglichkeiten oder Widersprüche zeigt die Klägerin hier auch in zweiter Instanz nicht auf und legt auch ansonsten keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an den diesbezüglichen tatsächlichen bzw. fachlichen Ausführungen des Sachverständigen S. im Sinne von §§ 529, 531, 286 ZPO dar.

ee. Dementsprechend geht auch der Einwand der Klägerin ins Leere, das LG sei hier von der o.a. Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Auffassung im Schrifttum abgewichen, da die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung für eine - wie hier - bereits für sich zweifelsfreie wörtliche Leistungsbeschreibung, die ausdrücklich auf der Ausschreibung beigefügte Zeichnungen Bezug

nimmt, die keinerlei Widerspruch zur wörtlichen Leistungsbeschreibung erkennen lassen, gerade nicht gilt bzw. gerade nicht darauf anwendbar ist.

ff. Soweit die Berufung der Klägerin die Ausführungen des Sachverständigen S. für irrelevant hält, da es sich um eine vom Gericht zu beantwortende Rechtsfrage handele, verkennt sie, dass sich ein Gericht eines Sachverständigen auch zur fachlich/technischen Klärung des Inhalts von werkvertraglichen Leistungsbeschreibungen bedienen darf, um anschließend auf dieser Basis die anerkannten Auslegungsmethoden des § 133, 157 BGB in rechtlicher Hinsicht den Vertragsinhalt verbindlich festzustellen (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 402, Rn 1/5 mwN; Werner/Pastor, a.a.O., Rn 3112 ff. mwN).

gg. Der Berufungseinwand der Klägerin, soweit sich das LG auf eine Unklarheit der Angabe im LV "je Seite 2x" beziehe, zeige diese Verwechslung bzw. Vermischung der völlig unterschiedlichen Nachtragspos. 20.01.0100 und 20.01.0260 (dazu noch unten zu Ziff. 7.) die fehlende Sorgfalt des LG, hat ebenfalls keinen Erfolg.

Zum einen hat die Klägerin selbst einige Verwirrung durch die wenig klare Abgrenzung der beiden o.a. Nachtragspositionen hinsichtlich Länge bzw. Anzahl der Bohrungen gestiftet.

Zum anderen hat der Senat - soweit das LG Ausführungen zur Anzahl der Bohrungen versehentlich unter der Nachtragspos. 20.01.0100 getroffen hat - die Ausführungen des LG unter Berücksichtigung der insoweit differenzierten und beweiskräftigen Ausführungen des Sachverständigen S. - entsprechend seiner vorstehenden Feststellungen - in der notwendigen Weise ergänzt bzw. in der Begründung - bezogen auf die Bohrlänge - konkretisiert.

6. Position 20.01.0240 "Traggerüst der Bemessungsklasse B für die Decke/Kappe anliefern, aufbauen, vorhalten und nach der Betonage rückbauen und abtransportieren, incl. technischer Bearbeitung 1,000 psch. 20.362,82 EUR"

a. Das LG hat zutreffend ausgeführt, dass der Klägerin die mit dieser Position geltend gemachte Vergütung nicht zusteht, insbesondere nicht aus § 2 Nr. 6 VOB/B. Es liegt keine zusätzliche Leistung vor, sondern das Traggerüst der Klasse B war gemäß Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis bereits von dem von den Parteien abgeschlossenen Bauvertrag erfasst und von der Klägerin in die von angebotenen Einheitspreise mit einzukalkulieren (dazu unter aa.), wobei diese Vorbemerkungen sich nicht als AGB darstellen (dazu unter bb.).

aa. Nach Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (dort Seite 31) sind sämtliche erforderlichen, in der Leistungsbeschreibung nicht besonders aufgeführten Gerüste (auch Gerüste über 2 m Höhe), Schalungen, Abstützungen, Aussteifungen und Verankerungen in die Einheitspreise der betreffenden Position einzurechnen. Diese - der VOB/C bzw. den DIN-Normen vorrangige Regelung (vgl. BGH, Urteil vom 10.04.2014, VII ZR 144/12, BauR 2014, 1150; BGH, Urteil vom 11.03.1999, VII ZR 179/98, BauR 1999, 897; Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 1 Abs. 2 VOB/B, Rn 6/15 mwN) - erfasst auch solche Gerüste, die andernfalls gemäß Ziffer 4.2.3 ATV DIN 18331 (i.V.m. dem dortigen Abschnitt 4) eine Besondere Leistung und damit gesondert zu vergüten wären.

(a) Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis enthält keine Differenzierung zwischen Arbeitsgerüsten und Traggerüsten, sondern erfasst ausdrücklich "sämtliche erforderlichen, in der Leistungsbeschreibung nicht besonders aufgeführte Gerüste", erfasst somit beide o.a. und auch alle sonstigen Arten von zur Ausführung der beschriebenen Leistung erforderlichen Gerüste. Dies gilt - wie vom LG zutreffend ausgeführt - um so mehr, als nach dieser Regelung auch "Abstützungen" in die Einheitspreise der betreffenden Positionen einzurechnen waren. Davon ist auch der Sachverständige S. - nochmals bekräftigt im Rahmen seiner mündlichen Anhörung (1151 GA) - ausgegangen.

(b) Die Regelung in Ziff. 14. 1 der Vorbemerkungen widerspricht auch nicht Ziffer 16.1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen, denn Ziff. 16.1.2. definiert die - außer den Nebenleistungen der VOB/C mit den Einheitspreisen abgegoltenen - (weiteren) Nebenleistungen nicht abschließend, sondern listet vielmehr einige weitere Nebenleistungen auf, die "außer den Nebenleistungen gemäß VOB/C" mit den Einheitspreisen als abgegolten gelten. In der notwendigen Gesamtschau regelt Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen in zulässiger und der VOB/C bzw. den DIN-Normen vorrangiger Weise, dass in der Leistungsbeschreibung nicht besonders aufgeführten Gerüste (auch Gerüste über 2 m Höhe), Schalungen, Abstützungen, Aussteifungen und Verankerungen in die Einheitspreise der betreffenden Position einzurechnen sind.

(c) Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg - im Wege eines Umkehrschlusses o.ä. - geltend machen, dass z.B. bei einer Schalung als Nebenleistung im Leistungstext auf die Notwendigkeit deren Kalkulation hingewiesen worden sei. Wegen Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen durfte die Klägerin daraus keineswegs schließen, dass in der Leistungsbeschreibung ausnahmslos auf sämtliche erforderlichen Nebenleistungen hingewiesen werden würde.

bb. Das LG ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass Ziffer 14.1 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis nicht gemäß §§ 307 ff. BGB unwirksam ist, denn es handelt sich dabei - mangels "Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen" nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB.

Das LG hat insoweit zutreffend ausgeführt, dass die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinreichend zweifelsfrei speziell auf die Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof in V. zugeschnitten sind, wobei dies bei den Regelungen in Ziffern 1 bis 5 besonders deutlich wird. Aber auch in Regelungen, die ggf. auch für andere Bauprojekte Anwendung finden könnten, finden sich Bestimmungen bzw. Anforderungen, die sich speziell auf die Verlängerung des Personentunnels beziehen und der Annahme der Absicht einer mehrfachen Verwendung durch die Beklagte entgegenstehen. Angesichts der mit der Verlängerung eines Personentunnels an einem bestimmten Bahnhof verbundenen Besonderheiten war für das LG und ist auch für den Senat nicht ersichtlich, wie die in Rede stehenden Vorbemerkungen ohne grundlegende Änderungen zumindest dreimal für weitere Bauprojekte Anwendung finden sollen (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2001, VII ZR 388/00, NJW 2002, 138; Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 305, Rn 9 mwN).

Schließlich hat sich das LG ergänzend zutreffend darauf gestützt, dass auch das äußere Erscheinungsbild der Vorbemerkungen nicht dem typischen Erscheinungsbild allgemeiner Geschäftsbedingungen entspricht, da sich die Überschrift auf die individuelle Baumaßnahme bezieht und auch die Fußzeile ("(...).V. ASStand\_070928BaubeschreibungVorbemerkung\_071113.doc") darauf schließen lässt, dass das Dokument für die Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof in V. erstellt bzw. individuell gefasst worden ist.

b. Die hiergegen gerichteten Berufungseinwände der Klägerin haben keinen Erfolg.

aa. Die Berufung der Klägerin macht ohne Erfolg geltend, es sei - spätestens nach den Ausführungen des Sachverständigen S. (Seite 17 des Gutachtens, dort 6.3., 1. Absatz) - unstreitig, dass die LV-Pos. 4.1.10 keine Angaben zu einem Traggerüst der Klasse B enthalte, und dass es sich bei der Erstellung von Traggerüsten der Klasse B um eine Besondere Leistung handele, die grundsätzlich gesondert zu vergüten seien, soweit sie nicht im LV (durch eine entsprechende Ordnungszahl/Position) besonders erwähnt worden seien, wobei eine Erwähnung in Vorbemerkungen bzw. anderweitigen Klauseln - wie hier geschehen - dafür nicht genüge.

Diesem Einwand der Klägerin steht bereits entgegen, dass sie - insoweit unstreitig - zur LV-Pos. 4.1.110 bis 140 die Herstellung von bewehrtem Beton für das Bauteil "Decke" einschl. Schalung

schuldet (Unterstreichung durch den Senat), wobei sich in LV-Pos. 4.1.110 lediglich der Zusatz befindet "Bewehrung wird gesondert vergütet" (vgl. insoweit LV-Pos. 4.1.120/130).

Aus diesem Zusatz folgt bereits im Umkehrschluss - und zwar ohne die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen - dass die Klägerin alle übrigen für die "Herstellung von bewehrtem Beton für das Bauteil Decke" notwendigen Leistungen von vorneherein zu berücksichtigen und einzukalkulieren hatte.

Zudem bleibt die Klägerin in beiden Instanzen - ungeachtet und jenseits jeder AGB-Problematik - jedwede nachvollziehbare Erklärung dafür fällig, auf welche Weise sie sich die notwendige Abstützung dieser von ihr geschuldeten "Schalung" der ca. 55 cm dicken, umfangreich stahlbewehrten und dementsprechend schwerlastigen Betondecke vorgestellt bzw. kalkuliert hat, wenn nicht durch zeitweisen Einbau eines Traggerüsts der Klasse B. Insbesondere trägt sie - und zwar auch insoweit nicht einmal ansatzweise - vor, welche Informationen ihr im Rahmen der Ausschreibung zur - als solchen unstrittig - notwendigen Einbeziehung eines Traggerüsts der Klasse B in ihr Angebot gefehlt haben sollen bzw. warum sie etwaig davon ausgegangen sein will, ein solches Traggerüst der Klasse B sei - trotz der ersichtlich außerordentlichen Lasten der dicken, stahlbewehrten Betondecke - gleichwohl nicht erforderlich, obwohl dies - so der Sachverständige S. (vgl. 1151 GA) - "für jeden in der Branche Tätigen erkennbar" war.

bb. Die Berufung der Klägerin macht ebenso ohne Erfolg geltend, Ziff. 14.1. der Vorbemerkungen sei eine von der Beklagten für eine Mehrzahl von Baumaßnahmen vorformulierte AGB-Klausel, da sie definitiv nicht ausgehandelt worden sei und sich - ausweislich entsprechender Rechtsprechung des LG München bzw. des OLG Celle (Urteil vom 05.01.1995, 22 U 7/94, OLGR 1995, 21 = Anlage K 1) als im Baubereich sehr beliebte Standardregelung bzw. Auffangklausel darstelle, die keinerlei Ausrichtung bzw. Bezugnahme auf das hier streitgegenständliche Bauvorhaben erkennen lasse.

(a) Zum einen vermischt die Berufung der Klägerin insoweit das Kriterium des "Aushandelns" (bzw. das "Stellen der Vertragsbedingungen, vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 305, Rn 10 ff.) mit dem Kriterium einer "Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen" (d.h. für mindestens drei Anwendungen, vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 305, Rn 8/9 mwN).

(b) Zum anderen können sich zwar auch einzelne Klauseln eines Vertragswerks (bzw. Vorbemerkungen als Teil des Vertragswerks) unter den Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 BGB als Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, selbst wenn der Vertrag im Übrigen individuell gestaltet ist (vgl. BGH, Urteil vom 08.06.1979, V ZR 191/76, BGHZ 75, 21; Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 305, Rn 15 mwN).

Hier folgt indes aus der Formulierung in Ziff. 14.1. gleich in mehrfacher Hinsicht, dass diese Regelung ausschließlich für das streitgegenständliche Bauvorhaben (Verlängerung des Personentunnels im Bahnhof V. ) erfolgt ist, denn es werden unter dieser Ordnungsziffer z.B. auch Regelungen zu "Sperrpausen" und "Eisenbahnlasten" (und zwar ganz konkret in Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Traggerüsten) getroffen. Diese Regelungen stehen der Annahme der Klägerin, es handele sich um eine im Baubereich sehr beliebte Standardregelung bzw. Auffangklausel, die keinerlei Ausrichtung bzw. Bezugnahme auf das hier streitgegenständliche, spezifische Bauvorhaben (der Verlängerung des Personentunnels eines vorhandenen Bahnhofs) erkennen lasse, hinreichend zweifelsfrei entgegen.

7.a. Position 20.01.0260 "Zulage zur Pos. 10.2.10 für die gegenüber dem HLV notwendigen zusätzlichen Bohrungen für das Setzen der Träger HEB 300 1,000 psch. 25.973,90 EUR" (196,40 zusätzliche Bohrmeter x 115 EUR pro m, vgl. Anlage K 10)

7.b. Position 20.01.0270 "Zulage zur Pos. 10.2.10 für die gegenüber dem HLV notwendigen zusätzlichen Betonverfüllungen 1,000 psch. 3.883,00 EUR" (an 12 zusätzlichen Trägern, 1.540,00 EUR Materialkosten Beton, 2.112,00 EUR Arbeitskosten vgl. Anlage K 10)

7.c. Position 20.01.0280 "Zulage zur Pos. 10.2.10 für die gegenüber dem HLV notwendigen zusätzlichen Träger 1,000 psch. 21.708,88 EUR" (Materialkosten der 12 zusätzlichen Träger, vgl. Anlage K 10)

Die Klägerin hat zur Begründung dieser drei Nachtragspositionen jeweils im Wesentlichen ausgeführt (vgl. Anlage K 9):

"Zusätzliche Leistung gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B. In der Position waren 4 Bohrungen (2 je Seite) mit einer Bohrlänge von 6,50 m definiert. ... Vor Ort ergab sich jedoch eine Bohrlänge von bis zu 14,00 m bei insgesamt 16 Bohrlöchern. ..."

Auch insoweit das LG zutreffend ausgeführt, dass der Klägerin die mit diesen drei Positionen geltend gemachte zusätzliche Vergütung nicht zusteht.

a. Gemäß Ziff. 10.02.10 des LV hatte die Klägerin einen Baugrubenverbau für die "Herstellung der Tunnelverlängerung Verbau für Hilfsbrückenauflagerung" als Trägerbohlwand aus Stahlträgern HEB 300 mit Ausfachung aus Holz (...) und Diagonalaussteifung aus Flachstahl (...) gemäß Zeichnung herzustellen, vorzuhalten und zu entfernen, wobei die Abrechnung nach Länge in der Achse des Verbaus - horizontal - multipliziert mit der Höhe zwischen Baugrubensohle und der vorgeschriebenen OK des Verbaus, andernfalls bis 5 cm über Geländeoberfläche zu erfolgen hatte. Als Baugrubentiefe war "bis ca. 5,50 m", als Sohle Baugrube "ca. + 37,00 ü.NN" angegeben. Die Bohrlöcher waren mit "d=60 cm, Länge = 6,50 mn (UK = ca. + 29,00 ü.NN und OK = ca. + 35,50 ü.NN) angegeben und nach Einbringen des Bohrträgers mit Beton (...) zu verfüllen (je Seite 2 x). Das Bohren hatte mit Bohrschablonen zu erfolgen (Unterstreichung durch den Senat).

b. Unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Leistungsbeschreibung war der Umfang der von der Klägerin vertraglich geforderten bzw. geschuldeten Leistung - insbesondere unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich (vgl. "gemäß Zeichnung") einbezogenen und den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Plänen - hinreichend erkennbar, so dass das Angebot der Klägerin und der auf dieser Grundlage von den Parteien abgeschlossene Bauvertrag - jedenfalls bei Gesamtschau von LV-Text und Plänen - die danach notwendigen Bohrungen (16 Stück) bzw. Bohrlängen (ca. 13,92 qm) bzw. Bohrträger (16 Stück) sowie die Betonverfüllungen von (2 x 2 = 4 Stück Bohrträger x 6,50 m) erfasste.

Dabei folgt indes bereits hinreichend zweifelsfrei aus der wörtlichen Beschreibung, dass sich der Klammerzusatz "je Seite 2 x" allein auf die Verfüllung der Bohrlöcher (ab Sohle Baugrube) mit Beton bezieht. Dies gilt schon deswegen, weil die Klägerin nicht ansatzweise nachvollziehbar vorträgt, wie sie mit nur 2 Trägern je Seite einen Verbau von insgesamt ca. 145 qm (Pos. 10.2.10: 100 qm; Pos. 10.2.20: 45 qm) fachgerecht hat herstellen wollen.

Selbst wenn insoweit Zweifel entstanden sein sollten, ging die Leistungsbeschreibung jedenfalls unter Hinzuziehung der - in der wörtlichen Leistungsbeschreibung (vgl. "gemäß Zeichnung") ausdrücklich einbezogenen Ausschreibungspläne eindeutig dahin, dass die Klägerin die danach notwendigen Bohrungen (16 Stück) bzw. Bohrlängen (ca. 13,92 qm) bzw. Bohrträger (16 Stück) sowie die Betonverfüllungen von (2 x 2 = 4 Stück Bohrträger x 6,50 m) schuldet.

Dies folgt - unter Berücksichtigung von §§ 529, 531, 286 ZPO mit Bindungswirkung auch für das Berufungsverfahren - aus den diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen S. (vgl. Seite 31 des schriftlichen Gutachtens, dort zu 10.3.2.; vgl. auch mündliche Anhörung 1151/1152 GA ).

Danach bezieht sich nach dem fachlich/technischen Textverständnis des SV der Klammerzusatz im LV ("je Seite 2 x") - ausschließlich - auf die zu verfüllenden Bohrlöcher, d.h. von den in LV und Plänen beschriebenen weiteren Bohrungen bzw. Bohrträgern sollten nur 2 Stück mit Beton verfüllt werden (und zwar auch nur in einer Länge von 6,50 m von deren Gesamtlänge von ca. 14 m).

Der Sachverständige hat dabei auch insoweit klargestellt, dass aus dem der Baubeschreibung beigefügten Plan "Verbau Grundriss und Schnitte Verlängerung Personentunnel" (Anlage K 3) der tatsächliche Sachverhalt "für jeden Kalkulator ersichtlich" (vgl. Seite 32 des schriftlichen Gutachtens, 1013 GA) - also auch für den Kalkulator der Klägerin - dahingehend zu entnehmen war, dass jedenfalls mehr als zwei Bohrungen und Bohrpfähle/-träger vorgesehen waren, nämlich die für die - nach der wie oben definierten Fläche abzurechnenden - Verbaufäche notwendigen insgesamt 16 Stück. Gleiches folgt im Übrigen auch aus den vom LV in Bezug genommenen Schnittzeichnungen (Anlage JK 16, 679 GA).

Der Sachverständige S. hat zudem auch insoweit zutreffend auf die Widersprüchlichkeit bzw. Zweifelhafteigkeit der Behauptung der Klägerin hingewiesen, sie habe nur das LV, nicht aber den Plan für ihre Kalkulation herangezogen, weil die Klägerin bei anderen Positionen (Gleislage/Vermessung, s.o. Ziff. 1.) mit Höhenangaben aus eben diesem Plan argumentiert (vgl. Seite 31 des schriftlichen Gutachtens bzw. 1012 GA oben).

Schließlich hat der Sachverständige S. klargestellt (vgl. Ziff. 10.2.4 bzw. Seite 33 des schriftlichen Gutachtens), dass nach seinem o.a. fachlich/technischen Verständnis der Leistungsbeschreibung nebst einbezogenen Zeichnungen nur 2 Träger je Seite (zu Pos. 10.02.20 im Bereich der Hilfsbrückenauflagerung mit Beton und die restlichen 14 Träger hingegen mit einem anderen, verdichtenden Material zu verfüllen waren.

Soweit der Sachverständige in diesen Zusammenhang ausgeführt hat, der Klägerin könne hierdurch ggf. ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen Änderung des Bauentwurfs i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B (d.h. auf die Kosten der Betonverfüllung von mehr als 2 x 2 Trägern) entstanden sein, ist die Klägerin für einen diesbezüglichen Anspruch sowohl dem Grunde nach (insbesondere in Bezug auf eine notwendige Anordnung seitens der Beklagten) als auch der Höhe nach (insbesondere im Hinblick auf die notwendige Vorlage der Kalkulationsunterlagen, siehe bereits oben zu Ziff. 1.) hinreichendes Vorbringen und die Vorlage von entsprechenden Belegen fällig geblieben.

Bei seiner o.a. fachlichen bzw. technischen Ausführungen und Bewertungen ist der Sachverständige S. auch in seiner Anhörung im Termin vom 15.02.2013 geblieben (1151 GA) und hat dort nochmals bekräftigt, dass auch kein Widerspruch zwischen Text und Plan vorliege (1152 GA) und - da die Anzahl und Länge der Bohrungen erkennbar gewesen sei - auch die Länge der Bohrungen bzw. Träger über alles bzw. die nur anteilige Länge der Betonverfüllungen der Bohrlöcher bzw. -träger erkennbar gewesen sei.

c. Die diesbezüglichen Berufungseinwände der Klägerin haben insgesamt keinen Erfolg.

aa. Der Einwand der Klägerin, das LG habe insoweit - wie zur Pos. 20.01.0100 bereits ausgeführt - die Nachtragspositionen unzulässig vermengt und lasse eine hinreichende rechtliche Begründung vermissen, hat keinen Erfolg. Insoweit ist der Klägerin erneut entgegenzuhalten, dass sie selbst einige Verwirrung durch die wenig klare Abgrenzung der beiden o.a. Nachtragspositionen hinsichtlich Länge bzw. Anzahl der Bohrungen gestiftet hat. Das LG hat im Rahmen der vier Nachtragspositionen betreffend die Anzahl und Länge der Bohrlöcher bzw. Bohrträger bzw. deren Teilverfüllung mit Beton (lediglich mit versehentlicher Vertauschung der Begründungen der - auch nach Klägervortrag - sachlich zusammenhängenden Positionen) die technischen bzw. fachlichen Ausführungen des Sachverständigen S. in im Berufungsverfahren vom Senat gemäß §§ 529, 531, 286 ZPO nicht zu beanstandender Weise tatsächlich gewürdigt und

auch - unter Anwendung der für die Auslegung von Bauverträgen anerkannten Grundsätze (§§ 133, 157 BGB) auch in rechtlicher Hinsicht in jeder Beziehung zutreffend gewürdigt.

bb. Die Berufung der Klägerin stützt sich auch ohne Erfolg darauf, der Sachverständige S. (Seite 32 des Gutachtens bzw. Ziff. 10.3.2) habe bestätigt, dass die Leistungsbeschreibung der Beklagten unklar oder fehlerhaft sei. Der Klägerin ist es verwehrt, diese - allein auf die wörtliche Leistungsbeschreibung bezogene (d.h. zweifelsfrei nur im Sinne eines bloßen Zwischenergebnisses zu verstehende) - Formulierung des Sachverständigen S. aus dem Zusammenhang zu reißen, denn der Sachverständige hat im Übrigen keinen Zweifel daran gelassen, dass die vertraglich geforderte Leistung im Bereich des Verbaus in dem vom Senat oben festgestellten Umfang bereits im Ausschreibungszeitpunkt für jeden in der Branche tätigen und damit auch für den Kalkulator der Klägerin hinreichend erkennbar war.

cc. Der Berufungseinwand der Klägerin, soweit der Sachverständige S. die Auffassung vertreten habe, sie - die Klägerin - habe diese Unstimmigkeiten erkennen müssen, stehe dies einem Anspruch auf Nachtragsvergütung nicht entgegen, da sie die Unstimmigkeiten definitiv nicht erkannt habe, wie durch die vorgelegte Auftragskalkulation belegt sei, hat ebenfalls keinen Erfolg. Die Klägerin verkennt dabei, dass es nicht auf ihr (subjektives) Verständnis ankommt, sondern auf das objektiv pflichtgemäße Verständnis eines Ausschreibungsempfängers bzw. Bieters. Bei Anlegung dieses Maßstabs war indes - jedenfalls bei Gesamtschau von LV-Text und darin ausdrücklich einbezogenen Zeichnungen/Plänen - für jeden in der Branche Tätigen und damit auch für den Kalkulator der Klägerin hinreichend ersichtlich (siehe oben), dass die von der Ausschreibung bzw. vertraglich geschuldete Leistung die danach notwendigen Bohrungen (16 Stück) bzw. Bohrlängen (ca. 13,92 qm) bzw. Bohrträger (16 Stück) sowie die Betonverfüllungen von (2 x 2 =) 4 Stück Bohrträgern in einer anteiligen Länge von 6,50 m umfasste. Insoweit wendet die Beklagte zu Recht ein, dass ein - etwaiges - Kalkulationsversehen der Klägerin keinen Anspruch auf Zusatzvergütung begründet.

dd. Die Berufung der Klägerin macht auch ohne Erfolg geltend, ein lediglich fahrlässiges Nichterkennen einer Unklarheit des LV habe zur Folge, dass der Auftraggeber unter dem Aspekt der Sowiesokosten die Vergütung für die Mehrleistung zahlen müsse. Abgesehen davon, dass bereits keine Unklarheiten des LV (in der hier durch ausdrückliche Einbeziehung der Pläne notwendigen Gesamtschau) vorliegen, ist der Aspekt der Sowiesokosten (zuma! als Rechtsfigur aus dem Gewährleistungs-/Schadensrecht) im Rahmen von § 2 VOB/B zur Abgrenzung von geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen hier schon deswegen nicht geeignet, weil die Ausschreibung hier - wie auch vom Sachverständigen ausgeführt - zwar einen Einheitspreis vorgesehen hat, der indes auf Basis einer flächenbezogenen Abrechnung des Verbaus (siehe oben) ersichtlich alle für den Verbau notwendigen und beschriebenen Maßnahmen (insbesondere Bohrungen, Bohrträger etc.) umfasst und insoweit innerhalb der EP-Position in gewisser Weise letztlich "pauschaliert" (vgl. Seite 32 des Gutachtens bzw. 10.3.2.). Dieser besonderen Art von Pauschalierung von Teilleistungen innerhalb einer EP-Position kann sich die Klägerin nicht im Nachhinein durch den - bereits als solchen unberechtigten - Einwand entziehen, sie habe die Ausschreibung missverstanden und alle von ihr - der Klägerin - kalkulatorisch nicht erkannten Teilleistungen bzw. die dafür anfallenden Teilkosten wären der Beklagten als Auftraggeberin ohnehin angefallen und damit - entsprechend der Rechtsfigur von Sowiesokosten - zu qualifizieren.

ee. Entgegen dem Berufungseinwand der Klägerin, hat das LG den allgemeinen Grundsatz, dass Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen nicht zu Lasten des Bieters, sondern zu Lasten des Ausschreibenden gingen, keineswegs komplett ignoriert. Vielmehr ist das LG mit fachlicher bzw. technischer Unterstützung durch den Sachverständigen S. und unter zutreffender Anwendung der von Gesetz und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Auslegung eines Werkvertrages (§§ 133, 157 BGB) zu dem zutreffenden rechtlichen Ergebnis gelangt, dass hier in der - jedenfalls bei Bezugnahme des LV-Pos. auf Zeichnungen - notwendigen bzw. zulässigen Gesamtschau gerade keine Unklarheiten für einen bieter- bzw. klägerseits pflichtgemäß handelnden Kalkulator bestanden.

8. Position 20.01.0300 "Zulage zu Pos. 10.2.20 für die gegenüber dem HLV im Erdreich verbliebenen Träger HEB-300" 1,000 psch. 10.552,40 EUR"

a. Das LG hat unter zutreffender vorrangiger Berücksichtigung des Wortlauts der Schlussrechnung der Klägerin ausgeführt, dass die mit dieser Position geltend gemachte Vergütung der Klägerin nicht - insbesondere nicht gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B - zusteht, denn Position 10.2.20 des Leistungsverzeichnisses ("Verbau herstellen, vorhalten, 50 cm unter GOK kürzen und Rest belassen") geht ohnehin von einem Verbleib der Träger im Erdreich aus, so dass der Verbleib des Materials im Erdboden schon nach dem Leistungsverzeichnis klar, mit einzukalkulieren war und insoweit jedenfalls keine zusätzliche Leistung vorliegt.

b. Der Berufungseinwand der Klägerin, In den als Anlage K10 vorgelegten Kalkulationsunterlagen zum Nachtrag NT01 heiße es "Zulage zur Pos. 10.2.40 für die ggü. dem HLV im Erdreich verbleibenden Träger HEB-300" und insoweit handele es sich bei der in der Schlussrechnung von ihr - der Klägerin - bezeichneten HLV-Pos. 10.2.20 um einen offenkundigen Tippfehler und ein Blick des LG in ihre Erläuterungen zum Nachtrag (Anlage K 9) bzw. das Kalkulationsblatt (Anlage K 10) hätte genügt, um den Tippfehler in der Schlussrechnung zu erkennen, hat keinen Erfolg.

Der Senat nimmt insoweit - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf seine o.a. . Feststellungen zu Pos. 20.01.0090 (Nachtrag zu LV-Pos. 10.2.10, vgl. oben zu Ziff. 4.) Bezug.

aa. Der Berufungseinwand der Klägerin, weil ihr das gemäß LV-Pos. 10.02.40 vorgesehene Ziehen der dort (für den Verbau der Baugrube im Bereich "unter Tunnelöffnung/unterhalb neue Bodenplatte") verwendeten 10 Träger - wie bereits zur Pos. 20.01.0090 (bzw. LV-Pos. 10.2.10, Ziff. 4) ausgeführt - wider Erwarten nicht möglich gewesen sei, habe sie einen Anspruch auf Entschädigung für den Materialverlust (in Gestalt der im Erdreich verbliebenen Träger) hat aus den bereits oben festgestellten Gründen - auch in Bezug auf das im Erdreich verbliebene Stahlmaterial der Träger bzw. dessen Wert - keinen Erfolg.

Der Klägerin ist es auch insoweit verwehrt, für die Folgen einer unvollständigen und - wegen fehlenden substantiierten Vortrags der Klägerin zu ihrer angeblich fehlenden Verantwortlichkeit für die Nichterreichung des versprochenen Werkerfolgs (Entlastung) - mangelhaften Werkleistung, auch noch zusätzliches Entgelt zu verlangen.

bb. Soweit die Berufung der Klägerin ergänzend geltend macht, insoweit könne nichts anderes gelten als in Bezug auf die von der Beklagten anerkannte und auch bezahlte Nachtragsposition 20.01.0290 (bezogen auf LV-Pos. 10.2.10), verkennt die Klägerin, dass die Zahlung einer Position einer Schlussrechnung über Werkleistungen grundsätzlich kein Anerkenntnis darstellt (vgl. Palandt-Sprau, a.a.O., § 781, Rn 3/8 mwN) und daher grundsätzlich - in den Grenzen des § 242 BGB - auch keine Pflicht der Auftraggeberin begründen kann, bei anderen - selbst ähnlich oder gar gleich gelagerten Positionen - in exakt derselben Weise zu verfahren. Dies gilt um so mehr, als es der Auftraggeberin vorbehalten bleibt, z.B. im Wege der Kulanz auch auf von ihr eigentlich als nicht gerechtfertigt angesehene Nachträge ganz oder teilweise Zahlungen zu erbringen, ohne dass die Auftragnehmerin daraus - etwa wegen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) - Anspruch auf weitergehende Kulanzzahlungen im Rahmen weiterer Nachtragspositionen ableiten kann.

cc. Die Berufung der Klägerin macht auch ohne Erfolg geltend, es sei auch insoweit völlig unverständlich, warum das LG das Ergebnis der von ihm zuvor angeordneten Beweisaufnahme nicht berücksichtigt habe, zumal dem Sachverständigen S. der Tippfehler in der Schlussrechnung natürlich aufgefallen sei und er die Nachtragsforderung überprüft und für berechtigt gehalten habe (Gutachten Seite 33/34, dort zu 10.6.1.).

Wie bereits oben vom Senat festgestellt, verkennt die Klägerin dabei zum einen, dass es dem LG bzw. dem Senat vorbehalten ist, die fach-/bautechnischen Ausführungen des Sachverständigen S. vom Gericht in rechtlicher Hinsicht zu bewerten und zum anderen, dass der Sachverständige seine schriftlichen Ausführungen in der mündlichen Anhörung in der bereits dargestellten Weise konkretisiert hat, wonach die Klägerin zunächst eine ordnungsgemäße Herstellung des Verbaus (Bohrung, Einführung der Bohrträger und Betonierung) im Einzelnen darzulegen hat (vgl. 1153 GA), bevor sie - von ihr in Bezug auf die Ursache auch nicht näher substantiierte - Erschwernisse bzw. diesbezügliche Zusatzvergütungen im Rahmen der (teilweise nicht erfolgreichen) Entfernung des Verbaus geltend machen kann.

Soweit der Sachverständige S. die jeweils im Wesentlichen gleichlautenden Regelungen in Ziff. 3.6.2. der DIN 18304 (Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten) bzw. Ziff. 3.2.2. der DIN 18303 (Verbauarbeiten) zitiert hat, folgt aus dem Wortlaut dieser Regelungen, dass - bereits im Allgemeinen - die bei Unmöglichkeit des Ziehens von Bau- bzw. Verbauelementen zu treffenden Maßnahmen besondere Leistungen im Sinne der DIN-Normen sind, soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (vgl. Seite 34 des Gutachtens). Bereits aus der § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechenden Formulierung der DIN-Normen wird deutlich, dass es sich um einen Entlastungsbeweis handelt. Diese Verteilung der Darlegungs- und Beweislast gilt indes erst recht, wenn - wie hier - der Auftragnehmer unter vertraglich definierten Bedingungen die vollständige Entfernung (Ziehen) aller Verbauträger im Rahmen eines - leistungsbezogen wie oben ausgeführt teilpauschalierten - Einheitspreises angeboten und zu diesem Einheitspreis dementsprechend vertraglich versprochen hat, diesen vertraglich versprochenen Werkerfolg indes nicht vollständig erreicht, ohne nachvollziehbare Gründe außerhalb seiner Sphäre hierfür vorzutragen und stattdessen für den zweiten Entfernungs-/Ziehversuch und das im Erdreich verbliebene Material zusätzliche Vergütung beansprucht.

9.1. Position 20.02.0010 "Herstellung der Zufahrtsrampe für die Arbeiten im Gleisbereich" 1,000 psch. 8.967,23 EUR"

9.2. Position 20.02.0020 "Umlegung der Zufahrtsrampe für die Herstellung der Baugrube" 1,000 psch. 1.499,08 EUR:

Ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung steht der Klägerin auch insoweit nicht zu, insbesondere nicht aus § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B.

a. Es kann dahinstehen, ob der die Klägerin eine neue Zufahrtsrampe für die Arbeiten im Gleisbereich hergestellt hat (Pos. 20.02.0010) und/oder eine Zufahrtsrampe für die Herstellung der Baugrube umgelegt hat (Pos. 20.02.0020) und ob das LG die diesbezügliche Beweisaufnahme des LG zum Anspruchsgrund (durch Vernehmung der Zeugen K. , S. , Serpkylov, Lentzen) unter Berücksichtigung von §§ 529, 531 ZPO in für den Senat im Berufungsverfahren bindender oder von ihm zu beanstandender Weise gewürdigt hat. Denn jedenfalls stellen sich beide vorgenannten Leistungen nicht als geänderte Leistungen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B oder als zusätzliche Leistungen i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B dar, sondern als bereits vom ursprünglichen Werkvertrag umfasste Leistungen.

aa. Für die "Zufahrtsrampe für Arbeiten im Gleisbereich" (Pos. 20.02.0010) folgt dies - unter Würdigung der überzeugenden fachlichen bzw. technischen Ausführungen des Sachverständigen S. (vgl. Seite 26 seines schriftlichen Gutachtens, 1007 GA) - daraus, dass gemäß LV-Pos. 1.1. die Beschaffung, Herrichtung und Vorhaltung der benötigten Einrichtungsflächen sowie sämtlicher Zu- und Abfahrten von der Baustelle Sache des AN sind und zudem jedenfalls - auch nach der gemäß § 1 Nr. 2 VOB/B gegenüber der LV-Position nachrangigen VOB/C (bzw. DIN 18299, Ziff. 4.1.1.) - das Einrichten der Baustelle als Nebenleistung zur vertraglichen Leistung gehört und von der Klägerin daher jedenfalls in die einschlägigen Einheitspreise von vorneherein einzurechnen war. Daran hat der Sachverständige - auch nach der Zeugenvernehmung zu diesem Sachverhalt -

in seiner mündlichen Anhörung weiterhin festgehalten und darauf verwiesen, dass im Übrigen Rechtsfragen betroffen seien (vgl. 1151 GA).

Die Beklagte hat insoweit zudem zu Recht geltend gemacht, dass die Topographie des Baubereichs aus den Planunterlagen (als Bestandteil der Ausschreibungs- bzw. Vertragsunterlagen) von vorneherein eindeutig zu ersehen war (vgl. Schreiben vom 08.01.2009, Anlage K 4, dort Seite 2). Sie war deswegen bereits im Rahmen der Baustelleneinrichtung bei der Kalkulation des Angebots von der Klägerin zu berücksichtigen.

Die Klägerin trägt auch nicht hinreichend substantiiert vor, auf welche Weise sie ihre Arbeiten im Gleisbereich (insbesondere die Eingleisungsarbeiten mit dem Zweiwegebagger) - wenn nicht über eine von ihr im Rahmen der Baustelleneinrichtung geschuldete Rampe - hat ausführen wollen und welche Leistungen bzw. Kalkulationsansätze sie hierfür zunächst überhaupt berücksichtigt haben will.

bb. Für die "Zufahrtsrampe für die Herstellung der Baugrube " (Pos. 20.02.0020) gelten die vorstehenden Feststellungen des Senats entsprechend. Auch insoweit handelt es sich - nach den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen S. (Seite 26 bzw. 1007 GA) um die von der Klägerin von vorneherein einzukalkulierende Baustelleneinrichtung i.S. der LV-Pos. 1.1. bzw. der VOB/C (DIN 18299, Ziff.4.1.1.). Daran hat der Sachverständige auch insoweit - auch nach der Zeugenvernehmung zu diesem Sachverhalt - in seiner mündlichen Anhörung festgehalten und darauf verwiesen, dass im Übrigen Rechtsfragen betroffen seien (vgl. 1151 GA).

Die Beklagte hat insoweit zudem zu Recht geltend gemacht, dass die Topographie des Baubereichs aus dem Planunterlagen (als Bestandteil der Ausschreibungs- bzw. Vertragsunterlagen) von vorneherein eindeutig zu ersehen war (vgl. Anlage K 4, dort Seite 2). Sie war deswegen bereits im Rahmen der Baustelleneinrichtung bei der Kalkulation des Angebots von der Klägerin zu berücksichtigen.

Die Klägerin trägt auch insoweit nicht hinreichend substantiiert vor, auf welche Weise sie ihre Arbeiten in Zusammenhang mit der Herstellung der Baugrube (einschließlich deren Verbau) - wenn nicht über eine von ihr im Rahmen der Baustelleneinrichtung geschuldete Rampe - hat ausführen wollen und welche Leistungen bzw. Kalkulationsansätze sie hierfür im Rahmen der Baustelleneinrichtung zunächst überhaupt berücksichtigt haben will.

b. Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - einen Anspruchsgrund annehmen wollte, stände der Klägerin eine zusätzliche Vergütung für die beiden vorgenannten Nachtragspositionen jedenfalls deswegen nicht zu, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen zur Höhe eines Anspruchs aus § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B (Vorlage der Urkalkulation und Vorlage einer entsprechenden Nachtragskalkulation, siehe dazu bereits oben) nicht hinreichend dargetan bzw. belegt hat.

Die Vereinbarung einer Vergütung i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VOB/B für die Umlegung der Rampe ist unstrittig nicht getroffen worden.

Nach § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bestimmt sich dann die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

Das bedeutet, wie bereits vom LG zutreffend ausgeführt hat, dass der für die Nachtragsleistung geforderte Preis auf der Basis des Hauptangebotes kalkuliert werden muss, soweit dies möglich ist (Ingenstau/Korbion-Keldungs, a.a.O., § 2 Nr. 6 VOB/B Rn. 22 ff. mwN). Es sind die Preisermittlungsgrundlagen für die vertragliche Leistung und damit die Merkmale, die bei der Preisfestsetzung für die im Vertrag genannte Leistung wesentlich gewesen sind, und die besonderen Kosten der Zusatzleistung, mithin Kostenelemente, die in den bisherigen Preisermittlungsgrundlagen

noch nicht enthalten gewesen seien, maßgebend (Ingenstau/Korbion a.a.O., § 2 Abs. 6 VOB/B, Rn 25 ff. mwN). Diese Anforderungen gelten für die Höhe eines Anspruchs auf zusätzliches Entgelt i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B - wie oben vom Senat bereits festgestellt - entsprechend.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze legt die Klägerin in beiden Instanzen die Höhe eines Anspruchs aus § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B nicht hinreichend dar.

Die Klägerin hat lediglich mit Anlage K 1 zum Schriftsatz vom 23.03.2012 Aufmaßunterlagen zur Akte gereicht (Bl. 1050 ff. d. A.); die vorstehenden Anforderungen werden damit nicht erfüllt. Die vorgelegten Kalkulationsunterlagen (Bl. 1053 d. A.) beziehen sich auf andere Teilleistungen (Baugrubenverbau bzw. NT 01), nicht aber auf die Positionen des hier in Rede stehenden Nachtrag NT 02 bzw. insbesondere dessen Positionen 20.02.0010 und 20.02.0020.

Dies hatte die Beklagte bereits in erster Instanz von Beginn an (vgl. Klageerwidlung, dort Seite 11 bzw. 378 GA) und auch im Folgenden mehrfach gerügt und dabei insbesondere zutreffend geltend gemacht, dass es auf "ortsübliche und angemessene Preise" im Rahmen von § 2 Nr. 5 bzw. 6 VOB/B grundsätzlich nicht ankommt, so dass sich - weitergehende - Hinweise des LG erübrigten (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2007, IX ZR 207/05, NJW-RR 2008, 581; BGH, Urteil vom 11.10.1995, XII ZR 62/94, NJW-RR 2006, 235; Zöller-Greger, a.a.O. § 139, Rn 6/6a mwN).

Das Landgericht hat auf die Mängel des Vortrags der Klägerin zur Höhe des Nachtrags NT02 - im Hinblick auf das vorherige mehrfache schriftsätzliche Bestreiten der Beklagten insoweit überpflichtgemäß - im Termin vom 05.12.2013 nochmals ausdrücklich hingewiesen (vgl. 1198 GA), ohne dass daraufhin dazu in erster Instanz weiterer Vortrag der Klägerin erfolgt ist bzw. die Klägerin im Termin vom 05.12.2013 hierzu eine Frist i.S.v. § 139 Abs. 5 ZPO beantragt hat.

Die hiergegen gerichteten Berufungseinwände der Klägerin haben keinen Erfolg.

aa. Die Klägerin macht mit der Berufung ohne Erfolg geltend, das LG sei von der - aus der Begründung des Vergleichsvorschlages ersichtlichen - Bewertung des beauftragten Richters T., der als beauftragter Richter alleine die Beweisaufnahme durchgeführt habe, komplett abgewichen, indem es im angefochtenen Urteil von ihrer - der Klägerin - Beweisfähigkeit für den Bau einer neuen Rampe ausgegangen sei und eine solche Bewertung der Zeugenvernehmung sei zivilprozessual unzulässig, weil die drei Richterinnen, die das Urteil verfasst hätten, an der Zeugenvernehmung vom 15.02.2013 nicht teilgenommen hätten und sich über die Bewertung des beweisenerhebenden Richters Temme einfach hinweggesetzt hätten.

Abgesehen davon, dass die Prüfung der Beweiswürdigung zum Anspruchsgrund im Berufungsverfahren mangels hinreichenden Vortrags der Klägerin zur Höhe eines etwaigen Anspruchs aus § 2 Nr. 6 VOB/B dahinstehen kann, war es dem LG unbenommen, die - lediglich im Rahmen eines Vergleichsvorschlages erfolgten und damit ersichtlich vorläufigen bzw. cursorischen Bewertung des Beweisergebnisses seitens des beauftragten Richters - innerhalb der Kammer zu überprüfen bzw. diese zu ergänzen und ggf. auch von ihr abzuweichen, zumal das LG in Rahmen seiner abschließenden Beweiswürdigung nicht in entscheidungserheblicher Weise auf die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen abgestellt hat (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 398, Rn 5; § 355, Rn 6/8 mwN).

bb. Die weiteren Einwände der Klägerin gegen die Beweiswürdigung (vgl. Seite 37 des Urteils, dort 2. Absatz), insbesondere dahingehend, das LG habe die wörtlich protokollierte Aussage des Zeugen S. (ihres Poliers) übergangen, wonach eine weitere Rampe hätte angelegt werden müssen, um eingleisen zu können und genauso hätten dies auch der im Termin anwesende Sachverständige Dr. S. und der beauftragte Richter Temme verstanden, sind aus den vorstehend vom Senat festgestellten Gründen im Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich.

cc. Die Klägerin macht mit der Berufung auch ohne Erfolg geltend, soweit das LG ihr eine Nachtragsvergütung für die Neuherstellung und auch das Umlegen einer Rampe versagt habe, obgleich das LG selbst nach seiner Beweiswürdigung zumindest von einem Umbau bzw. einer Umlegung ausgegangen sei, liege darin in mehrfacher Hinsicht ein schwerwiegender Verfahrensfehler, da sich das LG insoweit unzutreffend darauf gestützt habe, sie habe nicht nachgewiesen, dass die von ihr für das Umlegen der Rampe geforderte Vergütung ihrer Auftragskalkulation entspreche. Soweit die Klägerin den Einwand eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers darauf stützt, der Hinweis des LG in der Sitzung vom 05.12.2013 sei - im Hinblick auf den gleichzeitigen Hinweis des LG, die Sache sei "spruchreif" (wofür sie Beweis durch Zeugnis ihres Prozessbevollmächtigten antrete) - ersichtlich sinnlos gewesen und überraschend sowie zur Unzeit erfolgt, nachdem das LG zuvor über übliche bzw. angemessene Preise Beweis erhoben habe, hat sie damit aus mehrfachen Gründen keinen Erfolg.

(a) Eine Erklärung der Kammervorsitzenden im Termin vom 05.12.2013 dahingehend, die Sache sei "spruchreif", ist im Terminprotokoll vom 05.12.2013 nicht enthalten; einen Protokollberichtigungsantrag i.S.v. § 164 ZPO hat die Klägerin nicht gestellt (vgl. auch § 139 Abs. 4 ZPO sowie Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 13/13a mwN).

(b) Selbst wenn der Senat unterstellt, dass eine solche Erklärung der Kammervorsitzenden (die Sache sei "spruchreif") im Termin vom 05.12.2013 erfolgt ist, stand diese Erklärung der Kammervorsitzenden - zumindest im Anwaltsprozess ohne weiteres ersichtlich - unter dem Vorbehalt, dass der Klägerevertreter (soweit ihm eine sofortige Erklärung zu dem protokollierten gerichtlichen Hinweis des LG zur Höhe der von der Klägerin angesetzten Nachtragspreise bzw. Zusatzentgelte nicht möglich war) keinen Antrag i.S.v. § 139 Abs. 5 ZPO stellen und keine Erklärungen bzw. Belege zur Höhe nachreichen werde.

(c) Jedenfalls und spätestens nach dem Hinweis des LG zu den Mängeln des Klägervortrags zur Höhe im Termin vom 05.12.2013 (1198 GA) durften die Klägerin bzw. ihr Prozessbevollmächtigter (§ 85 Abs. 2 ZPO) bei pflichtgemäßer prozessualer Sorgfalt auch nicht mehr darauf vertrauen, das LG werde sich bei seiner Entscheidungsfindung an den Ergebnissen der zuvor - in anderer Besetzung - erfolgten Beweisaufnahme über "übliche und angemessene Preise" orientieren.

dd. Die Berufung der Klägerin macht schließlich auch ohne Erfolg geltend, der Hinweis des LG im Termin sei unverständlich gewesen, da sie - die Klägerin - zu einem früheren Zeitpunkt Kalkulationsunterlagen (Anlage K 10, wengleich nur zum Nachtrag NT 01) dem Gericht bereits vorgelegt habe, wobei ihr Prozessbevollmächtigter die Anlage K 10 im Termin in der enorm umfangreichen Prozessakte nicht auf Anhieb habe finden können, Diskussionen mit den drei Richterinnen indes - im Hinblick auf den Hinweis, die Sache sei "spruchreif" auf Basis eines deutlich unter dem Vergleichsvorschlag liegenden Betrages, der den Eindruck einer Verärgerung des LG über die Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlages (im Sinne eines "Nachtretens") entstehen lasse - erkennbar zwecklos gewesen seien.

(a) Der vom LG im Termin vom 05.12.2013 (1198 GA) formulierte Hinweis

"Das Gericht weist darauf hin, dass nach dem Dafürhalten der Kammer der Vergleichsvorschlag des beauftragten Richters deutlich zu hoch zugunsten der Klägerin ausgefallen ist, da dort ... die von der Klägerin angesetzten Preise zur Grundlage gemacht worden sind. Die Richtigkeit der Preise sind (ist) aber weitgehend streitig und die Klägerin hat die Grundlagen ihrer Ermittlung nicht dargetan, da die Urkalkulation und die Kalkulationen der Nachträge fehlen." (...)

erfüllte - jedenfalls unter Berücksichtigung der vorherigen, gleichgerichteten schriftsätzlichen Einwände der Beklagten - im Hinblick auf die Verwendung der Formulierung "Grundlagen ihrer

Ermittlung" - d.h. die Grundlagen der Ermittlung der (Nachtrags-)Preise der Klägerin, die ersichtlich auf § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 VOB/B Bezug nimmt - jedenfalls in einem Anwaltsprozess die Anforderungen an eine hinreichende Verständlichkeit. Dies gilt um so mehr, als die Grenze der gerichtlichen Hinweispflicht - auch - durch die gerichtliche Pflicht zur Neutralität und zur Gleichbehandlung der Parteien bestimmt wird (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 12a/2 mwN).

(b) Soweit die Berufung der Klägerin ihre Ansicht, der gerichtliche Hinweis sei für sie bzw. ihren Prozessbevollmächtigten unverständlich gewesen, damit begründet, dass sie - die Klägerin - zu einem früheren Zeitpunkt Kalkulationsunterlagen (Anlage K 10) vorgelegt habe, hat sie damit keinen Erfolg.

Denn sie gesteht gleichzeitig ausdrücklich ein, dass sich diese Kalkulationsunterlagen (Anlage K 10) allein und ausschließlich in nachträglichen Kalkulationen in Bezug auf den Nachtrag NT 01 erschöpfen und gerade nicht die vom LG im Hinweis vom 05.12.2013 angeforderte Ur-/Auftragskalkulation sowie die Nachtragskalkulation zum Nachtrag NT02 umfassten.

Soweit sie geltend macht, ihr Prozessbevollmächtigter habe die Anlage K 10 im Termin vom 05.12.2013 in der enorm umfangreichen Prozessakte nicht auf Anhieb finden können und Diskussionen mit den drei Richterinnen seien im Hinblick auf den Hinweis der Vorsitzenden, die Sache sei "spruchreif" (auf Basis eines deutlich unter dem Vergleichsvorschlag liegenden Betrages, der den Eindruck einer Verärgerung des LG über die Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlages im Sinne eines "Nachtretens" entstehen lasse), "erkennbar zwecklos" gewesen, rechtfertigt dies - bei der gebotenen prozessualen Sorgfalt - nicht das Unterlassen eines Antrags auf Einräumung einer Schriftsatzfrist zwecks Erklärung zu dem gerichtlichen Hinweis i.S.v. § 139 Abs. 5 ZPO bzw. das Unterlassen eines Antrags auf Vertagung (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 14 mwN).

(c) Soweit die Berufung der Klägerin hierzu ergänzt, das LG habe die Grundsätze eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens verletzt und ihr verfahrensfehlerhaft keine Gelegenheit gegeben, auf Basis der von der bisherigen Beweisaufnahme abweichenden Rechtsansicht des LG notwendige Kalkulationsunterlagen zum Nachtrag NT 02 vorzulegen und in der notwendigen Weise schriftsätzlich umfangreich zu erläutern, bleibt sie eine nachvollziehbare Erklärung dafür schuldig, warum sie im Termin vom 05.12.2013 nicht - was zumindest aus anwaltlicher Vorsicht geboten gewesen wäre - eine Schriftsatzfrist bzw. eine Vertagung beantragt hat und diesen Antrag und die diesbezügliche Entscheidung des LG im Terminprotokoll von der Vorsitzenden hat protokollieren lassen.

(d) Selbst wenn der Senat - entgegen seinen vorstehenden Feststellungen - unterstellen wollte, der im Termin vom 05.12.2013 (1198 GA) vom LG erteilte Hinweis sei in zeitlicher, inhaltlicher oder sonstiger Hinsicht verfahrensfehlerhaft bzw. annehmen wollte, das LG hätte der Klägerin auch ohne einen diesbezüglichen Antrag ihres Prozessbevollmächtigten und somit von Amts wegen eine Frist zur Erklärung auf den gerichtlichen Hinweis einräumen bzw. auch ohne entsprechenden Antrag von Amts wegen die Sache vertagen müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 04.07.2013, VII ZR 192/11, BauR 2013, 1727; Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 14 mwN), hätte die Rüge der Klägerin eines - unterstellt vorliegenden - diesbezüglichen Fehlers des erstinstanzlichen Verfahrens gleichwohl keinen Erfolg.

Denn - wie vom Senat oben bereits bei anderen Positionen festgestellt - muss die Klägerin als Berufungsführerin im Rahmen ihrer Rüge eines Verfahrensfehlers in Zusammenhang mit der gerichtlichen Hinweispflicht in erster Instanz - schon zwecks Prüfung der Kausalität eines etwaigen erstinstanzlichen Verfahrensfehlers durch den Senat als Berufungsgericht - bereits im Rahmen der Berufungsbegründung (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO) vortragen, was sie im Falle eines - unterstellt pflichtgemäßen - Verfahrensweises des erstinstanzlichen Gerichts hin vorgetragen hätte

(vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2008, I ZB 72/07, GRUR 2008, 1126; Zöller-Greger, a.a.O., § 139, Rn 20 mwN). Dafür hätte die Klägerin - zumindest nunmehr im Rahmen ihrer Berufungsbegründung - substantiiert vortragen müssen, welchen Sachvortrag sie - bei einem weitergehenden Hinweis des LG bzw. innerhalb einer daraufhin beantragten bzw. von Amts wegen eingeräumten Schriftsatzfrist bzw. Vertagung - ergänzt und welche Belege sie in diesem Falle noch vorgelegt hätte (und jedenfalls dieser nachgeholt Vortrag nebst Belegen müsste sodann in der Gesamtschau hinreichend substantiiert und schlüssig sein). Die Berufungsbegründung der Klägerin hat indes in der Sache solchen jedenfalls spätestens in diesem Zeitpunkt notwendigen Vortrag nebst Belegen weiterhin vermissen lassen.

Soweit die Klägerin in einem am 16.10.2014 (1413 ff. GA), d.h. rund 4 Monate nach Eingang der Berufungserwiderung am 17.06.2014 (1405 ff. GA) und 8 Tage vor dem seit dem bereits am 03.06.2014 (1401 GA) anberaumten Senatstermin vom 24.10.2014 eingegangenen Schriftsatz im vorliegenden Verfahren erstmals ihr Nachtragsangebot zum Nachtrag NT 02 vom 03.12.2008 (Anlagenkonvolut BB 1, u.a. mit Nachtragskalkulation 20-02 vom 02.12.2008) und eine undatierte, von ihr als "Auftragskalkulation" bezeichnete Unterlagen (Anlage BB 2) vorgelegt hat, kann dahinstehen, ob sie damit gemäß §§ 530, 520, 521, 296 ZPO ausgeschlossen ist, da sich auch aus diesen von der Klägerin kurz vor dem Senatstermin erstmals überreichten Unterlagen der - entsprechend der vorstehenden Feststellungen des Senats - notwendige Vortrag zur Höhe eines - dem Grunde nach unterstellten - Anspruchs auf Nachtragsvergütung aus § 2 Nr. 5 bzw. 6 VOB/B jedenfalls nicht ergibt.

Weder aus dem von der Klägerin schriftsätzlich in keiner Weise erläuterten Nachtragsangebot NT 02 vom 03.12.2008 (Anlagenkonvolut BB 1) noch aus der von ihrer Nachtragskalkulation 20-02 vom 02.12.2008 noch aus der undatierten, von ihr als "Auftragskalkulation" bezeichneten Unterlage (Anlage BB 2) ergibt sich in hinreichend nachvollziehbarer und substantiiertes Art und Weise, dass bzw. inwiefern die von der Klägerin geltend gemachte Nachtragsvergütungen zum Nachtrag NT 02 (bzw. den dortigen Pos. 20.02.xxx) in der notwendigen Weise auf Basis des Hauptangebots bzw. der vertraglichen Preisermittlungsgrundlagen für die die zuvor vereinbarten Leistungen kalkuliert bzw. angeboten worden sind. Es ist nach dem Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., Vor § 128, Rn 10) insbesondere nicht Aufgabe des Senats, sich aus von der Klägerin schriftsätzlich nicht hinreichend erläuterten Anlagen etwaig erhebliche Positionen (wie z.B. Zeitaufwand, Lohn- bzw. Gerätekostensätze, Km-Sätze bzw. kalkulatorische Zuschläge und deren Zusammensetzung etc.) jeweils aus verschiedenen Aufstellungen bzw. Tabellen zur Ur-/Auftragskalkulation bzw. zur Nachtragskalkulation selbst heraus- bzw. zusammen zu suchen und insoweit die für Nachtragsansprüche aus § 2 VOB/B von der Klägerin darzulegenden Sachverhalte letztlich - in zivilprozessual unzulässiger Weise - selbst im Wege einer Amtsaufklärung zu beschaffen bzw. erst noch zu ermitteln. Der notwendige Prozessvortrag in einem Schriftsatz kann durch eine Bezugnahme auf ihm beigefügte Anlagen nicht ersetzt, sondern allenfalls erläutert oder belegt werden; ein Schriftsatz muss vielmehr grundsätzlich aus sich heraus verständlich sein (vgl. BGH, Urteil vom 02.07.2007, II ZR 111/05, NJW 2008, 69; Zöller-Greger, a.a.O., § 130, Rn 2).

Dies gilt hier um so mehr, als die Klägerin als Ur- bzw. Auftragskalkulation Unterlagen in unterschiedlich strukturierten bzw. formatierten Aufstellungen bzw. Tabellen vorlegt (vgl. die von der Klägerin als "Urkalkulation" vorgelegte Unterlage zu LV-Pos. 10.02.0010 und 10.02.0020 - betreffend nur zwei Positionen aus dem NT 01: Anlage K 2/1053 GA, vgl. die von der Klägerin für alle ursprünglichen LV-Pos. als "Auftragskalkulation" vorgelegte Unterlage Anlage BB 2).

Insoweit fehlen zugleich hinreichende Anschluss-/Anknüpfungstatsachen, so dass sich jede Beweisaufnahme - sei es durch Zeugen, sei es durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. 6/387/590) - als im Zivilprozess unzulässige Ausforschung darstellen würde (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., Vor § 284, Rn 5; § 397, Rn 4; § 402, Rn 5 mwN).

Mangels hinreichender Anschlussstatsachen bzw. Schätzungsgrundlagen verbietet sich insoweit auch eine gerichtliche Schätzung seitens des Senats gemäß § 287 ZPO (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 16.09.1999, 14 U 12/99, NZBau 2001, 144; Zöller-Greger, 30. Auflage 2014, § 287, Rn 4 mwN; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 18. Auflage 2013, Rn 1467 mwN in Fn 120).

10. Position 20.02.0070 "Abschlussvermessung gemäß Aufforderung durch den Auftraggeber mit Schreiben vom 17.11.2008 1,000 psch. 1.794,95 EUR"

Ein Anspruch steht der Klägerin insoweit weder dem Grunde (dazu unter a.) noch der Höhe nach (dazu unter b.) zu.

a. Die von der Klägerin im Rahmen der o.a. Position des Nachtrags NT02 als zusätzliche Leistung zur Abrechnung gestellten Leistungen sind - insoweit vom LG im angefochtenen Urteil offengelassen - von dem ursprünglichen Werkvertrag umfasst, so dass insoweit bereits dem Grunde nach kein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung eines zusätzlichen Entgelts besteht, und zwar weder aus § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B (dazu unter aa.) noch aus § 2 Nr. 8 VOB/B (dazu unter bb.).

aa. Die Beklagte stützt sich insoweit - wie bereits in ihrem Schreiben vom 17.11.2008 (Anlage JK 15, 671 ff. GA) - zu Recht auf Ziff. 16.3.6. der Besonderen Vertragsbedingungen, wonach für die Bauwerksabnahme durch eine unabhängige Vermessung, die an das DB AG-Festpunktfeld anzuschließen ist, nachzuweisen ist, dass das Bauwerk nach Lage und Höhe entsprechend der Einrechnung errichtet wurde, die Vermessungsergebnisse in Listen mit Skizzen unter Angabe von "Ist" und "Soll" darzustellen und Abweichungen von den Sollwerten (Lage und Höhe) zu begründen sind.

Insoweit stellt sich das Schreiben der Beklagten vom 17.11.2008 (Anlage JK 15, 671 ff. GA) nicht als Anordnung bzw. als eine Änderung der Preisgrundlagen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. als Forderung der Beklagten nach einer zusätzlichen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B dar, sondern - schlicht - als Aufforderung der Beklagten an die Klägerin, die von ihr bereits ursprünglich vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen.

bb. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B ist dementsprechend - wie bereits vom LG zutreffend ausgeführt - ebenfalls bereits dem Grunde nach ausgeschlossen, da von einer Geschäftsführung "ohne Auftrag" im Hinblick auf Ziffer 16.3.6 der Besonderen Vertragsbedingungen umschriebene Vertragsleistung, zu deren Vornahme die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 17.11.2008 zu Recht aufgefordert hat, nicht gegeben ist.

b. Zudem fehlt es auch hinsichtlich dieser Nachtragsposition aus dem Nachtrag NT 02 für einen Anspruch aus § 2 Nr. 6 VOB/B (wie auch für einen Anspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B) - entsprechend der vorstehenden Feststellungen des Senats zu den Pos. 20.02.0010 und 20.02.0020 - jedenfalls an einer notwendigen Darlegung der Klägerin bzw. der Vorlage entsprechender Belege zu den "Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten (Zusatz-)Leistung" i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 VOB/B. Insoweit nimmt der Senat - auch soweit die Berufung der Klägerin in Bezug auf diese Position einen Verfahrensfehler des LG einwendet - zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine vorstehenden Feststellungen zu den Pos. 20.02.0010 und 20.02.0020 Bezug.

Der diesbezügliche Berufungseinwand der Klägerin, es sei insoweit bereits zivilprozessual unzulässig, es offenzulassen, ob ihr - der Klägerin - ein Anspruch dem Grunde nach zustehe, hat aus mehreren Gründen keinen Erfolg. Zum einen war es dem LG unbenommen, den Grund des Anspruchs offenzulassen und die Klage insoweit wegen jedenfalls unzureichenden Vortrags der Klägerin zur Höhe abzuweisen (vgl. zur Abgrenzung von Anspruchsgrund und -höhe: Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 304, Rn 5 mwN; vgl. auch zum Umfang der Rechtskraft: § 322, Rn 56 ff.

mwN). Zum anderen fehlt es - entsprechend den vorstehenden, insoweit die angefochtene Entscheidung ergänzenden Feststellungen des Senats - auch hinsichtlich dieser Nachtragsposition an einem Anspruchsgrund für ein Zusatzentgelt.

11.1. Positionen 20.02.0080 "Absteckung der Hauptachsen gemäß § 3 Nr. 2 VOB/B , besondere Leistung, siehe hierzu DIN ATV 18299 Punkt 4.1.3. 1,000 psch. 1.693,55 EUR"

11.2. Position 20.02.0090 "Einmessung der Verbauachsen gemäß DIN ATV 18301 Nr. 3.1.1 und Nr. 4.2.17 1,000 psch. 1.116,88 EUR"

Ein Anspruch steht der Klägerin insoweit weder dem Grunde (dazu unter a.) noch der Höhe nach (dazu unter b.) zu.

a. Die von der Klägerin im Rahmen der o.a. Position des Nachtrags NT02 als zusätzliche Leistung zur Abrechnung gestellten Leistungen sind - insoweit vom LG im angefochtenen Urteil offengelassen - von dem ursprünglichen Werkvertrag umfasst, so dass insoweit bereits dem Grunde nach kein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung eines zusätzlichen Entgelts besteht, und zwar weder aus § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B (dazu unter aa.) noch aus § 2 Nr. 8 VOB/B (dazu unter bb.).

aa. Ansprüche aus § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B scheiden aus mehrfachen Gründen aus.

(a) Zum einen liegt weder eine Änderung des Bauentwurfs bzw. eine andere Anordnung der Beklagten als Auftraggeberin i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B noch eine Forderung der Beklagten als Auftraggeberin nach einer im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B vor.

Dies folgt daraus, dass gemäß Ziff. 16.4.6 und Ziff. 16.4.7 der BVB, die sich - wie oben bereits vom Senat festgestellt - nicht als AGB darstellen, die Klägerin die für die planmäßige Ausführung notwendigen Vermessungs- und Absteckungsleistungen bereits als Vertragsleistung zu erbringen hatte.

Insoweit stellen sich diesbezügliche Verlangen der Beklagten nicht als Anordnung bzw. als eine Änderung der Preisgrundlagen i.S.v. § 2 Nr. 5 VOB/B bzw. als Forderung der Beklagten nach einer zusätzlichen Leistung i.S.v. § 2 Nr. 6 VOB/B dar, sondern - schlicht - als Aufforderung der Beklagten an die Klägerin, die von ihr bereits ursprünglich vertraglich geschuldeten Werkleistungen zu erbringen.

(b) Zudem kommen Ansprüche aus § 2 Nr. 6 VOB/B jedenfalls auch deswegen nicht in Betracht, da nach dem Ergebnis der vom LG in vom Senat gemäß §§ 529, 531 ZPO nicht zu beanstandender Weise gewürdigten erstinstanzlichen Beweisaufnahme die Beklagte die Vermessungs- und Absteckungsarbeiten durch die Stadt V. unentgeltlich hätte durchführen lassen können und deshalb auch keine Ausnahme von der Ankündigungspflicht (§ 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) eingreift.

bb. Ein Anspruch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B ist dementsprechend ebenfalls aus mehrfachen Gründen bereits dem Grunde nach ausgeschlossen.

(a) Zum einen liegt eine Geschäftsführung "ohne Auftrag" im Hinblick auf Ziffer 16.4.6 und 16.4.7. der Besonderen Vertragsbedingungen umschriebene Vertragsleistung nicht vor.

(b) Zum anderen sind Ansprüche aus § 2 Nr. 8 Abs. 2, Abs. 3 VOB/B auch jedenfalls deswegen ausgeschlossen, weil nach dem Ergebnis der - vom LG in vom Senat im Berufungsverfahren gemäß §§ 529, 531 ZPO nicht zu beanstandender Weise gewürdigten - erstinstanzlichen Beweisaufnahme die Beklagte die Vermessungsarbeiten durch die Stadt V. unentgeltlich hätte

durchführen lassen können und deshalb keine Ausnahme von der Anzeigepflicht eingreift bzw. die Vermessungsarbeiten nicht dem wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprechen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Feststellungen des Senats zu Ziff. 1. (Pos. 10.01.0010) Bezug genommen.

(c) Auch Ansprüche der Klägerin aus § 812 BGB bestehen nicht. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Feststellungen des Senats zu Ziff. 1. (Pos. 10.01.0010) Bezug genommen.

b. Zudem fehlt es auch hinsichtlich dieser beiden Nachtragsposition aus dem Nachtrag NT 02 für einen Anspruch aus § 2 Nr. 6 VOB/B (wie auch aus § 2 Nr. 5 VOB/B) - entsprechend der vorstehenden Feststellungen des Senats zu den von der Klägerin außerdem geltend gemachten Positionen aus dem Nachtrag NT 02 - jedenfalls an einer notwendigen Darlegung der Klägerin bzw. der Vorlage entsprechender Belege zu den "Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten (Zusatz-)Leistung" i.S.v. § 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 VOB/B. Insoweit nimmt der Senat - auch soweit die Berufung der Klägerin in Bezug auf diese Position einen Verfahrensfehler des LG einwendet - auf seine vorstehenden Feststellungen zu den Pos. 20.02.0010, 20.02.0020 und 20.02.0070 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Soweit die Berufung der Klägerin auch in Bezug auf diese beiden Nachtragspositionen geltend macht, es sei insoweit bereits zivilprozessual unzulässig, es offenzulassen, ob ihr - der Klägerin - ein Anspruch dem Grunde nach zustehe, hat aus mehrfachen Gründen keinen Erfolg. Zum einen war es dem LG unbenommen, den Grund des Anspruchs offenzulassen und die Klage insoweit wegen jedenfalls unzureichenden Vortrags der Klägerin zur Höhe abzuweisen (vgl. zur Abgrenzung von Anspruchsgrund und -höhe: Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 304, Rn 5 mwN; vgl. auch zum Umfang der Rechtskraft: § 322, Rn 56 ff. mwN). Zum anderen fehlt es - entsprechend der vorstehenden, insoweit die angefochtene Entscheidung ergänzenden Feststellungen des Senats - auch hinsichtlich dieser Nachtragsposition an einem Anspruchsgrund für ein Zusatzentgelt.

12. Position 20.02.0100 "Änderung des Abdeckbleches durch die Fa. J. für die benannte Aussparung 1,000 psch 327,54 EUR"

Diese von der Beklagten bei der Prüfung der Schlussrechnung insgesamt gestrichene Nachtragsposition (vgl. Anlage K 4, dort Seite 3) nimmt - nur vermutlich - durch die Formulierung "benannte Aussparung" Bezug auf die vorherige (bei der Prüfung der Schlussrechnung berücksichtigte) Nachtragsposition 20.01.0120 (Herstellung, Lieferung und Einbau eines Abdeckblechs durch die Fa. J. für die benannte Aussparung der vorherigen Nachtragsposition 20.01.0110).

Zu dieser Nachtragsposition ist in beiden Instanzen notwendiges Vorbringen der Klägerin (§§ 253 Abs. 2, 520 Abs. 1 und 3, 138 Abs. 1 ZPO) - insbesondere eine Erwiderung auf die o.a. bereits vorprozessualen Einwände der Beklagten (Anlage K 4, dort Seite 3) nicht feststellbar.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 101 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

V.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 131.098,33 EUR festgesetzt.

VI.

Zur Zulassung der Revision besteht kein Anlass.